

Del. n^o. an Ng M3 4^o

g

aes. 00 g

Sammelband

PA
218

Dictatum Ratisbonæ die 22. April 1728.
per Moguntinum.

Schreiben

An
Eine Hochlöbl. allgemeine

Reichs = Versammlung zu Regensburg

Von dem
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

VICTORE AMADÆO ADOLPHO,

Fürsten zu Anhalt-Hoym u. Schaumburg ꝛc.

Die Anzeige

Wegen der in den Grafen = Stand als Grafen von Bährenfeld erhöheten = der Landes = Succession aber unfähig erklärten Gebrüdere,

FRIEDRICH und CARL LEOPOLD

enthaltend.

Mit Beylagen sub Lit. A. B. & C.



Verlag von R. A. B. & C. Leipzig

Die Kunst der
Schreibens

von

Dr. phil. Adolf Knaack

Lehrbuch der
Schreibens

in
der
Schreibens

von

Dr. phil. Adolf Knaack

Lehrbuch

VICTOR AMADAEUS

ADOLPHUS

Lehrbuch der
Schreibens

von

Dr. phil. Adolf Knaack

LEHRBUCH DER
SCHREIBENS

von

Dr. phil. Adolf Knaack





Son Gottes Gnaden VICTOR
AMADÆUS ADOLPH,

Fürst zu Anhalt/ Herzog zu Sachsen/ Engern und
Westphalen/ Graf zu Ascanien und Holst-Appel/
Herr zu Bernburg/ Zerbst/ Schaumburg und Lau-
enburg &c.

Unsern freundlich- und wohl-affectionirten Gruss zuvor,

Hoch- und Wohl-würdige, Hoch- und
Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch- und
Wohl-Edle/ Beste und Hochgelehrte/ Besonders
Liebe Herren/ und Liebe Besondere!

Est eine in dem Heil. Römischen Reich all-
schon genug erschollene ganz bekannte Sa-
che, daß Ihre glorwürdigst Regierende
Kaiserliche Majestät durch Dero Hoch-
preislichen Reichs-Hof-Rath die in dem
Fürstlich-Anhalt-Bernburgischen Hause
vor einigen Jahren erfolgte und von des
damahligen Erb-Pringen, Unfers Bet-
tern, wensland Herrn Carl Friedrichs, Fürstens zu Anhalt &c. Liebdt.
mit Wilhelminen Charlotten, des ehmaligen Fürstlich-Anhalt-
Hartzgerodischen Cansley-Raths, Gottlieb Christian Nüslers Toch-
ter getroffene Meffalliance, auch daraus erzeugter Kinder, veran-
lastete Zwistigkeit in contradictorio vollkommen erörtern lassen.
Dann nachdem über dieser allzu ungleichen unstandes-mässigen
Heyrath in dem Fürstlichen Hause Anhalt um desto mehr alles in

Bewegung gekommen, als theils vor deren würdlichen Vollziehung allbereit einige männliche Descendenz vorhanden gewesen, und theils nachhero die so angelegentlich gesuchte Ständes-Erhöhung der angetraueten Person zeitig genug ruchtbar geworden; So hat man von Seiten des Alt-Fürstl. Hauses Anhalt-Bernburg gar höchst-begründete Ursach, Recht und Obliegenheit gehabt, anforderst zu Behbehaltung seines eigenen und zugleich mit allen hohen Fürstl. Häusern des ganzen Römischen Reiches sich communicirenden Lultres, bey Ihro Kaysrl. Maj. nachgesetzten Hochpreyllichen Reichs-Hof-Rath die Sache dahin flagbar anzubringen, damit die von dieser Miß-Heyrath abspriessende Männliche Nachkömmlinge sich einiger Successions-Fähigkeit, zum Nachtheil derer Vor-Kinder so wohl als NB. derer rechtmäßigen Agnaten jemahls erfreuen zu können, sich nicht möchten zu Sinne kommen lassen. Man ist auch bey diesem kost-spiltig, und mit vieler Mühe und Arbeit betriebenen Gesuch, welchem die Gerech- und Billigkeit an allen Seiten das Wort gesprochen, nicht unglücklich gewesen, und müssen Wir dahero den von Einem Hochlöbl. Kaysrl. Reichs-Hof-Rath hierbey bezeigten sehr rühmlichen, unverbrossenen und unpartheiischen Justiz- Eysser in alle Wege höchlich anpreissen. Inmassen als es dahin kommen, daß Ihro Kaysrl. Majestät die vor ernannte Person nachgesuchte Ständes-Erhöhung allergnädigst beliebet, und dieselbe zu einer Reichs-Gräfin von Ballenstädt erhoben, so ist jedoch zugleich in Conformität des von Unserß Groß-Herrn Vaters, weyland Fürst Victoris Amadæi zu Anhalt-Bernburg Gnad. Christmildester Gedächtniß Anno 1714. und 1716. errichteten & post sufficientissimam causæ cognitionem von Kaysrl. Majestät allergnädigst ratificirten Testaments und Codicills, in sohanem Ständes-Erhöhung-Diplomate wegen der erzeugten beyden Söhne, Friedrichs und Carl Leopolds, die sehr ausnehmende von aller Zweydeutigkeit befrehete Restriction in denen Worten ausgesprochen worden:

- „Wie ernannte beyde Söhne zur Landes-Succession ganz un-
- „fähig casu existente zu achten, und dazu nicht die geringste
- „Hoffnung behalten solten, 2c.

Folglich hiemit alles gesaget, was zum Beweis der Erbfolge Unfähigkeit nur immer gesaget werden kan, gleich sich dieses in meh-
Lit. A. rern Umständen aus dem sub Lit. A. hier angefügten abschriftlichen Kaysrl. Diplomate, de Anno 1719. zur Gnüge veroffenbahret, auch alles solches, was von Unfähigkeit der Landes-Erbfolge

folge darinnen allergerechtest verordnet, von dem Herrn Vater er-
meldter beyder Söhne nach Billig- und Schuldigkeit ohne die ge-
ringste Wider-Rede angenommen worden.

Doch es ist dieses noch nicht genug gewesen, in Betracht als
nachhero Anno 1723. bey Ihro Rom. Kaiserlichen Majestät vor
beyde ermeldte Söhne der Gräfin von Valkenstädt ebenfalls um
besondere Standes-Erhöhung allerunterthängst gebeyten, diesel-
be auch darauf zu Grafen von Bährenfeld allermildest creiret wor-
den, so ist jedoch wiederum in dem allergnädigst ertheilten Stan-
des-Erhöhung-Diplomate gar überaus expressiv allergerechtest
weiter relerviret:

„Daß Innhaltß weyl. Herrn Fürsten Victoris Amadæi zu An-
halt den 18. Jan. 1714. errichteten Testaments, wie auch den
13. Jun. 1716. gefertigten Codicills und nach satfam vorher-
gegangener Untersuchung der Sache den 15. Julii 1717. ertheil-
ten Kaiserl. Confirmation, nichtweniger in Conformität
derer im Kaiserl. Reichs-Hof-Rath ergangenen sämtlichen
rechtlichen Verordnungen, also denenelben zu folge, beyde
ernannte Grafen von Bährenfeld, Friedrich und Carl Leo-
pold bey sich ereignenden Fall von der Landes-Succession
und Nachfolge im Fürstenthum Anhalt gänglich ausge-
schlossen seyn sollen, 2c.

Wie dieses ab dem sub Lit. B. hierhey gelegten Extractu Diploma- Lit. B.
tis gmüchlich zu erlesen. Und damit man alles dessen, wie und wa-
rum es also geschehen? desto mehrere Überzeugung und Anwei-
fung finden möge; So haben wir auch diejenige Acten-mäßige Spe-
ciem Facti und herausgegebene rechtliche Deduction hier sub Lit. C. Lit. C.
angebogen, welche unsers hochseel. Herrn Vaters, weyland Fürst
Lebrechts zu Anhalt 2c. Gnaden, mit bewährten stattlichen Bey-
lagen an das Licht stellen lassen.

Und ab diesem kurz vorgesezten documentirten Hergang lie-
get Sonnenheiter am Tage, wie und auf wen die Erbfolge auf den
ohnerhofften Abgang des Regierenden Fürstl. Hauses Anhalt-
Bernburg (den die Göttl. Allmacht in die späteste Zeiten verbü-
ten wolle) fest gestellet, und wie unbeweglich der davon abstamen-
den Fürstl. Anhalt-Bernburg-Hoymischen Linie, ihre ohnedem
zwar nach allen Teutschen Reichs- und Lehen-Rechten tief radicirte
Anwartschaft, dennoch allenfalls gegen alle widrige Einwendung
oder Tentative sicher gesetzt worden? so, daß man über kurz oder
lang einige Ansechtung darüber zu leyden sich kaum einbilden kan.

B

Nach

Nachdem aber, zumahlen heutiges Tages, oft unglaubliche Dinge
entrepreniret, auch zuweilen ohnbegreiflich durchgerieben wor-
den; So ist allbereits zu Seiten Unfers ohnlängst abgelebten Herrn
Vatters, Fürst Lebrechts Gn. u. Christmilder Gedächtnis die Ab-
sicht gewesen, Einem gesamtten Hochansehnl. Reichs-Convent von
dem Vorfall um so mehr vollkommene Kenntniz zu geben, als es ei-
ne Sache, von welcher Wissenschaft zu haben, dem gesamtten Reich,
ins besondere aber dem ganzen hohen Reichs-Fürsten-Stand nicht
unangenehm seyn kan, theils um daros deutlich zu erkennen, mit
was vor preiswürdigster allerhöchsten Sorgfalt Ihre Kaiserl.
Maj. und dan mit was vor begierigem Gerechtigkeits-Eyfer Der o-
nachgesetzter Hochpreislicher Reichs-Hof-Rath die Beybehaltung
des alten Luftres in denen Reichs-Fürstl. Häusern müdest beeyffere,
und theils auch, weilen wegen der nicht in Menschen, sondern allein
in Gottes Händen stehenden Sterb-Fällen, eine offtlein anschei-
nende Successions-Sache wohl zu grosser Unruhe sich auszubreiten
vermögend, welcher in Zeiten vorzubeugen, es manchemahl an dem
zulänglichlichen Unterricht der gang ausgemachten Gerechtfame al-
lein fehlet. Und in Erwegung dessen haben Wir keinen länger un-
gang nehmen können, dasjenige was schon vor etwas Zeit Einem
gesamtten Hochlöbl. Reichs-Convent zur Wissenschaft gebracht
werden sollen, und ohne Unfere Schuld bis hierhin ausgefegert blie-
ben, hierdurch zu vollenziehen, Ew. Hoch- und Wohlgebohrne, die
Herren und Dieselben geziemend und freundlich ersuchend, alles
dasjenige, was von dem Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Di-
rectorio auf Unser vorgegangenes angelegenes Bitten hierunter
per Diktaturam publicam mitgetheilet wird, an Dero höchst- und ho-
he Herren Principalen auch Obere und Committenten ohnschwehr
zu unfern Favor einzusenden, und zugleich bestens zu Dero bereint
unverhofft bedürffenden Beystand zu empfehlen. Welche unge-
zweifelt anhoffende Gütig- und Willfährigkeit Wir gegen Einem
gesamtten Hochlöbl. Reichs-Convent, und Einem Jedem ins beson-
der danknehmigt zu erwiedern stets bereit, und mit geneigt- und
gutem Willen zu erkennen willig verbleiben. Gegeben zu Hoymb
den 28. Jan. 1728.

Ew. Hoch- und Wohlgebohrnen,
derer Herren und Derselben

Dienst- Freund und Geneigtwilligster

Victor Amadæus Apolph, Fürst zu Anhalt.

Beyla

Beylagen.

Lit. A.

Extractus aus dem/ von Sr. Glorwürdigst Regieren-
den Käyserlichen Majestät dermahltiger Gräfin von Ballenstädt,
Frauen Wilhelminen Charlotten, ertheilten allergnädigsten
Standes-Erhöhungs-Diplomate, de dato Wien
den 19. Decembr. 1719.

Wir Carl der VI. &c. &c. Bekennen für Uns und Unsere Nach-
kommen am Heil. Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich,
Fürstenthüm- und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun
künd allerhöchlich, was gehalten Uns der Durchlauchtig-
Hochgebohrne Carl Friedrich, Fürst zu Anhalt ꝛ. Unser lieber
Oheim und Fürst in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie
Se. Vorden eine ehliche Liebe zu Dero abgelebten Hof-Raths von Nüsler che-
lich erzeugten Tochter, Wilhelminam Charlottam, in Ansehung ihrer Tugenden,
besondern Gottesfürcht, und andern rühmlichen Eigenschafften durch
Göttliche Fügung gewonnen, und zu Dero Gemahlin ehlich anvertrauen
lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir aus Käyserlicher Macht und Hoheit
auch angebohrner Milde, Sie in den Stand, Ehr und Würde, Unserer und
des H. R. Reichs Gräffinnen zu erheben gnädigst geruheten ꝛ. Und Wir daß
gnädiglich angefehen oberwehnten Carl Friedrichs, Fürstens zu Anhalt-Bern-
burg Oben. unterthänigste Bitte ꝛ. So haben Wir demnach ꝛ. mit Wohlthun,
gutem Rath und rechten Wissen obbesagter Wilhelmina Charlotta von Nüslerin
die Käyserliche Gnade gethan, und Sie in des Heiligen Römischen Reichs
Gräfflichen Stand gesetzt, gewürdiget und erhoben, ordnen, würdigen, setzen
und erheben vorgemeldte Wilhelminam Charlottam von Nüslerin hie mit
in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heiligen Römischen Reichs
rechtgebohrnen Gräffinnen ꝛ. ꝛ. Und dieses ist unser Ernst, und endlicher
Wille und Meynung, jedoch Uns, dem Heiligen Römischen Reich und sonst
männiglich, auch besonders denen Vor-Kindern und Agnaten des
Fürstl. Hauses Anhalt-Bernburg an ihrem Recht und Gerechtigkeit
unvorgriffen und unschädlich. Dessen zu Urkund ꝛ. Geben in
Unser Stadt Wien, den 19. Tag Monaths Decembris 1719.

Lit. B.

Wahre extraclliche Abschrift des von Sr. Glorwürdigst Regie-
renden Röm. Käyserl. Majestät denen dermahltigen Herren Grafen von Bah-
renfeld ertheilten allergnädigsten Standes-Erhöhungs-Diplomatis,
de dato Larenburg den 12. Junii 1723.

Wir Carl der VI. (Tit. Major) bekennen für Uns und Unsere Nach-
kommen am Reich, auch Unserm Erb-Königreichen, Fürstenthümen
und Landen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allerhöchlich:
Wiewohl die Höhe der Römisch-Käyserlichen Würdigkeit, darenin der
Allmächtige Gott Uns nach seiner Väterlichen Vorsehung gesetzt hat, durch
Macht

Macht ihres erleuchteten Thrones mit vielen herrlichen Edlen Geschlechtern und Unterthanen gezieret ist, jedoch weil solche Kaiserliche Hoheit, je mehr die uhralt-Edle Geschlechter ihrem Adlichen Herkommen, Tugenden und Verdiensten nach, mit Ehren, Bürden und Wohlthaten begabet werden, je herrlicher der Thron Kaiserlicher Majestät glänzet und scheinbarlicher gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkandniß Kaiserlicher Mildigkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamen Verhältnus, Ritterlichen Thaten, und getreuen, festen und beständigen Diensten bewegt und verurthet werden, und Wir dann aus jetztberührter Kaiserl. Hoheit, angebohrner Güte und Milde in Gnaden vorderist geneigt seynd, aller und jeder Unserer und des Reichs auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthumen und Landen, Unterthanen und Getreuen, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern; So seynd Wir doch mehr und begierlicher gewogen, deren Namen und Stammen in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen, deren Vor-Eltern und Sie von uhraltten Ritter- und Stifft-mäßigen Standt gebohren und bekommen, auch sich in Unseren und Unserer Vorfahren am Reich und des Heiligen Reichs oder dessen getreuen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen gehorsamen Diensten vor andern standhaftig erzeigen.

Wann Uns nun der Durchlauchtig-Hochgebohrne, auch Hochgebohrne, Unsere liebe Dheimbe und Fürsten zu Anhalt Edden Edden, Victor Friedrich und Lebrecht, Gevatters, unterthänigst gebethen, daß Wir Dero respective verstorbenen Vaters und Bruders, Carl Friedrichs, Fürstens zu Anhalt-Bernburg Edden hinterlassene beyde Söhne zweyter Ehe, Friedrich und Carl Leopolden in des Heiligen Römischen Reichs Grafen-Stand zu erheben und zu setzen allergnädigst geruhen, damit die wegen Ihrer Geburt und Standes bisher vorzuffallene Frazungen erlediget werden möchten; Als haben Wir angesehen solch Ihrer vorgenannten Fürsten zu Anhalt zc. Edden Edden unterthänigst ziemliche Bitte/ und in Conformität weyland Unserer lieben Dheimbs und Fürsten zu Anhalt, Victors Amadaei Edden den 15. Julii An. 1717. nachtattsam vorbergegangerer Untersuchung der Sache von Uns als Römischen Kaiser confirmirten Testaments u. Codicilli de Datis den 18. Jan. 1714. und 13. Junii 1716. darauf auch in Unserm Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath ergangenen gesamten Rechtlichen Besordnungen und denenelben zu Folge, mit gänzl. Ausschließung bey ereignendem Fall von der Landes-Succession un Nachfolge im Fürstenthum Anhalt, vorerwehnten Fürst Carl Friedrichs Edden aus zweyter Ehe mit der hernach in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand erhehren Hoch- und Wohlgebohrnen, Unser lieben Andächtigen, Wilhelminen Charlotten, Gräfin von Ballenstädt erzeugte zwey Söhne, Friedrich und Carl Leopolden zu Grafen von Bahrenfeld in und Krafft dieses mit wohlbedachten Rath, gutem Rath und rechten Wissen allermildest erhoben, haben demnach aus jetzt angeführten und anderen Unser Kaiserlich Gemüth hier zu bewegendem Ursachen ihnen diese besondere Kaiserliche Gnade gethan, und vorerwehnte des Fürst Carl Friedrichs zu Anhalt zc. Edden Söhne aus zweyter Ehe, Friedrich und Carl Leopold, sami ihren künftigen ehelichen Leibes-Erben und Dererelben Erbens Erben, Mann- und Frauens-Perpsöhnen absteigender Linie, für und für in alle Zeit in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen Grafen und Gräffinnen gnädiglich gewürdiget und gesetzt, auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer Unserer, des Heiligen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, Grafen und Gräffinnen zugesetzt,

get, zugesellet und vergleicht, allermassen und Gestalt, als ob Sie von ihren
Väter Ahnen, Väter- und Mütterlichen Geschlechts beyderseits recht gebohrne
Grafen und Gräffinnen wären, Ihnen auch den Nahmen und Titul des Heil.
Röm. Reichs Grafen und Gräffinnen von Bährenfeld gnädiglich gegeben
und ertheilet, und sich gegen Uns und Unsere Nachkommen am Reich und
sonst jedermänniglich, hohe und niedere Standes, Verfohnen also zu nennen
und zu schreiben zugelassen, gegönnet und erlaubet. Thun das erheben, wür-
digen und setzen sie also in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heil.
Reichs auch Unserer Erb. Königreichen, Fürstenthumen und Landen, recht
gebohrne Grafen und Gräffinnen 2c. 2c. 2c.

Ferner und zu mehrerer Gedächtniß solcher Unserer Erhöhung in des Heil.
Röm. Reichs Grafen Stand haben Wir obgedachten beyden Gebrüder ein
Friedrich und Carl Leopold, Grafen von Bährenfeld, ihren künftigen Ehe-
lichen Leibes-Erben, Erben, Mann- und Frauens-Personen,
sonen, ein von dem Wappen des Reichs-Fürstlichen Hauses Anhalt
ganz unterschiedenes Gräffliches Wappen, in alle Zeit zu führen und zu
gebrauchen, gnädiglich erlaubet: Als nemlichen einen mit einer Gräfflichen
Cron gezierten in vier Theile getheilten Schild, in dessen hintern untern und
vordern oben roth und weissen Feldungen, ein in dem rothen weis- und in dem
weissen rother Adlers-Flügel, vordern untern und hintern oben weiß und gelb
den Feldungen, in dem weissen Theil drey übereinander gelegte Bären-Lagen,
in dem gelben Theil aber ein Adlers-Fuß beide in natürlicher Farb zu sehen. In
der Mitte stehet ein blaues Herz-Schildlein, darinnen ein aufrecht stehender
giltener Löw mit aufgesperzten Rachen, roth ausschlagender Zungen und auf-
gewundenen Schwanz erscheint. Auf dem Schild stehen drey offene adeliche
gekrönte Turniers-Helme mit anhängenden guldnen Kieym, rechterseits
roth und weiß, linkerseits blau und gelb, hinterer seits aber schwarz und gelb her-
abhängenden Helm-Decken, auf der mittlern der in dem Schild beschriebene
Löw, auf dem vordern und hintern einwärts gefehret, aber der in dem Schild
ebenfalls angemerckte Adlers-Flügel abzunehmen, alsdass solch Gräfflich Wap-
pen und Kleinod in Mitte dieses Unserer Kayserlichen Libell-weiß geschriebenen
Briefes gemahlet, und mit Farben eigentlicher entworfen ist. Über dieses und
zu mehrerer Bezeugung Unserer Kayserl. Gnad (womit Wir Ihnen wohlge-
wogen) haben Wir obgedachten beyden Brüdern, Friedrich und Carl Leopold,
Grafen von Bährenfeld, ihren künftigen ehelichen Leibes-Erben und de-
rer selben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen, die nachfolgende
Kayserl. Gnad und Freyheit gegeben, thun und geben Ihnen die auch hiermit
aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Brie-
fes, also dass nunmehr von Uns und Unsern Nachkommen am H. R. Reich,
Römischen Kaysern und Königen, denenselben aus allen Unseren und Unserer
Nachkommen am H. R. Reich Cansleyen, in Unsern und ihren Reiden, Brie-
fen, Missiven und anderein, so von Uns und Unsern Nachkommen an Sie oder
sonsten, darinnen Sie benennet seynd, ausgehen würde, der Titel u. Ehren-Word
Hoch- und Wohlgebohrn gegeben und geschrieben werde, inmassen Wir
dass solches zu geschehen bey allen Unseren Cansleyen aller gnädigst verordnet
haben. Gebiethen demnach und befehlen hiemit denen Erb-Bischöffen zu
Mähyn, Erzer und Edln, als Unsern und des H. R. Reichs Churfürsten und
Erb-Canslern durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelac und Italien,
auch allen andern Unsern Cansleyen 2c. ernst- und festiglich mit diesem Brief,
und wollen, dass Sie fernern Befehl u. Ordnung in Unserer und Unserer Nach-
kommen Cansleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran
E
seyn,

seyn, und darob halten; daß hinführo obbemeldten beyden Gebrüderer Friedrich und Carl Leopold, Grafen von Böhrenfeld, ihren künftigen ehelichen Leibes-Erben und Derer selben Erbens-Erben Mann- und Frauens-Personen für und für unter Unserm und Unserer Nachkommen Titel und Namen das Ehren-Wort Hoch- und Wohlgebohrn gegeben und geschrieben werde. Daran geschieder unser gnädigster Will und Meynung.

Ingleichen gebietzen Wir ferner allen und jeden Churfürsten (ad longum ins Reich und Erb-Lande) ernst- und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obgedachte beyde Gebrüderer, Friedrich und Carl Leopold, Grafen von Böhrenfeld, auch alle Ihre künftige eheliche Leibes-Erben, und Derer selben Erbens-Erben, Mann- und Frauens-Personen, nun hinführo an in allen und jeden ehrlichen und redlichen Versammlungen, Ritterstüelen, hohen und niedern Rämtern, geist- und weltlichen, auch sonst an allen Orten und Enden für Unsere und des Heil. Reiches, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, recht gebohrne Grafen und Gräffinnen annehmen, ehren, halten, achten, zulassen, würdigen und erkennen; sie also nennen und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheilen, Recht und Gerechtigkeiten (deren sich die rechtgebohrne würdliche des Heiligen Röm. Reiches, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen Grafen und Gräffinnen von Alters her gebraucher, und sich noch hinführo gebrauchen) genießten lassen, daran nicht hindern noch irren ic. in keine Wege noch Weise, als lieb einem jeden sey; Unsere und des Reiches schwere Ungnäd und Straff, und dazu eine Pön, nemlichen zwey hundert Mark löblichen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reiches Cammer, und den andern halben Theil veltbesagen beyden Gebrüderer, Friedrich und Carl Leopold, Grafen von Böhrenfeld, Ihren künftigen ehelichen Leibes-Erben, und Derer selben Erbens-Erben, so hierwider beleidiget würd, ohnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Jedoch Uns und Unsern Nachkommen an unsern und sonst Rämiglich an seinem Recht und Gerechtigkeit ohnvorgriffen und ohnschädlich. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit ic. Larenburg den 12. Junii 1723.

Carl.

Vt. Fried. Carl, G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium
E. F. v. Glandorf.

Collationist und registrist

Joh. Friedrich v. Wenning, Regist.

Locus & forma Symboli Notariatus.

Collationist / und ih gegenwärtige Copia nach ernstig und accurat gehaltener Aufsatztis und Collationierung mit der Röm. Käyserl. und Königl. Cathol. Majest. allereguädigst ertheilten Original-Diplomate in allem gleich und übereinstimmig von mir Endesgefertigten befinden worden. In Urkund dessen mein hierfür gedrucktes Notariats-Symbolum auch Hand- und Putschaffts- & Fertigung. Given Wien den 12. Septemb. 1723.

(L. S.)
(Priv.)

Johann Paul v. Preuer, mppr. Käyserl. Hof-Kriegs-Raths- Agent, wie auch geschwornen Päblich- und Käyserl. immatriculirter Not. Publ. in sidem praximissorum.

Concordantiam hujusce Transumpti sub adimpresso respectivo Notariati & privato signeto in sidem arrektor. Hoyme die Januarii 28. Anno 1728.

(L. S.)
N.

(L. S.)
pc.

Ego
Johannes Friedericus Focke, Auctoritate
Caesarea Not. Publ. jur.

Lit. C.

Lit. C.

Acten-mäßige

SPECIES FACTI Samt angefügter Rechtlichen DEDUCTION,

^{Welche}
Der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr
Lebrecht, Fürst zu Anhalt, 2c. 2c.

Bei Gelegenheit

Einer sogenannten Kurzen und wahrhaften in jure & factis höchst-gegründeten
Von Seiten der Frau Gräfin

Wilhelminen Charlotten

Von Ballenstädt und ihrer beyden Eddnen/

Zu Behauptung deren angemästen Fürstl. Tituls, Standes und
Würde, auch resp. pretendirten eventualen

SUCCESSIONS - Rechts

Zum Vorschein gekommenen Information,

So wohl zu deren gründlichen Widerlegung, als öffentlicher Darstellung der
wahrhaften Beschaffenheit dieser Sache, und wie der Punctus Successionis durch die
pravia plenaria Causa Cognitione geschehene

Kais. allergnädigste Confirmation,

Des

Beigl. Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren

VICTORIS AMADÆI

Fürsten zu Anhalt, 2c. 2c. Hochseel. Gedächtniß

Errichteten Fürst-Väterlichen Testamenti & Codicilli bereits ausgemacht
und decidiret, nicht weniger in Conformität Deroselben besagter Frau Gräfin und deren bey-
den Eddnen der angemäste Fürstl. Titul, Tractament und Würde durch vielfältige Kais. l.
Mandata, Rescripta, Decreta & Judicata unterseiget, mithin Hochged. Herrn Fürsten

Lebrechts zu Anhalt 2c. Durchl. und Dero Fürst-Männlichen Posterität

Dero nach unvorhofften Abgang des selbigen

Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg 2c.

Hoch-Fürstl. Durchleucht/

und Dero Fürstl. Mann-Stammes erlangte Successions-Recht

Allenthalben salviert und besätiget sey.

Zu dessen Beybehaltung zu publiciren sich bemühet befunden.

1 7 2 3.



Es ist vor weniger Zeit eine so genannte kurze in jure & facta höchst-gegründete Information in Wien distribuiret worden, und zum Vorschein kommen, darinnen vorgestellet werden wollen, was es mit denen zwischen dem Fürstl. Hause Anhalt-Hoyne und Weyl. Fürst Carl Friederichs zu Anhalt &c. Hoch-Fürstl. Durchl. hinterlassener Wittwen, Frau Wilhelminen Charlotten Gräfin von Ballensfädt, und dero beyden Söhnen entstandenen Irrungen für eine Bewandniß habe, auch welcher gestalt das allergnädigste Kaiserl. Standes-Erhöhung-Diploma in einem verkehrten Verstande gedeutet, und gemeldter Frau Wittib und ihren beyden Kindern competirende Gerechtfame ohne einigen Schein Rechts in Streit gezogen und verkürzet werden wollen.

Wie nun auch in unterschiedenen andern beim Hochpreßlichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath exhibirten Schrifften und Implorationen dergleichen Vorstellung geschehen, und insonderheit den Fürstlichen Stand, Dignität und Würde, zusamt dem hinkünftigen Successions-Rechte, dafern des jetzt-Regierenden Herrn Fürsten, Herrn Victor Friderichs zu Anhalt-Bernburg &c. Hoch-Fürstl. Durchl. descendirender Fürstlicher Manns-Stamm etwa nach Gottes Willen abgehen sollte, vor Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Lebrecht, Fürsten zu Anhalt &c. und dero Fürst-Männliche Posterität zu behaupten, von Seiten der Frau Gräfin von Ballensfädt und ihren beyden Söhnen hat wollen präetendiret werden, in vorallegirten Scriptis aber unterschiedene Umstände, so eines Theils in facta ungegründet, als wahrhaftig angegeben, und andere, so zu dem in contradictorio bereits erhaltenen Ausschlag dieser Sache das größeste Gewicht beygetragen haben, verhalten worden;

Als finden des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c. Hoch-Fürstl. Durchl. sich ohnungänglich gemüßiget, zu Conservirung dero aus Ihres in Gott ruhenden Herrn Vatern, Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt &c. Hoch-Fürstl. Durchl. letztern Testamentarischen Disposition de Anno 1714. wie auch nachgefolgtem Codicill d. Anno 1716. und der darüber An. 1717. ausgewürckten Kaiserl. Confirmation, auch aus so vielen allbereit ergangenen allerhöchsten Kaiserl. Rescriptis, Mandatis, Decretis und Judicatis erlangten Gerechtfamen der unpartheyischen Welt die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache in möglichster Kürze ex Actis darthellen, und selbige zu Elidirung des gegenseitigen Einwendens mit dazu gehörigen Beylagen nothdürftig bewahren zu lassen.

Es verhält sich aber diese ganze Sache fürklich also: Als der Weyl. Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Friederich, Fürst zu Anhalt ꝛc. und damaliger Erb-Prinz, mit des hiebevorigen Fürstl. Anhaltischen Cansley-Raths, Gottlieb Christian Müllers, zu Harggeroda Tochter, welche bey zweyen Adeltichen Damen, und zwar erstlich bey einer Fräulein von Gender, und darauf bey der Frau Hofmeisterin von Butelar, als Mädchen in Diensten gestanden, nachhero aber von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. in Dero Diensten genommen worden, einigen vertraulichen Umgang gepflogen, und einen Sohn ausser der Ehe, so am 13. Martii 1715, gebohren ist, gezeuget, so haben Diefelbe bey nahe zwey Jahr darauf in Dero Herrn Vatern Residenz zu Bernburg, ohne deren Wissen, sich mit gemeldeter Person von dem damaligen Diacono zu Harggeroda Emanuel Philipp Paris, am 1. Martii 1715, ohne einigens Menschen Beystehn, masser dieser Diaconus solches, laut der Beytze sub No. I. ad Art. 1. 2. 3. & 4. eyndlich bezeuget hat, heimlich copuliren, auch bey Ihro Käyserl. Majestät um deren Erhebung in den Gräfflichen Stand, wie erstliche Monathe darauf an hochgedachten Herrn Fürsten Victorem Amadeum zu Anhalt ꝛc. vertrauliche Nachricht davon eingelassen, allerunterthänigst und inständigst ansuchen lassen. Da nun jetzt hoch-ermeldten Hrn. Fürsten Victoris Amadei Hochl. Durchl. gar erhebliche Ursachen gehabt, Dero Fürstl. Väterlichen Consens zu dieser Melalliance, darum Sie auch nicht einseyn seynd angesprochen worden, zu verwolgern, haben Sie zusehends dienlich ermisst, Dero Herrn Erb-Prinzen Durchl. Fürst Carl Friederichen zu Anhalt ꝛc. Dero Väterlichen Dissenssum mittels eines sub dato den 30. Decemb. 1715. an Sie abgelassenen Schreibens sub No. II. zu declariren, und Sie zugleich vom vorhabenden Gesicht der Standes-Erhöhung zu dehortiren, mit dem Beystehn, das widrigenfalls bey allerhöchst-gedachter Ihro Käyserl. Majestät Sie selbige allerunterthänigst depreciren würden, gestalten Sie dann auch noch vorher, weil sie von der bereits heimlich gefchebenen Copulation noch nichts gewusst, um Diefelbe abzuwenden, Ihro Käyserliche Majestät sub dato den 5. Nov. 1715. laut No. III. allerdemüthigst ange- langer: Als aber Diefelbe bald darauf durch obbemeldten Diaconum Paris eyndliche Deposition solcher heimlich verrichteten Copulation vergeroffert worden, und des Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt Durchl. die Standes-Erhöbung auszuwirken, sich nach außersiehem Vermögen bestrebet, haben Dero Herr Vater Fürst Victor Amadeus zu Anhalt ꝛc. den vollen Schick gefasset, Dero am 18. Januar. 1714. verfertigtem Testament, als darinnen Sie §. 12. alle ungleiche Heyrathen bereits verbotten gehabt, amnoch ein Codicill zu annecturen, und darinn ihren Dissenssum wider die getroffene Melalliance nachmahlen deutlich an Tag zu legen, massen dann Diefelbe beytze des sub No. IV. angehenden Extractus sothanen vor sechs befonders dazu beruffenen Zeugen verfertigten Codicilli de dato den 3. Jun. 1716. wüchlich disponiret:

Wie Sie Dero ad acta bereits judicialiter declarirten Dissenssum patrum morte confirmiren wolten, also, daß diese höchst präjudicialische Binnel-Ehe sowohl exilente casu, weder Dero damaligen Fürstlichen Herrn Enckels (jetzt Regierenden Heren Fürsten zu Anhalt-Bernburg ꝛc. Durchl.) und Dero Descendenten, als auch Dero jüngsten Herrn Sohns, Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Durchl. und Dero

Dero Männlichen Descendenten nach ereigenden Fall an der legitimen Succession der Landes-Regierung schaden, noch solche Miß-Deyrath von einigem daraus zu ziehen verhoffenden Vortheil, am allerwenigsten in Praejudiz der andern Standes-mäßig geböhrnen Fürstlichen Kinder und Agnaten von einigem Effect seyn, in specie aber, daß der mit der Mißlerin 2. Jahr vor der Wündel Copulation gezeugte natürliche Sohn so wenig, als wann dergleichen noch mehr erfolgen würden, in eventum einige Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen, ic.

Dieses Testament und Codicill haben Ihre Käyserl. Majestät des Herrn Fürstens Victoris Amadei zu Anhalt ic. Durchl. zur allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst übergeben, und um dieselbe allerinsändigst imploriret, auch, nachdem die ganze Sache an allerhöchstdenckte Ihre Käyserl. Majestät aus dem Hochpreißen Reichs-Hof-Rath per Votum allergehorsamsfingelanger, die besondere Gnade gehabt,

Daß mehr allerhöchst-erwehnte Ihre Käyserl. Majestät, nach wohlbedächtllicher Erwegung aller deren dieser Sachen halber einlaufenden Umständen und Ursachen, welche den Herrn Fürsten Victorem Amadeum zu Anhalt ic. zu solchem festgegründeten Väterlichen Testament und Codicill veranlasset, folglich mit gutem Rath und rechten Wissen, des darwider beschehenen Einwendens ohngehindert, beydes alles Inhalts confirmiret und bestätiget haben, dergestalt, daß solthanes Testament und Codicill in allen seinen Articulen, Punkten, Clausulen, Worten, Meyn- und Begreifungen allerdings verbindlich, kräftig und mächtig seyn, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und dawider von Niemanden, wer der auch seyn mag, gehandelt oder verfahren werden solle, ic.

Wie solches alles aus der über besagtes Testament und Codicill N. V. erteilten allergnädigsten Confirmation, sub No. V. deutlich und noch in mehrern sich ergiebet.

Ob nun wohl nachhero des Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt ic. Durchl. da Dero Herr Vater annoch im Leben ware, nicht unterlassen, bey Ihrer Käyserl. Majestät alle äußerste Vorstellung allerunterthänigst zu thun, um dadurch solthane allgeredchteste Confirmation und deren Effect zu vernichtigen; So haben doch auch Dero Herr Vater, Fürst Victor Amadeus zu Anhalt ic. gleichergestalt Ihrer Seits nichts verabsaumet, mittels allerdevotester Begehren-Präsentation allerdemüthigst zu bitten, daß es bey Dero einmahl declarirten Fürst-Väterl. Disposition und darüber erhaltenen Käyserl. allerhöchsten Confirmation sein endliches Bewenden haben mögte; Es ist auch darinnen dergestalten allgeredchtest deferirt worden, daß mehr allerhöchstgemelte Ihre Käyserl. Majestät an des Herrn Erb-Pringen, Fürst Carl Friederich zu Anhalt ic. Durchl.

N. VI. Inhalts der Beylage sub No. VI. am 20. August. 1717. nachdrücklich rescribiret:

Wie Dieselbe mißfällig vernommen, daß Sie (der Herr Erb-Pring, Fürst Carl Friederich zu Anhalt ic.) der Ihre vererbligten Persehn und denen mit Ihr erzeugten Kinder den Fürstl. Titel und Tractament ein. als andern Weges zuzulegen concinuireten, und Sie öffentlich vor eine Fürstin und die Kinder vor Pringen austruffen und nennen

nennen lassen, welches Verfahren Dero allerhöchsten Käyserl. Auctorität und hierunter ergangenen gemessenen Käyserl. Verordnungen, insonderheit der über ihres Herrn Vatters, Fürst Victoris Amadai zu Anhalt ic. errichtetes Testament und Codicill mit wohlbedachter Erwegung erhaltenen Confirmation und übernommenen Manu-nentz, Schwurstrackz zugegen liesse, dannhero Dieselbe gemeldten Herrn Fürst Carl Friederich zu Anhalt ic. alles Ernstes erinnert, und ein für allemahl befohlen haben wolten, dergleichen Fürstl. Titul und Tractament, weder der obgedachten mit Ihro verheyratheten Person noch denen mit Ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern, ferner benzulegen, oder andern dergleichen zuthun zu gestatten oder zu befehlen, damit widerigenfalls Ihro Käyserl. Majestät nicht bemühtiger werden mögten, Sie in dero Käyserl. Confirmation des Väterlichen Testaments und Codicills einverleibte Straffe der einhundert Mark löthigen Goldes, auf geschehenes Anrufen zu condemniren und selbige exequiren zu lassen.

Allermassen auch ferner Ihro Käyserl. Majestät auf des Herrn Fürsten Victoris Amadai zu Anhalt ic. anderweite allerunterthänigste Implo-ration, auf des Herrn Herzogen zu Sachsen-Gorha und des damaligen Herrn Fürsten, Carl Wilhelms, zu Anhalt-Zerbst Hochst. Hochst. Durchl. Durchl. eine allergnädigste Commission besage Reichs-Hof-Raths-Proto-colle de 5. August. 1717. sub No. VII.

N. VII.

Um bey Abstellung der geklagten Beschwerden auch mit dahin zu sehen, und es in die Wege zu richten, daß die verheyrathete Person nebst denen mit dem Herrn Fürsten Carl Friederich zu Anhalt erzeugten und noch künftig erzeugenden Söhnen und Töchtern, gleich andern aus ungleicher Ehe gebornen Kindern, mit nothwendigen Unterhalt versehen, und künftig versorget werden mögten, ic.

Allerbilligst erkannt, und solches Commissarisches Rescripte sub eod. Dato laut No. VIII. an beide hohe Fürstliche Herren Commissionen würcklich haben abgeben lassen.

N. VIII.

Wiewohl nun zwar des Herrn Fürsten Carl Friederichs Durchlaucht auch hierbei nicht acquiescirt, sondern in unterschiedenen allerunterthänigsten Exhibitis, nebst Beylegung einseitig eingelangter, ob wohl nach deutlicher Anweisung des letztern Reichs-Abschiedes, weder in referendo, noch judicando, Ziel und Maasz gebender sogenannten Rechtlichen Informatio-nen, in puncto der getroffenen Heyrath und des präterdirten Fürstl. Tra-ctaments und Tituls, auch der eventuellen Succession, vor dero in- und außser der Ehe erzeugte Kinder, vielmahlige reiterirte Repräsentationen und Vorstellungen zu wiederholten keinesweges unterlassen haben; So ist jedoch im Hochfürstlichen Reichs-Hof-Rath pravia sufficienti ac plenaria ulteriori Cause cognitione ad utriusque Partis Exhibita, wie auch ad im-plantationem Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Lebrechts zu Anhalt ic. sub No. IX. abermahlen erkannt worden:

N. IX.

Daß so viel die in dem Fürstl. (ic. des Herrn Erb-Pringen) Schrei-ben de dato den 29. Octob. & præf. den 12. Novemb. enthaltene Vor-stellung ratione liberorum secundum matrimonii betrifft, man es bey der Käyserl. Resolution bewenden lasse ic.

Demnach dann aus allen diesen, sowohl der Fürstl. Väterl. Testamentarischen Dispo-

Disposition, Codicill und darüber ausgebrachten Käyserl. allerhöchsten Confirmation, als denen nachhero resp. ausgelassenen und publicirten Käyfl. Rescriptis, Mandatis, Decretis und Judicatis, des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt 2c. Durchl. intuitu Successionis und der gegenseitig angemachten Fürstl. Titulatur und Tractaments wider Dero Herrn Bruders damahlige Gemahlin, nunmehrige Wittib, und Dero beyde Kinder unwidersprechlich competirendes Vorrecht und Befugnisse mercklich seynd bestätigter worden; Als haben Dieselbe nach offgemeldten Dero Herrn Vatters am 14. Febr. 1718. erfolgten Ableben, solche Gerechtsame ferner zu conserviren sich höchst-gemüthiget gehalten, mithin zu dem Ende Ihre Käyfl. Majestät zu forderist allerunterthänigst angezeigt: Wie jetzt-gedachter, dero Herr Vatter, Fürst Victor Amadeus zu Anhalt 2c. in Ansehung Dero hohen Alters und abnehmenden Leibes-Kräfften aus Besorge, daß sie den Ausschlag, der an Hochgedachten Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, und Herrn Fürsten zu Anhalt Zerbst aufgetragenen Käyserlichen Commission nicht ableben möchten, Dero Testament, Codicill und andere zu fünffziger Alimentation derer vorerwehnten beyden Kinder gemachte Verfassungen, annoch bey Dero Leben in Gegenwart Sieben dan zu besonders requirirten Zeugen selbst hätten publiciren lassen, und dannenhero, sothanes Testament und Codicill, rebus sic stantibus, autoritate Caesareâ pro publicatis zu halten, allergehorsamst gebetten; Es seynd auch auf sothanes von Ihre und derer hohen Mit-Interessirten geföehene

N.X. Imploration Inhalts des Reichs-Hof-Raths Prorocolli sub No. X. beyde, das Testament und Codicill pro publicatis erkannt und angenommen worden, und haben darauf Ihre Durchl. Herr Vobrecht, Fürst zu Anhalt 2c. nach der von Dero Herrn Brudern, Fürst Carl Friederich angetrettenen Landes-Regierung Ihren Juribus ferner beständig inheriret, und weder die beyde Kinder vor Pringen, noch deren Mutter, als Fürstin, gehalten, sondern vielmehr, obgleich nachhero mehrgemeldter Dero Herr Bruder, Fürst Carl Friederich zu Anhalt 2c. auf unablässiges und allerinständigstes Ersuchen bey Ihre Käyserlichen Majestät annoch die Gnade erlanget, daß Dero Gemahlin in den Reichs-Gräfl. Stand, als Gräfin von Wallenstädt erhoben worden, Dero Gerechtsame mittels eingelegerter Procestation vom 21. und 27. Mart. auch 20. Nov. 1720. um so vielmehr bedungen und reserviret, als zu allerhöchst-gemeldter Ihre Käyserl. Majestät Sie das allerunterthänigste Vertrauen gesetzt, daß Sie solche Standes-Erhöhung Dero damahlen bereits erlangten und durch das Fürst-Väterliche Testament und Codicill, Käyserl. Confirmation und unterschiedene andere vorallegirte allgeredestete Rescripta, Mandata, Decreta und Judicata vollkommentlich bestätigten Juribus, zu keinem Nachtheil gerichen oder ausdehnen lassen würden; Gestalt sie denn dessen auch nachmahls factsam seynd

N.XI. vergewisseret worden, als dieselbe aus der erlangten Abschrift sub No. XI. ersehen, daß solche Standes-Erhöhung gang restrictè auf der Frau Gräfin Person einzig und allein eingerichtet, Ihrer Kinder dabey nicht mit einem Worte gedacht, hingegen aber, daß besonders denen Fürstlichen Vorfindern (oder Kindern erster Ehe) wie auch denen Fürstl. Agnaten des Fürstlichen Hauses Anhalt-Bernburg an Ihrem Recht und Gerechtigkeiten solche Standes-Erhöhung unvorgriffen und unschädlich seynd solle 2c. in conformitate priorum Conclutorum & Judicatorum, nec non confirmationis Caesareæ Testamenti & Codicilli ausdrücklich mit inheriret worden.

Beij

Beÿ solcher Beschaffenheit haben Se. Durchl. Fürst Lebrecht zu Anhalt zc. ferner, als Dero Herr Bruder, Fürst Carl Friederich zu Anhalt-Bernburg zc. am 21. April 1721. mit Tode abgegangen, die nachgelassene Frau Wittib aber sich des Fürstl. Tituls beständig angemasset, und so gar in Ihren an die Käyserl. Majestät abgelassenen aller unterthanigsten Supplicatis und Exhibitis sich Fürstin, und ihre beyde Kinder Prinzen zu Anhalt genennet, sich dagegen verschiedentlich allerdemüthigst beschwehret, und, denenselben solche angemassete Titulatur vermöge des hievor ergangenen Käyserl. allgerächtesten Straff-Befehls nachdrücklich zu unter sagen; hingegen aber Sie, Fürst Lebrechten zu Anhalt zc. und Dero Fürst-Männliche Posterität bey Dero ver sicherten hinfünftigen Successions-Rechten Innhalt der Fürst-Väterlichen Disposition und Käyserl. allerhöchsten Confirmation, auch allernädigst übernommenen Manutenez, zu schützen und es dabey zu lassen, zum bestern allergehorsamst angelanget, auch darauf endlich, ohngehindert dessen, was die Frau Gräfin in einer weitläufftigen Deduction sub præf. den 14. Sept. 1722. dißfalls vorgestellet, mittelst publicirten Reichs-Hof-Raths-Decreti sub No. XII. nicht nur die aller- N. XII
„mildste Versicherung erhalten: Daß in Ansehung Dero in Gott ruhen-
„den Herrn Vattern, Fürst Victoris Amadei zu Anhalt, Testaments und
„Codicilli es bey denen erlassenen Käyserl. Verordnungen bewenden solle zc.
Sondern es ist auch bald darauf mittelst eines andern publicirten Reichs-
Hof-Raths-Conclusi, als gemeldte Frau Gräfin sich noch immer Fürstin
genennet, „besage Extractus Protocolli sub No. XIII. allgerächtest erkasset: N. XIII.
„Daß der Frau Gräfin von Ballenstädt, die im Exhibito de præf. den 17.
„Sept. ad præstandum juramentum tutelæ übergebene Vollmacht wieder
hinaus zu geben seye, mit dem Anhang,

Daß, wann Sie eine andere mit dem alleinigen Titul Gräfin von Ballenstädt übergeben würde, alsdann fernerer Bescheid erfolgen solle zc.

Welche denen hiebevorigen Käyserl. Rescriptis, Decretis und Judicatis ganz gemäße Verordnung ferner durch ein anders und zwar in einer die Frau Gräfin und ihre Kinder besonders concernirenden Angelegenheit publicirtes, auf das vorige aber doch auch sich mit referirendes Reichs- Hof-Raths-Decret sub No. XIV. dergestalt wiederholer worden, daß N. XIV.
wenn die supplicirende Gräfin von Ballenstädt so wohl ihr Ansuchen, als die in demselben beygefügte Schuld-Verschreibung, welche NB. wieder hinaus zu geben, nach Anweisung des Membri ultimi Conclusi de 30. Sept. nuperi mit der alleinigen Unterschrift der Gräfin von Ballenstädt und Auslassung des Fürstl. Tituls für Sich und Ihre Kinder beybringen lassen wird, fernere Resolution erfolgen werde zc.

Gleichwie nun über dieses mehrgedachte Fr. Gräfin ferner Innhalt Extractus der in Caula alimentorum contra Anhalt-Bernburg publicirten anderweiten Resolution sub No. XV. N. XV.

in Ausstellung der behörigen Mittlungen denen vorigen der Titulatur halb er ergangenen Conclusis sich gemäß zu bezeigen, deutlich erinnert, und es bey allen diesen allgerächtesten Käyserl. Verordnungen dergestalt unverändert gelassen worden, daß noch erst in diesem Jahr nicht allein besage der Anlage sub N. XVI. eine denen vorigen Conclusis N. XVI.
gemäße Auflage erfolget, sondern Ihr auch ganz neulichst unterm 23. Mart. aller

aller von ihrer Seiten eingegebenen Exhibitorum ohngeachtet, vermöge
N.XVII. membri primi, secundi & tertii Extractus Protocolli sub No. XVII. mit
abereinfügiger Zurückgebung ihres unterm 8. eben gedachten Monaths rati-
onale Titulatur & Subscriptionis denen vorigen Käyserl. Verordnungen
entgegen lauffenden Exhibiti, die nachdrückliche Bedeutung geschehen, von
der angemästen incompetenten Unterschrift, wie auch von denen Prote-
stationen und Verwahrungen zu abstrahiren, dagegen dieser und denen
vorigen Käyserl. Weisungen der Unterschrift halber ein Genüge zu leisten:
Also leget sich ganz aus diesen und der ganzen denen Actis durchgehends
conformen Erzählung klar am Tage, wie die Frau Gegnerin, seit deme
Sie durch die allerhöchste Käyserl. Gnade in den Grafen-Stand allerwärts
dest eheliret worden, keinen andern, als diesen Gräflichen Stand und
solche Dignität, bis diese Stunde habe, daneben der Punctus Successionis
von Ihro Käyserl. Majestät vor des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c.
Hochst. Durchl. und Dero Fürst-Männliche Posterität wider mehrgedach-
ter Frau Gräfin uncharakterisirte Söhne *previa plenaria cause cogniti-
one* völlig decidiret, dieses allgerichtetest zugesprochene, und darauf mit so
vielen unter allerhöchster Käyserl. Nahmens Unterschrift und Auctorität
erlassenen Verordnungen confirmiret und bevestigte Recht ganz unum-
stößlich, mithin die ans Licht gekommene gegenseitige Information von ei-
nem so offenbahren Ungrund seye, daß es wohl überflüssig zu seyn schei-
nen dürfte, wann in Beantwortung der in selbiger gemachten gegenseitigen
Dubiorum ohnmögliche Mühe angewendet werden wolte: Allein, nach-
deme darinnen gleichwohl einige Facta zu befinden, welche einer Erläute-
rung bedürffen: So hat man zu dem Ende nicht undienlich zu seyn erach-
tet, selbige zugleich mit noch gangwenigen zu beleuchten.

Es wird demnach Anfangs dahin gestellet, was vor dringliche Be-
weg-Ursachen des Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt &c. Durchl.
Christ-Löbl. Gedächtniß gehabt haben mögen, eine Eheliche Liebe in da-
mahligem Stande zu Dero jetzigen Frau Wittwen zu werffen, ingleichen,
wie und wann Sie sich des Matrimonii halber auf die verbindlichste Art
und Weise, nach dem gegenseitigen Vorgeben, völlig vereiniget; In dem
man aber hierbei zugleich deren Christlich und züchtigen, einem honestem
Frauenszimmer wohlansändig auch geziemenden Wandel, die viele Tugenden
und ansehnliche Qualitäten mit anrühmen wollen, würde man das
Jemige, was deshalb zu erinnern seyn mögte, wann die bey jetziger Fürstl.
Regierung zu Bernburg *super vita antea* verhandene Nachrichten commu-
niciret werden, und Ihro Käyserl. Majestät dazu des Regierenden Hrn.
Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hochst. Durchl. allergnädigsten Befehl zu er-
theilen, allermildest geruhen wolten, in continenti darlegen, und das Ge-
gentheil gar leicht zu erweisen, genugsame Zeugnisse beybringen können.

Es bleibet aber bis dahin ausgesetzt, wird auch hiermit expresse vor-
behalten. In dessen willen nechst deme in gegenseitigem Impresso mit an-
geführt worden, daß

Sie sich durch einen öffentlich-berufenen Prediger im Lande gebräuch-
licher massen haben copuliren lassen &c.

Es ist dabey mit dieses zu mercken, daß außer Ihm, dem Prediger, kein
einiger Mensch zugegen gewesen, inmassen derselbe in der obenallegrirten
Beilage sub No. 1. ad Art. 4. solches selbstem ebdlich deponiret. Wie nun
bey

bey allen Christlichen, so wohl hohen und illustren, als niedrigen Standes-
 Persohnen Copulationen, Christl. Ebl. eingeführet ist, daß, wann
 auch selbige in dem Fürstl. Zimmer geschehen, doch wenigstens einige Zeu-
 gen dazu gezogen werden: Also ist wohl nicht zu begriffen, wie gemel-
 ter Diaconus Paris solche Copulation nach denen in der Kirchen- Agenda
 enthaltenen Formalien, als Er in besagter Beschl. ad Art. 1. asseriret,
 „verrichtet haben wolte, massen in selbiger enthalten, daß der die Copu-
 „lation verrichtende Prediger in Beseyn der versammelten Christlichen
 „Gemeinde, oder einiger umsehenden Zeugen solchen Actum zu verrichten
 „pflege. Um aber hierbey sich nicht aufzuhalten, wird ferner ungleich in
 gedachter gegenseitigen Information vorgegeben, daß in dieser Rechtmäßi-
 gen Ehe zwey Söhne erzeugt worden, und gleichwohl hat eines Theils
 dabey nicht mögen verhalten werden, welchergestalt von des zu der Zeit
 noch lebenden Hrn. Vatters Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt zc. Hochstl.
 Durchl. Dero Mißvergnügen darüber bezeugt worden. Bey diesem Miß-
 vergnügen aber haben es Dieselben noch nicht bewenden lassen, sondern De-
 ro Dissensum so wohl gegen den damaligen Herrn Erb-Prinzen schriftlich,
 als auch bey Ihro Kayserl. Majestät allerhöchstmiltest, declariret, in Dero
 Codicill sub No. IV. wie auch mehremahlen laut bald folgenden Adjuncti sub
 No. XIX. dabey beständig verhöret, und selbigen endlich morte confirmi-
 ret, also, daß der Consensus Domini Parentis in iure hujus Matrimonii
 allerdings ermangelt, einfolglich diese Mes-Alliance den wahren Rahmen
 einer rechtmäßigen Ehe keineswegs haben kan, weil selbigen

Teste de Rhez. in Inst. Jur. Publ. Lib. 1. tit. 21. §. 2. 1718

illustres Personæ so wenig, als quæ sequioris conditionis sunt, negligiren
 mögen, cum natura & inde oriundum jus Consensum Parentum ad libe-
 rorum nuptias exigat. Andern Theils ist ebenmäßig in facto unrichtig,
 daß während der Ehe beyde Kinder gebohren seyn sollen, in Ansehung der
 damalige Diaconus Paris selbst in der Beschl. sub No. 1. ad Art. 3. eydlich
 „asseriret: daß er die Copulation am 1. Maji 1715 verrichtet habe; zu
 welcher Zeit aber, wie notorisch und aus nur gedachten Paris anderweyten
 ziemlich particuläre Umstände in sich haltenden eydlichen Aussage sub No. N. XVIII.
 XVIII. sich ferner zu hellen Tage leget, daß der älteste von der Fran Gräfin
 beyden Söhnen, allbereit fast zwey Jahr vor gedachter Windel-Copula-
 tion, gebohren gewesen, und also selbiger allenfalls anders nicht, als pro
 legitimato per subsequens Matrimonium würde gehalten wer den können.

Wie ungegründet, und mit welcher Temerität nun ferner in gegen-
 seitiger Information wollen vorgegeben werden, daß des Hrn. Fürsten Victo-
 ris Amadei zu Anhalt zc. Hochstl. Durchl. ratione der damaligen Dürstern,
 jetzigen Fr. Gräfin v. Ballensfadt und Dero beyden Kinder, ein widriges Re-
 scribe und die Kayf. Confirmation über Dero gefertigtes Testam. und Codic-
 ill. ohne daß Sie vorher mit ihrer Nothdurfft deshalb gehöret wären, extra-
 hiriret hätten, solches alles zeiget erwählde Confirmation sub No. V. dergestalt
 deutlich, daß auch dawider nicht der geringste Zweifel mag movert werden.
 Dann in derselben bekennen und ihun Ihro Kayf. Maj. allerhöchtmiltest fund,
 daß D. Deroselben alles dasjenige, was Se. Durchl. Fürst Carl Friedrich zu
 Anhalt zc. in ihren verschiedenen eingezeichneten Exhibitis wider solch vorer-
 richtes väterliches Testament und Codicill eingewendet, und aus denen von
 Ihme angeführten Ursachen zu verfügen gebeten, der Gebühr nach sey vor-

getragen worden, Sie auch darauf mehrbemeltes Testament und Codicill
2.) nach wohlbedächtiger Erwägung aller derer dieser Sache halben einlaufenden
Umstände und Ursachen, welche den supplicirenden Fürsten Victorem
Amadeum zu solchem Ihrem fest-gegründeten Väterl. Testament und Co-
dicill veranlaßet, 3.) mit gutem Rath und rechtem Wissen NB. Des dat.
wider geschenehen Einwendens ohngehindert, alles Inhalts confirmiret und
besättiget, anheben auch 4.) aus allerhöchster Käyserl. Macht wohlwissentlich
geordnet und befohlen haben, daß beyde; das Testament und Codicill, in
allen Articulen, Puncten, Clausulen, Worten, Innhaltungen, Meyn- und
Begreifungen, allerdings verbindlich, kräftig und mächtig seyn, fest und
unverbrüchlich gehalten, und darwider von Niemand, wer der auch seyn mag,
gehandelt oder verfahren werden solle; Zu dessen mehrerer Versicherung
allerhöchstgedacht. Ihre Käyserl. Majestät auch zugleich Dero mächtige
Käyserl. Manutenez übernommen, dergestalt, daß bey Vermeidung einer
Poen von Einhundert Mark löthigen Goldes darwider nichts solle gethan
oder surgenommen, noch andern solches zu thun gestattet werden, welche
allergerechteste *prævia causæ plenaria cognitione publicirte*
Resolution und Decret vermöge der allegirten Beilage sub No. VI. reitiret,
und daß die Confirmation des Testaments und Codicilli mit wohlbedäch-
tiger Erwägung ertheilet, und deren Manutenez würcklich übernommen
seyn, *geminatè & ex intervallo* wiederholer worden, da auch sogar
5.) *testante adjuncto* sub No. IX. im Hochpreßl. Käyserl. Reichs-Hof-
Rath am 22. Nov. 1717. ad utriusque partis Exhibita und besonders auf
gegenseitige sub *præf.* den 12. Nov. übergebene weitläufftige mit zweyen
bey auswärtigen Rechts-Collegiis eingeholten *Responsis* informatoris begleitete
Vorstellung, allergerechteste erkannt worden:

Das so viel die Vorstellung *ratione liberorum secundi matrimonii* betriefft,
man es bey der Käyserl. Resolution bewenden lasse, u.

wie will dann wohl mit einigem Schein einer Acten-mäßigen Wahrheit
und Gewisheit bey dergestaltigen Umständen das gegenseitige Vorwenden
behauptet werden? Das nemlich die Käyserl. Rescripta und Confirmation
des mehr-erwehnten Testaments und Codicills, *inaudita parte adversa* ertheilet
seye; da zumahlen aus denen Rechten und *praxi* quotidiana bekant, daß die
in angezogener allerhöchsten Käyserl. Confirmation enthaltene viele nachdrückliche
Clausula, die *Exceptionem* sub & *obreptionis* gänzlich und um so mehr
excludiren, als in *casu præsentis* die Sache zuvorderst per *Votum*
ad Augustissimum aus dem Hochpreßl. Reichs-Hof-Rath allergehorsamst
gebracht, und erst darauf die allerhöchste Käyserl. Resolution allergerechteste
erfolget ist, auf welchem Fall sodann nach der klaren Reichs-Hof-Raths-
Ordnung Tit. V. §. 18. & 19. es bey all demjenigen verbleiben muß, was
in *contradictorio judicio* cum *causæ cognitione* und mit Käyserl. Beweißen
ordentlich Weise gehandelt und geschlossen worden, also daß solches
von Niemanden aufs neue in *cognitione* gezogen, noch dessen Execution ge-
hindert werden solle.

Das aber ferner Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Fürst Victor Amadeus die oft
benannte beyde Kinder von aller Fürstl. Dignität und Succession gänzlich
auszuschließen gemeynet gawesen; und aus was für Ursachen Sie sich
dazu bewogen gehalten, solches haben dieselbe in dem 1. §. Der Codicills
und

und nachher in dem Adjuncto sub N. III. deutlich zu äussern ohnbedenklich gefunden. Ob sie nun auch vergleichen zu thun befugt gewesen seyn mögen? Darüber will in der so genannten gegenseitigen Information aus unterschiedenen angefügten Motiven recht unnöthiger Weise gezweifelt werden. Das erste soll seyn.

Daß das Codicill zu der Zeit verfertigt, als der Fürstl. Herr Testator bereits des Gedächts völlig beraubt gewesen. Wie sie nun folgergestalt coecitate laboriret, Ihnen aber nicht einmahl selbige Disposition prälegirer, sondern dieses necessarium requisitum ausser Acht gelassen worden, so folge, daß dieses offi-allegirte Codicill, welches zumahlen auch wider das Pactum Primogeniturae stricte, allerdings pro nullo zu halten, auch die hierüber inaudito Serenissimo tunc temporis filio primogenito erfolgte allergnädigste Kayserl. Confirmation zu cassiren seye, &c.

Es ist nun zwar an deme, daß Se. Hochst. Durchl. einen Abgang des Gedächts damahlen gehabt, Sie bekennen solches auch circa finem Dero errihteren Fürstl. Codicilli selbst:

Allein Sie bezuegen doch auch zugleich dabey, daß sie sothanes Codicill nach geschbehener deutlichen Praelection selbst eigenhändig unterschrieben und durch Dero damahligen vereydeten geheimen Secretarium, jetzigen bestal- ten Cammer-Rath zu Hoynd, Herrn Johann Ludwig Stubenrauch, auf Dero Gnädigsten Befehl schreiben lassen, nicht weniger zu mehrer Verbindlichkeit Fünff Zeugen, und wegen Abgang des Gedächts den Sechsten, Dero damahligen Assistentz- und Hof-Rath, jetzigen wohlbestalten Inhalts-Bernburgischen Geheimbden Rath, Herrn Huldreich Sigismund von Rothmaler, dazu requiriret und adhibiret, auch gegen die unterschriebene Zeu- gen deutlich erkläret haben, daß darinnen Dero fernerröthiger letzter Wille, Verordnung, Disposition und Meinung sey, welche Sie aus erheblichen Ursachen und eigener Bewegniß und Gutfinden, ohne daß Jemand Dero Rächen und Bedienten, wie Sie solches in Adjuncto sub No. XIX. coram N. XIX. Notario & Testibus declariret, Jhro dazu beyräthig gewesen, oder Anlaß gegeben, zu Dero Fürstl. Haukes Bestem und Aufnehmen gefertigt.

Weiters und nachhero haben Jhro Kayserl. Majstat, als des heiligen Röhm. Reichs allerhöchstem Ober-Haupt, Sie sothanes Codicill nebst Dero Testament zur allergnädigsten Confirmation vortragen lassen, und un- deren Ertheilung allergehorsamsk gebetten, also, daß bey solcher Bewand- niß weder an deren Formalität noch Solennität der geringste Zweifel übrig bleibet; Dafern, aberdennoch, wiewohl ganz vergeblich, super enixa con- luntate Sr. Hochst. Durchl. scrupuliret werden wolte, wird doch in conti- nenti durch das bey der am 10. Nov. 1717. geschehenen Publication des Te- staments und Codicills errichtete, und sub No. XX. angefügte Instrumentum N. XX. Notarii & Testium aller movirte Zweifel völlig aus dem Wege geräu- mer. Dann in diesem letz. allegirten Instrument wird iteratd expresse be- zeuget: Daß beydes das Testament und Codicill, zugleich auch die darüber ausgewürckte Kayserl. allergnädigste Confirmation, in hoher Gegenwart mehr, zemeiden Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt nachmahls vor- Wort zu Wort seyverlesen, und als darauf der Notarius bey Deroselben unterthanigst angefraget, ob, was in Dero Presence abgesehen, Dero Disposition, Codicill, Wille und eigentliche Meinung sey und Sie alles

„ wohl verstanden hätten? solches von Derofelben mit einem deutlichen Ja
„ erklärt worden.

Hiernecht wird zum zweyten gegenfeytlichen Fundament
in der so genannten Information eingeworffen, daß das oft-allegirte Codi-
cill wider das in Anno 1709. errichtete Pactum Primogeniturae streiten
solle; Nachdem aber nicht mit berührt worden, worinnen solches bestehe,
und wider welchen Punct des Pacti dasselbe eingerichtet seyn möge, als hat
man sich dabey aufzuhalten nicht nöthig, man wird aber hiernecht leicht
darthun können, daß das Codicill dem Primogenitur-Pacto gemäß und
darinnen vollkommen verglichen sey, wie im Fürstl. Bernburgischen An-
theil keine andere, als aus Fürstlicher Standes-mäßiger Ehe gebohrne
Prinzen zur Succession gelassen werden sollen.

Drittens wird objiciret, wie Beyland des Herrn Fürsten Victoris
Amadei zu Anhalt ic. Hochst. Durchl. durch das in ihrer Blindheit errich-
tete Codicill denen beyden Kindern die Jura sanguinis nicht entziehen, noch
darüber disponiren, viel weniger von Alt- Väterl. Lehn-Gütern restiren
können.

So viel nun diese letztere Objection anlanget, bleibt dieselbe bis zu En-
de dieser Gegen-Information ausgefetzt, als daselbst deren Beantwortung
aus gegenfeytigem selbstigen Anführen geschehen soll; In Ansehung der
angegebenen Entziehung der Jurium sanguinis aber dienet zur Antwort, wie
bekannt sey, daß privatio habitum præsupponire, erfordert also dieser Ein-
wurf zu forderst einen genugsamen Beweis, daß besagte beyde Kinder die
Jura sanguinis ad effectum successionis im Fürstl. Bernburgischen Antheil,
davon hier die Quæstio ist, gehabt haben; Es kommt hierbey nicht darauf
an, was etwa aus denen Justinianeischen Rechten disfalls angeführet wer-
den wollen, sondern was die alten Teutschen Rechte und die Oblervanz des
Heil. Röm. Reichs, als welche die Regeln und fundamenta ad decidendas
ejusmodi quæstiones ohnwidersprechlich seynd, und auch noch erst neulichst in
causa Württemberg-Stuttgart contra Württemberg-Nompelgard besage
N. XXI. membri secundi des sub No. XXI. angehenden Conclufi declivi gewesen,
mit sich bringen. Von jenen bezeuget Lehmann

In der Speyerischen Chronic. Lib. 2. c. 19.

„ Wie dieses bey den Teutschen sonderlich in Acht genommen worden, daß
„ wann ungleiche Persohnen in der Ehe zusammen gekommen, die Kinder
„ der Mutter Stand gefolget, also, daß, wann die Mutter eine Leibeigene
„ gewesen, die Kinder auch vor dergleichen gehalten worden, gestalt dann
„ in jure Feud. Allem. C. 102. zur Regel gesetzt ist, quod partus deterio-
„ rem conditionem sequatur, das Kind gehöre zu der ärgern Hand, und
„ wurden also vor Alters diejenige, welche nicht vierschildig von Vatter und
„ Mutter waren, zu keinen Tourniren gelassen,

Rixner im Turnier-Buch art. 12.

Wannhero auch die aus ungleicher Ehe erzeugte Söhne schon vor Alters
dem Vatter in seinem Lehn nicht succediret, auch des Vatters Schild und
Erbe nicht behalten, ingleichen weder vor Stifft-mäßig geachtet worden,
noch auf Reichs-Tagen des Sitzes und der Stimme im Fürstlichen Rath für-
hig seyn mögen, wie solches alles der Königl. Preuß. geheime Rath, Herr
Thomasius in einem in casu inæqualis matrimonii ertheilten Responso
P. 2. seiner Jurilitischen Händel R. 3. weitläufftig ausführret und bewahrret;

So

So schreiben auch Adamus Bremensis de Saxonibus und Abbas Urspergensis in Chron: sub Conrado Imperatore:

Id legibus firmatum esse, ne ulla pars in copulandis Conjugiis propriae soris oblita terminos transgrediatur, nobilis nobilem ducat uxorem, & liber liberam, libertus jungatur libertæ, & servus ancillæ, si vero quispiam hominum sibi non congruentem & genere præstantiorem ducat uxorem, cum vite suæ damno componat &c.

Es beweiset nicht weniger D. Waldschmid in Disput. de S. R. G. Imperii Comitum Austregis Marburgi 1716. habita:

Quod jam antiquioribus temporibus inter Comites Imperii & Nobiles magnum dignitatis intercesserit Discrimen, & matrimonium à Comite Imperii cum nobili persona contractum pro Impari fuerit reputatum, massen dann Graf Reinhard zu Hanau sich mit einer adelichen Dame von Mûnzenberg vereheliget gehabt, und, als Ihr und denen von Ihr erzeugten Kindern ratione dignitatis & successions questio moviret worden, derselbe bey Kaiserl. Majestät Rudolpho Anno 1273. und 1287. Innhalt der in gemelbter Disputation mit-adjungirten Kaiserl. Diplomatum die Standes-Erhöhung auszuwürden, sich gemüßiget gefunden, &c.

So können dann auch nach heutiger Reichs-Observanz die von einem Reichs-Fürsten mit einer Frauen-Persohn Burgerl. Herkommens, wie die ehemahlige Mûslerin, jezige Gräfin von Ballensstädt gewiß und auch ihrem eigenen, in mehrgedachter Information ans Licht gegebenen Geständniß nach Ist, erzeugte Söhne, zur Succession in Reichs-Erben und Lehen nicht admittiret werden, wie solches nicht allein vom obgedachten

Thomasio d. R. 3. ad quest. 2. de Rhez. Inst. I. P. 1. 1. tit. 21. §. 9.

in f. in des Seckendorffs Fürsten-Staat P. 2. c. 7. n. 26.

Teutscher Reichs-Staat P. 1. c. 14. n. 3.

sattfam gewiesen, und davon überdies noch des mehrern in denen ab Seiten Württemberg-Stutgard in vor-angeführter Württemberg-Wompelgardischen Successions-Sache ans Licht gegebenen Impressis, ganz erudite und vollkommenlich ausgeführt und dociret, sondern auch noch erst von jeso allerglorreichst-regierender Käys. Maj. Kraft Dero ganz neulich, sowohl besage N. XXII. in causa S. Meinungen contra S. Meinungen, als nach des sub N. XXII. N. XXI. obangelegten und darauf weiters nach N. XXIII. erfolgten Conclufi N. XXIII. in mehr-erwehnter Würtemb. Sache allergerechtest erlassenen allerhöchsten Resolutionen, auf das kräftigste corroboriret worden ist; So daß es solchemnach überhaupte einer Weitläufigkeit nicht mehr, und dann in gegenwärtigem casu um so viel weniger gebraucht, als auch derselbe oberzehlter massen per Confirmationem Caesaream off. allegirten Fürstl. Testamenti & Codicilli vor des Herrn Fürsten Lebrechts zu Anhalt &c. Hochfl. Durchl. und Dero Fürst-Männl. Posterität, bereits seinen klaren Ausschlag hat, und darauf ferner durch das Käysrl. allerhöchste Rescript sub No. VI. und die vielfältige anderweite Verordnungen ernstlich declariret worden ist, daß die von des Weil. Herrn Fürst Carl Friderichs zu Anhalt &c. Hoch-Fürstl. Durchl. aus der ungleichen Ehe erzeugten Söhne keine Prinzen seynd, noch dergleichen Tractament Ihnen von denen Eltern beygelegt werden möge, sondern, wann solches nichts desto weniger geschähe, der Käysrl. allerhöchsten Gewalt und Authorität eingegriffen werde; Und wie eben deswegen

gen Jhro Käyferl. Majestät offt besagten Herrn Fürsten Carl Friederich zu Anhalt sorbane eigenmächtige Fürstl. Benennung der Kinder bey 100. Marcq Goldes Straffe inhibiret haben; Also ist auch daraus genugsam abzunehmen, daß die Fürstliche Dignität und Titel von einem Fürstl. Herrn Bartern auf seine aus ungleicher Ehe erzeugte Söhne per solam natiuitatem nicht vererbet und abgestammet werden. Es wurde auch endlichen folgen, daß, wann die aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder denen Civil-Rechten nach Pringen und Prinzeßinnen wären, und der Jurium successionis sich zu erfreuen hätten, es ganz unndthig seye, bey allerhöchster Käyferl. Majestät eine Standes-Erhöhung vor die am Stande ungleiche Persohn und Kinder, warum doch respectiue Seronismus Dominus Maritus & Parens dahier Selbst allerunterthänigst angesüchet, auszuwürcken.

Als sich nun hieraus ergiebet, daß mehrbenahmte der Frau Gräfin beyde Kinder vor und nach dem von Herrn Fürst Victore Amadæo zu Anhalt verfertigten Testament und Codicill, nach alten Teutschen Rechten und im Röm. Reich hergebrachter Observanz kein Jus succedendi in Reichs-Leben und Erben gehabt, so folger auch, daß um so vielmehr per Dispositionem testamentariam deren Ausschließung befähiget werden können, als in Pacto Primog. de Anno 1709. §. 19. der Succession wegen nicht undeutlich allschon disponiret und verglichen gewesen, daß

wann Fürst Carl Friederichs zu Anhalt Durchsl. über Dero jeso lebenden Pringen noch mit einem oder mehr von Göttlicher Güte begnadiget werden solten, so dann des jetzigen Herrn Primogeniti ganze Linie, und, wann die nicht mehr vorhanden, des Postgeniti Linie in dem gesamtten Fürstl. Bernburgischen Antheile succediren sollen. x.

Daß nun hierunter die Absicht auf Fürstl. ex pari matrimonio gezeugte Pringen gerichtet seye, ist sowohl aus angeführten Worten, als fast all in §. 8. des besagten Pacti, darinnen des Fürstl. Mann-Stammes, Fürstl. Nachkommen, Fürstl. Posterité, und §. 2. verbis, &c.

Daß sie der Veltste unter den sämtlichen Fürsten zu Anhalt x. gedacht wird, handgreifflich abzunehmen, und wird solches vornehmlich aus dem §. 12. des Testaments, wieder Extractus sub N. XXIV. bewähret, genugsam erläutert, in mehrern Betracht, daß, weil alle Fürstliche Compacilientes bey Errichtung des Primogenitur-Vergleichs aus einer Fürstl. Standes-mäßigen Ehe gezeuget gewesen, sie dißfalls keine andere Absicht gehabt haben mögen. Wie aber bereits vor angeführet, und mit denen Käyferl. allerhöchsten Mandatis, Rescriptis, Decretis und Judicatis dargethan ist, daß gemelden beyden Kindern die Succession würcklich abgespröchen, Sie auch keine Pringen zu Anhalt heissen, und ihnen vielmehr den Fürstl. Titel bezulegen, oder sich dessen zu gebrauchen und anzumassen; ein vor allemahl Rechts-krafftig verbothen und untersaget worden; So fließet daraus von selbst, daß, wann nach Gottes Willen des jetzigen Regierenden Fürsten zu Anhalt-Bernburg x. Hoch-Fürstl. Durchleuchte Fürst-Männl. Descendenz vermahleins abgehen solte, Niemand anders, als Dero nächste Herrn Agnaten, nemlich des Herrn Fürsten verrechts zu Anhalts x. Hoch-Fürstl. Durchsl. und nach Derselben Dero Fürstliche Pringen beyder Ehen die Succession nach Ordnung des eingeführten Primogenitur-Rechts gebühre, und solchergestalt Jhro allbereit ein befähigtes Successions-Recht, sowohl ex Providentia Majorum, als Pacto, sey bestättiget.

N. XXIV.

get, von Dero respect. Herrn Vatter und Groß Herrn Vatter in Codicillo nachmahls versichert, und von Ihro Kaysler. Majestät mittelst Dero allerhöchsten ex certa scientia ertheilten Confirmation befestiget worden. Daß nun aber solchen Kindern die Jura sanguinis, wenn sie auch derselben (dessen Gegenzag doch in vorübergehenden erhärter ist) fähig seyn selten, quoad effectum successione per Pactum vel dispositionem Parentum benommen werden können, resiren in der Historie bekannte vielfältige Exempla. und es würde auch selbst das Pactum ad Morganaticam von keiner Validität und Bestande seyn, wann dergleichen Kindern in hoc passu Jus sanguinis zu statten kommen, darüber aber nicht disponiret werden könnte oder sollte, als bey welchem Pacto ad Morganaticam sie nicht minder als bey andern Väterl. Dispositionen jederzeit darauf, daß Feuda antiqua ex Pacto & providentia Majorum herrühreten und darüber keine Disposition zulässig wäre, sich zu beziehen haben würden. Nachdem aber diese Pacta bekanner massen eine völlige Verbindlichkeit nach sich ziehen: So will man auch in Ansehung der Väterlichen Verordnungen und Disposition, aus vielen jeto nur einiger Exempel gedencken, daß nemlich Fürst George Aribert zu Anhalt, als sie Anno 1637. eine von Kroisgk geheyrathet, auf Ihrer Herrn Vattern, und sonderlich des Herrn Bruders Fürst Johann Casimiri zu Anhalt Contradiction sich erkläret und obligiret, daß weder die geschickte Gemahlin in Grafen Stand erhoben, noch die mit Ihr erzeugte Kinder zur Succession gelassen, sondern männlichen und weiblichen Geschlechts bloß als adeliche consideriret werden solten, und, ob gleich dessen Herr Sohn, Christian Aribert, solches zu impugiren allen äußersten Gleich angewendet, hat er dennoch nicht erhalten, daß Er vor einen Fürsten zu Anhalt und Successions-fähig geachtet worden, wie davon in der Anhalt. Chron. P. 3. & 6. ausführliche Nachricht zu finden.

Hiernecht ist auch bekant, daß der vom Herzog Johann Christian zu Regnis, Brieg und Wolau mit einer adelichen Dame, Amnen Hedwig von Sittsch, in zweyter Ehe gezeugte und nachmahls von Ihro Kaysler. Majestät Ferdinando III. allerglorwürbigsten Andenkens, in den Freyherrn. endlich aber in den Grafen Stand erhobene Graf August von Regnis Innhalt des vom letztern Herzog George Wilhelm an damahls Regierende Kaysler. Majestät kurg vor seinem Tode abgelaassenen Schreibens, wie solches beyrn Ziegler im Schau-Platz der Zeit p. 1346. und in dessen Historischen Labyrinth. p. 135.

zu lesen, durch seines Herrn Vatters hinterlassene ausdrückliche Provision und Verordnungen, indem Er aus erster mit einer Prinzessin aus dem Chur-Haus Brandenburg geschlossene Ehe, heriets mit 3. Prinzen gefeznet gewesen, von der Nachfolge in den Herzogthumern excludiret worden.

Ob nun gleich in obgedachter Gegen-Information hierwieder eingewend et und urgiret werden wollen, daß wann eine Inegalit der Fürstl. Ehe gewesen, selbige durch die erfolgte Standes-Erhöhung völlig aufgehoben worden, massen diese wenigen Effect haben würde, dafern die Frau Gräfin sich nicht eine Fürstliche Gemahlin und Wittib schreiben und nennen, auch alle daher rührende Prærogativen gemessen könnte, u.

So dienet doch darauf zur Antwort: Daß eines Theils, ob schon mit dem

dem bekanten Exempel in dem Herzogl. Würtemberg. Hause das Gegen-
theil dargehan worden, massen die Frau Gräfin von Sponeck zwar in den
Gräfen-Stand erhoben, nichts desto weniger aber von Ihro Kayserl. Ma-
jestät Ihr und Ihren Kindern nachdrücklich verbotzen seye, Sich als Her-
zogin und Prinzen zu Würtemberg zu schreiben und zu nennen, hierunter
auch sogar denen Unterthanen, sie also zu nennen und zu ehren / Einhalt
geschehen: Andern Theils aber auch das Standes- Erhöhungs- Diploma
auf der Gräfin von Ballensädt Versohn eingig und allein, und mit der
ausdrücklichen Restriction ertheilet worden, daß, wie in gegenseitiger In-
formation selbst zu gestanden wird, solches besonders, den Vorkindern und
„ Agnaten dieses Fürstl. Hauses Anhalt- Bernburg an ihrem Recht und
„ Gerechtigkeit unvorgriffen und unschädlich seyn sollte ic.

Daraus denn überflüssig erhellet, daß Ihro Kayserl. Majestät weder
den Fürstl. Kindern erster Ehe, noch denen Fürstl. Herren Agnaten ge-
melden Fürstl. Hauses an Ihren in Ansehung der Succession und sonst
erlangten- und durch Pacta, Testament und Codicill, Kayserl. Confirma-
tion, Rescripta, Mandata, Decrèta und Judicata, auch durch übernomme-
ne allerhöchste Manutenez und reiterirte Versicherungen befestigten Juni-
bus und Befugnissen einiges Nachtheil zufügen lassen, sondern sie viel-
mehr facta & recta conserviret wissen wollen; „dann, da in dem Fürstl.
„ Codicill klärllich enthalten und geordnet ist, daß die getroffene Winkel-
„ Ehe, des Hrn. Fürsten Lebrechts zu Anhalt ic. Hochst. Durchl. und Dero
„ Fürstl. Descendenten an der legitimen Succession exiitente casu nicht scha-
„ den, noch zu Präjudiz der Standes- mäßig gebohrnen Fürstl. Kinder und
„ Agnaten seyn, die gezeugte beyde Kinder auch keine Hoffnung zur Suc-
„ cessions- Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen ic.
als welches alles, wie im bisherigen schon zum öfftern aus denen Beyla-
gen dargeleget ist, Cognita Causa und audita utraque parte von Ihro Kay-
serl. Majestät wissentlich und wohlbedächtigt confirmiret; So stellet man
dahin, wie gegenseitig ohne mercklichem Verstoß wider den Ihro Kayserl.
Majestät schuldigen allerunterthänigsten Respect auch nur präsumiret
werden möge, daß Dieselbe solche wohlbedächtige Verordnung durch die
erfolgte Erhebung in den Gräfl. Stand und Würde hinweg abheben und
oder derselben derogiren und die Fürstlichen, aus erster Ehe erzeugte Prin-
zen und Prinzessinnen in dero einmahl erlangten respective Successions-
Recht, und andern Prærogativen vernachtheiligen zu lassen, die Intention
einmahl geführet haben solten, da vielmehr dieselbe Dero allgeredhete
Intention und Willen allschon Innhalt der Beylage sub Num. XII. da-
hin allergnädigst zu äussern geruhet, „ daß es bey denen Kayserl. Verord-
„ nungen sein Bewenden habe: Sodann im Gegentheil vermöge der Ad-
„ junctorum sub No. XIII. XIV. XV. XVI. & XVII. der Fr. Gräfin, sich des
„ alleinigen Tituls Gräfin von Ballensädt, mit Auslassung des Fürstl. Ti-
„ tuls vor Sich und Ihre Kinder zu gebrauchen, ic. „ nach solcher Stand-
des- Erhöhung zu öftters wiederholten malen injungiret und ernstlich anbe-
sohlen worden ist. Man läßt demnach billig zu gegentheiliger Verantwor-
tung ausgefeller, wie in öftt- benahmter Information an unterschiedenen Or-
ten so frey vorgegeben werde, daß man mit der Gegen- Nothdurfft nicht ge-
höret und die Kayserl. Confirmatio sub- & obreptitie erschlichen sey, da doch
vor- erzehlt- und deducirter massen sowohl der Inhalt der Confirmatio
selb-

selbsten, als auch alle Reichs- Hof-Raths- Protocollen überflüssig restituiren, wie sowohl des selig- verstorbenen Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt ꝛ. Hochfl. Durchl. vor ertheilter Confirmation, als nach deren Tode auch die Frau Gräfin selbsten, vielfältige Deductiones, Supplicata und Vorstellungen haben exhibiren lassen, und deren ungehindert die darauf ergangene allergerechteste Resolutiones und Decreta und einfolglich audita utraque parte seynd publiciret worden.

Es will zwar in der gegenseitigen Information annoch eine Explication oder Interpretation der annectirten Clausul des Diplomatis in Ansehung der Vorfinder gemacht, und dieselbe dahin gedeutet werden, als ob damit zugestanden sey, daß sowohl Nachfinder und Prinzen, nemlich die mit der letztern Frau Gemahlin erzeute, vorhanden, und daß auch selbige denen Vorfindern nicht ungleich, sondern zu seiner Zeit eben so Successions- fähig gehalten würden, ꝛ.

Allein wie wenig Reflexion diese straf- bahrer Weise verdrehte und ganz ungegründete Explication meritire, haben vor- allegirte Beylagen sub No. XIII. XIV. XV. XVI. & XVII. und die darinnen enthaltene Resolutiones allschon zum Ueberfluß zu erkennen gegeben, als in welchen Ihnen der Fürstl. Titul und Tractament nach wie vor, und unangesehen des Kayserl. allergnädigsten Diplomatis pure untersaget worden. Dann in der Beylage sub No. VI. haben Ihre Kayserl. Majestät Dero ungnädiges Mißfallen geäußert, wañ Dero allerhöchsten Auctorität und ergangen- gewesenen Verordnungen, durch den denen beyden Kindern einemmächtig beygelegten Fürstl. Titul und Tractament zugegen gehandelt werden wollen, und in dem, laut der Beylage sub No. VII. publicirten Reichs- Hoff- Raths- Conclusio, auch Kayserl. allerhöchsten Rescript sub No. VIII. wird Ihnen nur, gleich andern auß ungleicher Ehe erzeugten Söhnen die Versorgung mit nothdürfftigen Unterhalt zugesprochen, inmassen auch denen damahligen hohen Fürstl. Herren Commissarij solches in die Wege zu richten, allergnädigst committiret und aufgetragen gewesen, die wirkliche Effectuirung der Commission aber durch den Tod des Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt Hochfl. Durchleucht verhindert worden. Wie will man denn wohl bey solchen Umständen mit einigem Schein der Wahrheit, die gegenseitig- gemachte Explication zu behaupten vermeynen? wann zumalen zugleich in Consideration gezogen wird, daß die im Diplomate enthaltene Clausul nicht der Vorfinder allein, sondern auch der Agnaten des Fürstl. Anhalt- Bernburg. Hauses una serie mit gedencket, und expresse reserviret, daß die Standes- Erhöhung, auch diesen lezern unvergriffen, und unschädlich seyn solle ꝛ. daraus sich dann der abermahlige Schluß ergiebet, daß, weil im Fürstl. Codicillo dem Herrn Fürst Lebrecht zu Anhalt ꝛ. und Dero Fürstl. Männlichen Descendenten nach Abgang der Fürstl. Bernburgischen, von jegigen daselbstigen Regierenden Herrn Fürsten postterirende, Fürstl. Linie die ohnmittelbare Succession versichert, und durch die Kayf. allerhöchste Confirmation bestättiget ist, dem entgegen durch die Standes- Erhöhung nichts widriges veranlasset, sondern vielmehr der Fürstl. Vorfindern und Herrn Agnaten dißfalls erlangte Vor- Rechte beständig conserviret bleiben sollen.

Wann nun auch noch endlichen in der gegenseitigen Information ge-

dacht werden will, daß, wann die Frau Gräfin, aus Noth gedrun- gen, Ihnen beyden Söhnen etwas, so, dem Ansehen nach, Ihrer Geburth nachtheilig seyn könnte, eingehen und veranlassen würde, sol- ches Ihnen nicht præjudiciren, noch de Jure bestehen werde, vielmehr bey erfolgter Majorennität die restitutio in integram und andere Juris Remedia Ihnen vorbehalten blieben, ic.

So muß man zwar denenselben die Freyheit der fernereitigen ungegrün- deten importunen Querelen und Sollicitärens lassen, es wird aber auch sol- ches alles von gar keinem Effect seyn können, angesehen die Frau Gräfin Ihnen hierunter selbst nichts vergeben mag, weil sie, was sie intendiren, der Geburth halben, wie bisher dargethan, und mit allergerechtesten Käyserl. Decretis, Mandatis und Resolutionibus erhärtet ist, nicht præ- tendiren können oder mögen, zu dem bey Dero Herrn Vattern Fürst Carl Friederichs zu Anhalt Leben, die jetzige Quæstion, außer welcher sie doch nichts vorbringen könnten, bereits im höchsten Reichs- Judicio cognosciret und per Judicata erlediget worden, mithin von Ihnen, daß Sie durch ein aus Noth- gedrungenes Eingehen der Frau Gräfin, Ihrer Mutter, der Geburth halber benachtheiligt seyn solten, mit Besande gar nicht, gesagt werden kan, und da Restitutio auch anders nicht, als ob lesionem competiret und erkannt zu werden pfleget, sie propter ejus defectum sich keiner Restitution werden zu erfreuen haben, anderer darwider einzu- wendenden / und allenfalls dahin ausgesetzten, die Restitution elidirenden Exceptionen vor jeso nicht zu gedencken, sondern nur mit wenigem annoch wegen des aus dem Fürstl. Haus Anhalt-Dornburg angeführten Crempels zu erinnern, daß solches anhero nicht applicabile, indem 1.) keine Väter- liche Disposition, wie in gegenwärtigem Casu, dadurch die beyden Kinder der Frau Gräfin a successione in feudo excludiret seynd, auch keine Käyserl. allerhöchste Confirmation, Rescripta, Decreta und Judicata vorhanden ge- wesen, 2.) aber das Matrimonium nicht wie allhier, vivente, inviro & Dis- sentium perpetuum declarante Domino Parente contrahiret worden, auch 3.) proximiores Domini Agnati, nemlich die ältern Fürstl. Herren Gebrü- dern, nicht contradiciret gehabt, zumahlen ihnen auch inwiecu successio- nis, als am Alter vorgehenden, nicht præjudiciret werden mögen, und hingegen 4.) Ihre Käyserl. Majestät gewiß solche rüfftige Beweg- Ursa- chen zur allergnädigsten Ertheilung der Standes- Erhöhung gehabt, als Dieselbe, die in des Herrn Fürsten Victoris Amadei zu Anhalt ic. Höchstl. Durchl. Codicill gemachte Verordnung und à successione geschehene Ex- clusion off- genannter beyden Söhne der Frau Gräfin von Ballensädt, zu confirmiren allgeregchtest und billigst erachtet haben.

Nachdem nun zwar aus demjenigen, so bisher angeführet ist, der Ungerund der gegenseitigen so genannten Information genugsam hervor leuchtet, und es dabey sein Bewenden haben könnte, so finder man doch an- noch nöthig, bey der Gelegenheit, daß in solcher Information mit gedacht werden wollen, welchergestalt Fürst Victor Amadeus zu Anhalt über De- ro ex providentia Majorum herrührende Alt-Väterliche Leben- Güter nicht restituiren können, ex actis judicialibus hierbey mit anzuführen, was massen bey Ihre Käyserl. Majestät und Dero. Hochpreisl. Reichs- Hoff- Rath, die Frau Gräfin von Ballensädt in einer sub dato den 22. Aug- und pref- den

den 24. Sept. 1722. exhibirten so genannten in jure & facto gegründeten Gegen-Anzeige und annectirten Specie Facti sich äußerst bemühet, wider des Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt-Bernburg Hoch-Fürstl. Durchl. aus denen Rechten darzuthun: „Daß ein Sohn ohne Unterscheid des Feudi und „dessen Qualität selbiges ab Allodio nicht separiren könne, sondern in beyden „zugleich zu succediren und allenthalben seines Vaters facta zu prästiren „schuldig, folglich auch dessen letzten Willen zu agnosceiren verbunden sey, in „dem es bey der klaren dispositione juris feudalis bliebe, daß ein Sohn seinem „Vatter andergestalt nicht in Feudo succediren könne, als wann Er dessen „Erbe worden, dergestalt auch dieses principium in Feudis Imperii, wann sie „gleich ex providentia majorum seyen, zu attendiren und die praxis ein an- „ders nicht mit sich führe, dahero folge, daß auch filius Princeps seines Herrn „Vatters Testament schlechterdings zu agnosceiren und demselben ohnwei- „gerlich nachzukommen gehalten sey, u.

Gestalt auch des hochseel. verstorbenen Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt u. Hochst. Durchl. in Dero bey obbemeldter Anzeige sub No. VII. beigefügten Fürstl. Disposition selbstn setzen: Daß der Eltern Dispositiones „von den Kindern zu honoriren seyen, in Betrachtung solches die Erb- und „Weltlichen Rechte erforderten, u.

Es muß nun also dieses allerdings zu besonderer Verwunderung Anlaß geben, wie man an Seiten Gegentheils mit Coacervirung so überflüssiger und nichts probirender allegatorum juris die Verbindlichkeit einer über Alt-Väterliche Stamm-Güter errichteten Disposition und Testaments zu behaupten sich bestrebe, und gleichwohl der Agnition des Herrn Fürst Victoris Amadei als des letzt-verstorbenen Herrn Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt seiblichen Herrn Vatters Testaments und Codicills sich entziehen und demselben sich so eifrig entgegen setzen wolle.

Es ist notorisch und besaget auch das Pactum Primog. wie viele ansehnliche Allodialia hochgedachten Fürst Carl Friederichs Hochst. Durchl. von Dero Herrn Vatter so wohl per pactum als testamentum paternum erlangt haben; Seynd nun obige ex jure feudali & praxi Imperii hergenommene Rechts-Säge richtig und auch filii Principes Dero Herrn Vattern Disposition schlechterdings zu agnosceiren gehalten, vermögen auch nach gegenseitigen asserto das Feudum ab Allodio nicht zu separiren, und habe solches auch in Feudis regalibus & ex providentia majorum statt, so stellet man zu des Gegentheils selbsteigener Erwekung: Ob sich des letztverstorbenen Herrn Fürsten Durchl. von der aus Dero Herrn Vattern Disposition, Testament und Codicill herrührenden Verbindlichkeit und Obligation, mit Rechts-Bestande habe liberiren können oder wollen? Hat aber auch dieses seine Nichtigkeit, so lästet man weiter dahin gestellt seyn, ob Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Fürst Carl Friederich zu Anhalt, indem so wohl alle Feudal- als Allodial-Güter mit einem perpetuirlichen Fidei Commisso conventionali per Testamentum deusd firmato, von Dero Herrn Vattern Hoch-Fürstl. Durchl. behaftet seynd, ferner in prejudicium Dero Herrn Successoris in der Landes-Regierung, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des jetzt Regierenden Herrn Fürsten zu Anhalt Bernburg und Dero Herrn Brüdern Fürst Leobrechts zu Anhalt u. Hochst. Durchl. und Ihrer Fürst-Männlichen Descendenz weiter darüber zu disponiren, befüge gewesen seyn mögen? Als welches man zu fernerer Ausführung vorjago will ausgesetzt haben.

§

Aller-

Altermassen nun aus demjenigen, was in dieser præmittirten Facti specie und Gegen-Vorstellung angezeigt ist, zur Gnüge erhelleet, wie oft hochgedachten Herrn Lebrechts, Fürsten zu Anhalt etc. Hoch-Fürstl. Durchl. Successions-Recht Pacto, Testamento ac Codicillo Paterno fundiret, Confirmatione Cæsarea & quidem prævia plenaria cause cognitione & audita utraq; parte ex certâ scientia und wohlbedächtigt confirmiret, auch durch unterschiedene Käyserliche allerhöchste Rescripta, Mandata, Decreta versichert und bestätiget sey; Als haben auch zu allerhöchstgedachter Jhro Käyserl. Majestät Preiszwürdigsten Equanimität dieselbe das allerunterthänigste zuversichtliche veste Vertrauen, Jhro Käyserl. Majestät es ferner dabei allergnädigst bewenden lassen, und mittelst der in vorgemeldter allerhöchsten Confirmation des Testaments und Codicills übernommenen Manutenz, Sie und Jhre Fürstl. Männliche Leibes-Lehns-Erben existente casu, in Conformität Jhero Käyserl. allgerrechtsten Verordnungen und Rescriptorum besonders auch der letzt nach Inhalt der Beilage sub No. XII. erteilten allergnädigsten Resolution allermildest handhaben, offigenannte beyde von Jhero Herrn Brüdern, Fürst Carl Friedrich zu Anhalt erzeugte Kinder mit Jhrem Suchen, soviel die oft-aftehrte Fürstliche Dignität und existente casu dem passum hinfünftiger Succession selbst in Fürstl. Bernburgischen Antheil bekräftigt fernerbis gänzlich ab- und sie dagegen, als aus ungleicher Ehe erzeugte Söhne, sich mit nothdürftigem Unterhalt der hiebevorigen detsfalls bereits erlassenen Käyserl. Verordnungen sub No. VII. & VIII. gemäß zu be- gnügen, anweisen zu lassen, allergnädigst ge-
ruhen werden.



Bernburg den 26. Decemb. 1715.

Frage = Punkte und Articuli
worüber der Diaconus Paris zu
Hargeroda zu vernehmen.

Meine des Diaconi zu Harg-
gerode E. P. Paris auf diese Arti-
cul erstattete Antwort.

Art. 1.

D Er dabey bleibe, daß Er Un-
fers Erb-Pringens Durchl. mit
der Nuslerin getrauet?

Ad Art. 1.

J! Ich bleibe beständigst dabey
und bestärke mit dem infra be-
sindlichen Jurament, daß des Erb-
Pringen Hoch-Fürstl. Durchl. mit der
Mad. Nuslerin nach denen in unserer
Kirchen-Agende enthaltenen forma-
lien ich würcklich und wahrhafftig
copuliret habe.

Art. 2.

AW welchem Orthe solches gesche-
hen?

Ad Art. 2.

Auf dem Fürstl. Schlosse zu Bern-
burg in der Mad. Nuslerin Ge-
made.

Art. 3.

In welchem Jahr, Monath, Ta-
ge und Stunde solches geschehen?

Ad Art. 3.

Ich geschehen den 1. Maji Anno
1715. des Morgens früh ohnge-
fahr zwischen 7. und 8. Uhr, nach der
Schloß-Uhr.

Art. 4.

In wessen Gegenwart und Bey-
seyn solches geschehen?

Ad Art. 4.

Des Erb-Pringen Hoch-Fürstl.
Durchl. haben aus gewissen Ur-
sachen keine andere Zeugen dabey ha-
ben wollen, ausser den Drey-einigen
GOTT, als den Stifter des Ehe-
Standes, und mich als berufnenen
Diener Gottes, welche schon hierzu
genugsame Zeugen wären.

Daf diese meine auf die vorstehende Articul erstattete Antwort in al-
len Stücken der Wahrheit gemäß sey, und sich also, wie ich es hier
nieder geschrieben, verhalte, solches bestärke Ich mit einem leblichen
Eyde, so wahr mir GOTT helffe, Amen!

Emanuel Philipp Paris.

Manu Propria.

N. II.

Fürst Victoris Amadæi zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchsl.
an Dero Erb-Pringens Fürst Carl Friederichs Hoch-Fürstli-
che Durchsl. erlassenes Schreiben de dato den 30.

Decemb. 1715.

Durchläuchtigster Fürst, 1c. 1c.

W Ich wohl bißher noch immer gehoffet, daß derjenige Ruf, so von
der zwischen Euer Liebden und der Muslerin durch den Diaconum
Paris zu Harggerode geschenehen Copulation sich geäußert, der
Wahrheit ganz nicht ähnlich seyn könne, nachdem Ich durch das von De-
roselben öfters über dergleichen Meßalliances bezugte Mißvergnügen völlig
perfluadiret gewesen, daß Sie sich dazu nimmer wurden haben bewegen
lassen; So muß Ich doch nunmehr aus gedachten Diaconi Paris auf mein
Rescript ertheilten Antwort das Gegentheil mit der grösseren Bestrebung
vernehmen und daß solche Copulation nicht nur am 1. May dieses Jahrs,
sondern auch so gar auf Meiner Residenz in sehr grosser Geheim und ohne son-
sten Jemandes Beyseyn geschehen seyn solle, wie dann vor Mich solche Win-
del-Copulation sorgfältig hat müssen secretiret bleiben, bis Sie selbst die-
sen Exceß zu Wien rüchbar gemacht haben. Euer Liebden können nun
Selbst vernünftig ermessen, wie sehr Mich dieses bey meinem hohen Alter
und zu Ende erlenden Leben affigire, und wie Sie sich dadurch so wohl in
eine ungleiche Opinion bey andern Fürstlichen Häusern setzen, als auch ins
besondere Dero einigen schon ziemlich erwachsenen guter Hoffnung sendenden
Pringen, Victor Friderich, und noch unvermählten Princesses das größ-
ste Nachtheil zuziehen werden, wann zumahlen Sie Dero Vorhaben,
gemeldte Ihre angerrauere Persohn, wie verlauten will, in den Grafen-
Stand erheben zu lassen, ferner solten prosequiren wollen; Wie Ich nun
meinen Consens dazu zu geben, aus Treu-Väterlicher Pflicht und Schül-
digkeit Mich nicht werde disponiren lassen, vielmehr aber Euer Liebden mei-
nen Dissensum über solche in meinem Hause vorgenommene Copulation hier-
durch zu contestiren mich gemüthiget finde; Also will ich auch wohlge-
meint anrathen, von solchem Vorlas der Standes-Erhöhung abzusehen,
und Dero Fürstlichen Kinder Wohlfarth bestens zu befördern, welches dann
auf gewisse Maasse und zu der Person eigenem Besten zum füglichesten wu-
de geschehen können. Ich will mich diesennach zu Euer Liebden gewiß ver-
sehen, daß Sie diesen meinen wohlgemeinten Rath zu Dero Fürstl. Hauses
besten, einigen Ingress werden finden lassen, widrigenfalls aber Mich nicht
verdanken, wann Ich Mich alsdann genöthiget finden sollte, solcher gesuch-
ten Standes-Erhöhung bey Kayserl. Majestät weiter eysfertig zu wider-
sprechen, und selbige aufs inständigste zu depreciren, übrizens verharrende

Euer Liebden.

N. III.

Ihro Römische Käyserl. Majestät erlassenes allerunterthänigstes Schreiben Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. de dato Bernburg den 5. Novembr. 1715.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Sich wohl die über mein jüngst angetretenes 82. jähriges hohes Alter nach dem Göttlichen Rath. Schluss mir etwa noch übrige wenige Lebens-Zeit in beständiger Gemüths-Veruhigung zu zubringen gewünschet, so muß ich doch über alles Vermuthen zu einem das innerste meines Herzens durchdringenden Jammer vernehmen, daß meines ältesten Sohnes Prinz Carl Friederichs, zu Anhalt Liebden Sich mit einer gewissen Dero Fürsten, Stand und Ehre gar ungleichen nicht einmahl Adeltichen, sondern aus dem allergeringsten Bürger-Stande herkommenden und die Vices eines Mädgens bey einer Adeltichen Dame sonst vertretenen Person, nach einer vorhero mit derselben etliche Jahr gepflogenen besondern Familiarität, nun sich würcklich ehelich einzulassen, und dieselbe Ihre nächstens als eine Fürstenmäßige Gemahlin Sich zu vermählen entschlossen, sondern auch so gar Euer Käyserliche Majestät sie in den Gräflichen Stand und Würde zu erheben, allergehorsamst ersüchet haben solten. So sensibile Mich nun diese Mesalliance touchiren solte, als deren Ich mich von Sr. Liebden um so vielweniger versehen können, da Sie jederzeit nebst deme, daß, wann in alten Fürstlichen Häusern dergleichen sich bißher begeben, sie ein besonders Miß-Vergnügen und Abscheu darüber bezeuget haben, Sich sonst in ihrem Leben und Wesen Ihre Fürstliche Reputation zu erhalten allezeit beflissen; So gereicht mir doch dieses zu meiner grösssten Consolation, daß Ich mich mit der allerunterthänigsten Hoffnung flattire, es werden Euer Käyserliche Majestät in die gesuchte Standes-Erhöhung um so viel weniger condescendiren wollen, wann Dieselbe nach Dero allerhöchsten Aequanimität in allergnädigste Erwegung zu ziehen geruben, wie eines Theils Ich meinen Fürst. Väterlichen Consens in die vorhabende Vermählung nicht ertheilet, auch darcin aus denen trifflichsten Ursachen nimmermehr gewilliget werden wird noch kan, und andern Theils dieselbe zu dem aus erster Fürstlichen Ehe vorhanden seyndem einzigen grossen Hoffnung von sich zeigenden und bereits das 16. Jahr erreicheten Prinzen und vier erwachsenen Princesses, deren Veltste in das Fürstliche Haus Schwarzburg-Sondershausen vor einigen Jahren vermählet worden, allerleniblesten Präjudiz und Nachtheil, insonderheit aber zur größten Bekrändung Meines uralten Fürstlichen Hauses und deren hohen Allirten, unter welchen nach der nahen Anverwandtschaft mit Königlichem, Chur- und Fürstlichen, insonderheit dem Chur-Hause Pfaltz und Braunschweig, Euer Käyserliche Majestät und Dero hohes Erzhaus

Haus Oesterreich gleichfalls in tieffester Veneration anzusprechen; Ich die Ehre habe, andere triffige Ursachen vor jeso nicht zu berühren, noch wenig auserschlagen würde. Ich erkühne Mich dannhero Euer Käyserliche Majestät allerdemüthigst und inständigst hiermit zu ersuchen, Diefelbe wollen geruben auf diese meine allerunterthänigste und angelegentlichste Bitte allergütigst zu reflectiren, und die von gedachten meines Erb-Prinzens Liebden verlangte Standes-Erhöhung derjenigen Person, mit der Sie sich zu vermählen entschlossen (da Ew. Käyserliche Majestät ohnedem die Elevation solchen Personen, welche sich weder um Diefelbe noch Dero Erz-Haus, noch auch das Reich verdient gemacht, hingegen von der allerbesten Geburt extrahiret, die geringsten Meriers getrieben, sonst auch von allen Qualitäten vollkommen alieniret seynd, allerbilligst versagen) aus angeführten Ursachen zu denegiren, und Dero allerhöchsten Käyserlichen Diplomatus selbst, die denenselben in alle Wege gebührende hohe Consideration zu gönnen. Euer Käyserliche Majestät consoliren Mich hierdurch zum allerhöchsten und Ich werde dagegen Mich mit aller tieffester Veneration und gehorsamsten Respekt biß in meine Grube erweisen zu seyn

Euer Käyserl. Majestät zc. zc.

N. IV.

Extractus Codicilli Fürst Victoris Amadaei zu Anhalt Hoch-Fürstlichen Durchleucht de dato

13. Junii 1716.

In Nahmen Gottes der heiligen und hochgelobten Drey Einigkeit seye kund und zu wissen, denen es zu wissen nöthig: Demnach Wir von Gottes Gnaden Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Alcanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, sub dato Bernburg den 13. Januar. 1714. eine Väterliche treu-wohlmeynende Disposition oder solennen letzten Willen errichtet, darinn auch §. 16. Uns ausdrücklich vorbehalten und bedungen, wie dann solches einem jeden Testatori ohnedem zugelassen, solche Disposition dem Befinden und Umständen nach zu vermehren, zu verbessern, auch durch ein Codicill eigentliche und speciale Erklärung der darinnen licirierten Beylagen ausser deme, was in solchem Testament nicht legiret oder vermachtet worden; und also noch überschaubig wäre, hiernechst ferner zu doniren, zu legiren und zu disponiren. Und nun in eben dieser Disposition §. 12. von Uns wohlmeynend und treu-Väterlich befohlen und vorgeschrieben worden, wie sowohl Unfers ältesten Sohnes, Prinz Carl Friederichs, Fürsten zu Anhalt Liebden. wann selbige zu anderweiter Vermählung sich resolviren würden, als auch Unfers jüngsten Sohns, Prinz Leobrechts Fürsten zu Anhalt Liebden

wo

woserne Sie in den Wittber. Stand zum zweytenmahl gesetzt werden, und zur dritten Ehe schreiten solten, sich in allen zu verhalten hättren. Wir aber nimmermehr vermüthet, daß gedachter Unser ältester Sohn Prinz Carl Friederich Fürst zu Anhalt ꝛc. wider Unsern Väterlichen Willen sich heimlich zu einer Meffalliance resolviren, und dergleichen geringe Person, wie die Nuslerin ist, heyrathen, dadurch aber nicht allein Uns sehr betrüben, sondern auch dero bereits erwachsenen einzigen 16. jährigen Prinzen und Prinzessinnen den größesten Verdruß und Schmach zuziehen, zugleich auch Unserm irralten Fürstlichen Hauße den Lustre zu verdunkeln süchen, und Sich aller Vorstellung ungesachtet, dennoch ungehorsam und irrepectueux gegen Uns, Dero selbstlichen Herrn Vatter, bezeigen wurden. Als wollen Wir Erstlich, haben auch bey Seiner Römischen Käyserl. Majestät Carl dem VI. als allerhöchsten Ober-Haupt, diese Sache allbereit allerunterthänigst vorgestellet, und Unsern Dissensum paternum judicialiter ad acta declariret, welchen Wir mörte confirmiren, daß diese schädliche und höchst prejudicialische Winkels-Ehe / so wohl existente casu weder Unsers Enckels Prinz Victor Friederichs, Fürsten zu Anhalt Liebden und dessen Descendenten, als auch Unsers jüngsten Sohnes Prinz Lebrechts Fürsten zu Anhalt ꝛc. Liebden und dessen Männlichen Descendenten nach ereignenden Fall, an der legitimen Succession der Landes-Regierung schaden, noch solche Miß-Heyrath von einigem daraus zu ziehen verhoffenden Vortheil, am allerwenigsten in prejudiz derer andern Standes-mäßig geböhrnen Fürstlichen Kinder und Agnaten von einigem Effect seyn solle, in specie aber, daß der mit der Nuslerin zuwey Jahr vor der Winkels-Copulation gezeugte Natürliche Sohn so wenig als wann dergleichen noch mehr erfolgen würde, in eventum einige Hoffnung zur Successions-Fähigkeit in der Landes-Regierung haben und bekommen sollen ꝛc.

No. V.

Confirmatio Cæsarea über Herrn Fürst Victoris Amadæi zu Anhalt ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. errichtetes Testament und Codicill de Paris den 28. Jan. 1744. & 13. Jun. 1716.

Wir CARL VI. von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. (Plenis Tit. Maj. Cæs.) Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchleuchtig-Hochgeborene Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt, Graf zu Ascanien, und Herr zu Bernburg ꝛc. Unser lieber Oheim und Fürst in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, wie das Ihre Liebe, nicht nur allbereit sub dato den 18. Jan. 1744. eine wohlmeinend Väterliche Disposition, wernach sich Dero beyde Söhne, des Erb-Prinzens Carl Friederichs und jüngern appanagirten Prinzens Lebrechts Lieb. Lieb. und Dero beyderseits De-

scendenten, sowohl ratione Ihres Estäts, als künftiger Succession haben, Sohn- und gehorsamlich achten und richten könten, errichtet, und selbige Disposition sub pres. den zehenden Aprilis vorbesagten Jahrs; bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath versiegelt, laut des darüber vom 16. nur besagten Monats ertheilten Scheines, deponiret, sondern auch in Krafft der in solch Väterlichen Disposition und letztem Willen §. 16. ausdrücklich enthaltenen reservation ein Codicill am 13. Junii 1716. selbstnen vollenzogen, und durch Zeugen, denen Rechten nach mit subscribiren lassen, welches supplicirender Ihrer Fürst Victoris Amadaei zu Anhalt Liebden Testament und Codicill von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lauter:

Sequitur Tenor Testamenti &
Codicilli.

Ind uns darauf Se. des Fürstl. Testatoris Liebden angeruffen und gebetten, Wir über solch vor inserirtes Testamentum und Codicillum (um dadurch Eingangs gedachte seine beyde Pringen und Endteln ins gesamt desto mehr zu obligiren, nach supplicirenden Fürstns Liebden in den Willen des Allmächtigen Gottes stehenden Hintritt, diesen ihren treuherzigen und nöthigen Väter- und Groß-Väterlichen Anordnungen, Befehl und Willen Söhn-gehorsam und kindlich zu folgen, mit hin allen Zanc und Streit, so nur Unglück und Unsegen mit sich führete, gänglich zu vermeiden) Unsere Allerhöchste Kayserl. Confirmation und Manutenz zu ertheilen gnädigst gerubeten. Nun haben Wir Uns auch all dasjenige, was bey Uns supplicirenden Fürstns erstgeböhrener Sohn, Eingangs gedachter Fürst Carl Friederich, Fürst zu Anhalt, in seinen verschiedenen eingezeichneten Exhibitis wieder solch vor inserirtes Väterliche Testament und Codicillum eingewendet, und deshalb an den von Ihme angeführten Ursachen zu verfügen gebetten / der Gebühr nach vortragen lassen, und nach wohlbedächlicher Erwägung aller deren dieser Sache halben einlauffenden Umständen und Ursachen, welche des supplicirenden Fürstns Victoris Amadaei zu Anhalt Liebden zu diesem Ihrem fest-gegründeten Väterlichen Testament und Codicill veranlasset, solgich mit guten Rath und rechten Wissen, vor inserirtes Testament und Codicill, des darwieder beschehenen Einwendens ungehindert alles ihres Inhalts confirmiret und befähigt; Thun das, confirmiren und befähigten forhanes Testamentum und Codicillum auch von Rom. Kayserl. Macht vollkommentlich und wohlweisentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, seyn und wollen, das solch obeenverleibte Testament und Codicill in all seinen Articulis, Püncten, Clausulen, Worten, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen allerdingis verbindlich, kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und dawider von Niemanden, wer der auch seyn mag, gehandelt oder verfahren werden solle. doch Uns und dem Heiligen Reich, auch sonst Männlichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvorgriffen und unschädlich. Und gebietthen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prelaten, Grafen, Frey-Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Bisdomben, Vogten, Pfleggern

gern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bur-
germeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst
allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in
was Würden, Stand oder Wesen die seynd, und insonderheit des suppli-
cirenden Fürstens Victoris Amadei zu Anhalt Eingangs benannten
Söhnen und Enckeln, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen,
daß sie vor inserirtes Testament- und Codicillum und diese Unsere darü-
ber wohlbedächtlich ertheilte Confirmation, Bestätigung und Manute-
nenz auf keine Weise hindern, irren oder anfechten, sondern dieselbe viel-
mehr in allen Worten, Claulen, Innhalt, Reyn- und Begreiffungen
erhalten, und verbleiben lassen, solchem allen sich gänzlich gemäß bezei-
gen, darwider nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch derley Je-
mands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb ei-
nem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe,
und darzu eine absonderliche Pcen von Einhundert Marck löblichen Gol-
des zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte,
Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil
demjenigen Fürstlichen Theil so hierwider beleidiget worden, unnachläß-
lich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besie-
gelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insteigel, der geben ist in Un-
serer Stadt Wien den 15. Tag Monats Julii, nach Christi Unseres
Lieben-Herrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburt im 1717. Unse-
rer Reichen, des Römischen im 6. des Hispanischen im 14. des Hunga-
rischen und Böheimischen aber im 7. Jahre.

CARL

m. pf.

Vt. Carl Ludwig/ G. v. Sinkendorf.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff, m.p.

R

N. VI

N. VI.

Kaiserliches allerhöchstes Rescriptum an Fürst Carl
Friederich zu Anhalt Bernburg zc. Hochfürstl.
Durchl. de dato Wien den 20. August.

1717.

CARL VI. Erwehltter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zc. zc.

Uns ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden, was maßen De-
ro Liebden der mit Ihr verehligten Person und denen mit Ihr
erzeugeten Kindern den Fürstlichen Titel und Tractament ein-
als andern Weges zuzulegen continuire, und öffentlich vor eine Für-
stin und die Kinder vor Prinsen ausruffen und nennen lasse. Wie
Wir nun solches um so mehrers mißfällig vernommen, als dieses eige-
nes Gefallens von Dero Liebden bezugendes Verfahren Unserer aller-
höchsten Kaiserlichen Authorität und hierunter ergangenen gemein-
nen Kayserlichen Verordnungen, insonderheit der von Uns Dero Vaters
Liebden über das von Ihme errichtete Testamentum und Codicil-
lum, mit wohlbedächtiger Erwägung ertheilten Confirmation und auf
Uns genommenen Manutencenz schnurstracks zugegen laufft. Als
wollen Wir Dero Liebden hiermit alles Ernstes erinnern und Ihro
ein für allemahl befohlen haben, dergleichen Fürstlichen Titel und Tra-
ctament, weder der obgedachten mit Ihr verheyratheten Person, noch
der mit Ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern ferner beizu-
legen, oder dergleichen zuthun andern gestatten oder befehlen, damit
Wir im widrigen Fall nicht bemüthiget werden möchten, Dero Lieben
in die obgedachte Unser Kayserl. Confirmation des Väterlichen
Testaments und Codicilli einverleibte Straffe der Einhundert Mark
löthigen Goldes, auf geschehenes Anruffen, zu condemniren und selbige
so fort exequiren zu lassen. Die Wir übrigen Dero Liebden mit zc.
Wien den 20. Aug. 1717.

CARL &c.

No. VII.

Jovis 5. Aug. 1717.

Anhalt Bernburg contra Anhalt Bernburg. Commissionis five
impetrantis. Fürstl. Anhalt Bernburgisch. Abgesandter Hul-
derich

derich Sigmund von Rothmahler sub praes. 2. hujus exhibendo noch-
mahlige allerunterthänigste Dancksagung bittet allerunterthänigst die
Herrn Commissarios weiter dahin allergnädigst instruiren zu lassen,
daß selbige nach seines Herrn Principalen Intention, wie die an den Erb-
Pringen verheyraethe Person nebst denen mit Ihr erzeugten Kindern
zunehmro zu unterhalten, und künfftig zu versorgen, zugleich vollend
ausmachen, dem Erb-Pringen aber, sich des Herrn Vatters wohlge-
meynten Disposition und Anordnung Eöhn-gehorsamlich in allen Säu-
cken willig zu submittiren, treulich erinnern und anmahnen, allenfalls
auch cum voto allerunterthänigst berichten sollten:

Cum inclusione exhibiti rescribatur DDnis Commissariis: Es
hätten Dieselbe bey der von Ihre Kayserl. Majestät ihnen aller-
gnädigst aufgetragenen Commission, nebst Abstellung der geflag-
ten Formalien des Kirchen-Oberts, auch dahin zu sehen, und es
in die Wege zu richten, „daß die verheyraethe Person nebst
„denen mit dem Herrn Erb-Pringen Fürst Carl Friedrich zu
„Anhalt, erzeugten und noch künfftig erzeugenden Eöhn-
„nen und Töchtern, gleich aus ungleicher Ehe gebohr-
„nen Kindern mit nothwendigen Unterhalt versehen und
künfftig versorget werden mögen, und wie es geschehen, an Ih-
ro Kayserliche Majestät Ihren allerunterthänigsten Bericht zu
erstaten.

Frank Bildrich von Menschengen.

No. VIII.

Der Röm. Kayserl. Majestät an des Herrn Her-
zogen zu Sachsen-Gotha und des Herrn Fürsten zu An-
halt Zerbst Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. erlas-
senes allergnädigst und gerechtestes Rescript, de dato

Wien den 5. Aug. 1717.

**CARL VI. Erwehlter Römischer
Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/2c. 2c.**

Wuß Unserm an Euer Liebden Liebden unter dem 29. nächst abgeleg-
ten Monats Julii erlassenen gnädigsten Kayserl. Schreiben wird
Denen selben mit mehrern zu ersehen gewesen seyn, was Wir
Ihnen

Ihnen in denen von Victoris Amadæi Fürsten zu Anhalt-Bernburg Liebden wider Dero ältern Prinzen Fürst Carl Friderichs Liebden wegen der von diesem angeworbenen Land-Miliz und angeordneten Kirchen-Gebets, auch sonst eingebrachten Beschwerden, Unsere Kayserliche Commission zu Erreichung der Güte, oder in deren ohnvermutheten Entscheidung, zur Anhörung beyder Theile, auch darüber abzustattenden Berichts und Gut-Achrens aufgetragen haben. Wie nun bey Uns von Seiten obgedachten Fürsten Victoris Amadæi zu Anhalt Liebden laut einliegender Copey, zur Erlangung dieser von Uns angeordneten gültlichen Composition, von Beytragung Ihres Fürst-Väterlichen Ortes alles dessen, was convenable und möglich seyn wird, zu Unserm sonderbahren gnädigsten Gefallen die unterthänigste Contestation geschehen, dabey aber auch angezeigt worden, daß, ohngeacht Dero Sohnes Liebden von Unsers Dero Vatters Liebden über dero errichtetes und Uns vorgelegtes Fürst-Väterliches Testament und Codicillum resolvirten Kayserlichen Confirmation und auf Uns genommenen Mandutenenz, die Nachricht zukommen, Sie dennoch einen Weg wie den andern fortführen, die geheyrathete Persohn an Dero Hofe und im Lande öffentlich als eine Fürstin inculciren und tractiren zu lassen, und solches wider Unsere allerhöchste Kayserliche Intention und Autorität offenbahr lauffete, mit Bitte, Wir Euer Liebden Liebden als Unsere obgedachter massen verordnete Kayserliche Commisarios auch dahin instruiren zu lassen gnädigst geruheten, daß Sie, wie diese verheyrathete Persohn nebst denen von des Erb-Pringens Fürst Carl Friderichs Liebden mit ihr erzeugten Kindern nummehr zu unterhalten und künftig zu versorgen, nach Eriner des Fürstens Victoris Amadæi Liebden Intention vollends auszumachen, den Erb-Pringen aber, sich der Väterlichen wohlgemeinten disposition und Anordnung Söhn-gehorsamlich zu submittiren, treulich zu erinnern und anzumahnen, sich bekleiffen möchten; So haben Wir bey so billigem Gesuch Ihrer des Fürsten Victoris Amadæi Liebden keinen Anstand nehmen, sondern an Euer Liebden Liebden hiermit ferner Gnädigst gesinnen wollen, daß Sie bey obgedachter Ihnen aufgetragenen Kayserlichen Commission, nebst Abstellung der geklagten Formalien des Kirchen-Gebets auch dahin sehen, und es in die Wege zu rühren tractiren möchten, damit obbemeldte verheyrathete Person, nebst denen mit des Erb-Pringens Carl Friderichs Liebden erzeugten und noch künftig erzielenden Söhnen und Töchtern, gleich andern aus ungleicher Ehe gebornen Kindern mit nothwendigem Unterhalt versehen und künftig versorget werden möchten, massen Wir dann von Euren Liebden Liebden, wie solches geschehen, demnachst Ihres Berichts gewärtig seyn, und verbleiben Denenselfen mit 26.
Datum den 5. Aug. 1717.

CARL.

No. IX.

No. IX.

Lunæ 22. Novemb. 1717.

&c.

Idem Herr Victor Amadæus, Fürst zu Anhalt in Lit. ad Imperatorem sub dato 6. & præf. 18. hujus bittet die von gegenseits annoch zu erhalten intendirende Standes- Erhöhung und Landes-Succel- sion nach wie vor abzuschlagen, und Supplicanten ad Commissionem zu verweisen.

Econtra des Herrn Erb- Pringsens Carl Friederichs zu Anhalt- Bernburg abgeordneter Hof- Rath Pfau sub. præf. 25. Octob. ad Con- clusum de 19. ejusdem sub No 1. annexum, supplicat humillime pro clementissime suspendenda ejusdem expeditione, nec non exhibitu par- tis adversæ communicatione.

In eadem Herr Carl Friedrich Erb- Pring zu Anhalt- Bernburg in Lit. ad Imperatorem sub dato 28. Octob. nup. & præf. 22. hujus ex- hibitis per Anton Frid. Zimmermann, transmittit Allerunterthänigste Gegen- Vorstellung auf die wider ihn angebrachte Klagen appon. Lit. N. & O.

Idem in aliis literis ad Imperatorem sub dato 29. Octob. nup. & præf. 12. Nov. exhibitis per dictum Zimmermann, includit Allerunter- thänigste Remonstracionem junctâ contradicione & protestatione, mit Bitt hierauf allergnädigst zu reflectiren.

In eadem Herr Lebrecht Fürst zu Anhalt- Bernburg sub præf. 16. hujus, supplicat humillime pro clementissime concedendo aditu coram commissione Cæsareâ, in domo itidem comparere & sibi prospicere posse, annexâ contradicione contradicendorum.

In eadem Erst-gemeldten Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt- An- walt Peter Friederich von Klerff, supplicat pro clementissime maturan- dâ resolutione exhibitu.

Läßt mans, so viel die in dem Fürstl. Schreiben de dato 29. Oct. „ & præf. 12. Nov. enthaltene Vorstellung ratione liberorum „ secundi matrimonii betrifft, bey der Kayserlichen Resoluzion „ bewenden ic.

Frank Wildrich von Menschungen.

No. X.

Jovis 15. Decemb. 1718.

SU Anhalt-Bernburg Weyland Herrn Victoris Amadæi Testament und Codicill betreffend sive Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt substituirt Anwald Michael Selcke sub præf. 2. hujus exhibendo Allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 31. Oct. nup. supplicat humillime pro clementissime maturanda publicatione Testamenti & Codicilli, aut pro publicatis decernendo, appon. Lit. D. E. F. G. & H.

In eadem ersgedachter Selcke als des von Rothmaler substituirt Anwald sub præf. 7. ejusdem remonstrando, wie das gedachtes Testament und Codicill bereits solenniter in domo publiciret, und nunmehr autoritate Casarea billig rebus sic stantibus pro publicatis zu achten und anzunehmen, supplicat humillime pro clementissime ita declarando appon. Lit. A. ulque F. & sign. folis in duplo.

In eadem Herrn Ludwиг Rudolpys Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Herrn Christian Wilhelms Fürstens, und Frauen Elisabethæ Albertinæ, Fürstin zu Schwarzburg-Sonderhausen, Curatorio respectivé & proprio nomine interessentium Mandatarius, Daniel Hieronymus von Praun sub præf. 29. Nov. nup. legitimando se sub num. 2. & 3. ad acta, supplicat humillime pro clementissime de nominandâ alia certa die ad publicationem Testamenti & Codicillorum, citatis ad hunc actum interessatis eventualiter in contumaciam non componentis, appon. quoque num. I.

Idem von Praun sub præf. hodierno supplicat quoque humillime, Testamentum & Codicillum pro publicatis habendo.

Imo Wird gestaltes Umständen nach des Herrn Victoris Amadæi zu Anhalt-Bernburg errichtetes Testament vom 18. Jan. 1714. und Codicill vom 13. Junii 1716. pro publicatis angenommen.

Franks Wildrich v. Menschengen.

No. XI.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Römischen Reich und Unsern Erb- Königreich, Fürstenthum, und Landen
offent

öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, was gestal-
ten Uns der Durchleuchtig- Hochgebohrne Carl Friederich, Fürst zu
Anhalt, Graf zu Alcanien und Herr zu Bernburg, unser lieber O-
heimb und Fürst, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie daß Sei-
ner Liebden eine Eheliche Liebe zu Dero abgelebten Hof-Raths von
Nüßler ehelich erzeugten Tochter, Wilhelminam Charlottam, in An-
sichung ihrer Tugenden, besondern Gottesfurcht und andern rühmli-
chen Eigenschaften durch Göttliche Fügung gewonnen, und zu Dero
Gemahlin ehelich anvertrauen lassen, mit unterthänigster Bitte, Wir
aus Käyserlicher Macht und Hoheit auch angeborenen Milde, Sie in
den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heiligen Römischen
Reichs Gräffinnen zu erheben, gnädigst geruheten, nicht weniger Uns
Dero Veters Fürstens Leopolds, zu Anhalt- Dessau Liebden mehrma-
len und noch letztin den 29. August. dieses zu Ende gehenden Jahres
durch ein an Uns abgelassenes unterthänigstes Vorschreiben, um Er-
hellung obgedachter Käyserlicher Gnade für seines Veters Liebden
Gemahlin ernstigt und unterthänigst belanger hat; Und Wir dann
gnädiglich angesehen oberwehntes Carl Friederichs Fürstens zu An-
halt- Bernburg Liebden unterthänigste Bitte, insonderheit aber Uns
allermüdest erinnert und zu Gemüthe geführt, daß obgemeldten Für-
stens zu Anhalt- Dessau Liebden ungemein höchst- rühmlichen Eysser,
mit welchem Dieselbe Unsere und des Reichs Ehre, Sicherheit und
Wohlfahrer bey sehr vorgewesenen schweren Reichs- Krieg wider die
Eron- Frankreich durch Dero Vernunft, vorsichtige Rathschläge
und tapffere Thaten möglichst zu befördern sich jederzeit sorgfältigst an-
gelegen seyn lassen, neben deme auch gnädigst erwogen die ansehnliche
Treue und wohlthätigliche Dienste, welche Uns, dem Heiligen Römi-
schen Reiche und Unserm Erz- Haubt-Desterreich, Sie andurch in man-
nigfältige Wege mit besonderer Ergebenheit statlich erwiesen, solche
auch in angestammter unveränderlicher Treue bey aller Vorfallenheit
standhaftig zu vermehren, mit mehrgedachten Carl Friederichs Für-
stens zu Anhalt- Bernburg Liebden des gehorsamsten Erbietens seynd,
wie Sie denn als Teursch- gebohrne Reichs- Fürsten wohl thun könn-
en, sollen und mögen; So haben Wir demnach sowohl in An-
sichung nicht nur deren Uns von des Fürsten Carl Friederichs zu
Anhalt- Bernburg und Fürsten Leopolds zu Anhalt- Dessau Liebden
Liebden in Unterthänigkeit gethaner schriftlichen Vorstellungen und Bit-
ten, sondern auch dieses um Uns und das Reich habenden fürreifflichen
Diensten, als auch andern Uns bewegenden erheblichen Ursachen,
mit Wohlmut, gutem Rath und rechten Bissen, obbesagter Wilhel-
minae Charlotta von Nüßlerin die Käyserliche Gnade gethan, und Sie
in des Heiligen Römischen Reichs Gräfflichen Stand gesetzt, gewic-
diget und erhoben, ordnen, würdigen, setzen und erheben vorgemelde
Wilhelminam Charlottam von Nüßlerin hiermit in den Stand, Ehre und
Würde Unserer und des Heil. Römischen Reichs rechthabehornen Grä-
finnen, zusetzen, vergleichen und gesellen Sie zu derselben Schaar, Ge-
sell- und Gemeinschaft, ertheilen und geben Ihr den Titel und Nah-
men des Heiligen Römischen Reichs Gräfin von Wallenstädt und erlau-
ben Ihr, sich also zu nennen und zu schreiben, meynen, setzen und wol-

ten auch, daß mehrgedachte Wilhelmina Charlotta von Nüserin Unser und des Heiligen Römischen Reichs Gräfin von Ballenstädt seye, sich also nenne und schreibe, auch von Uns und sonst männiglich davor geachtet, geehret, genennet, geschrieben und erkennet werden, und dazu alle und jegliche Gnade, Freyheit und Ehr, Würde, Vortgang, Stand, Sitz, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, gleich andern Reichs-Gräffinnen, Geistlichen Stellen auf hohen und niedern Thom-Clustern, Geist- und Weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu haben und zu tragen, auch sonst von allen andern Orten des Gräfflichen Tituls mit allen Ehren gebrauchen solle und vernidige, nicht anders, als eine andere aus uraltem Reichs-Gräfflichen Hause gebohrne und entsprossene Gräffin, und innmaßen sich andere Unsere und des Heiligen Römischen Reichs Gräffinnen von Rechts oder Gewohnheit wegen ferner gebrauchen und genießen von allemänniglich ungehindert. Ueber dieses haben Wir obbemeldter Wilhelminæ Charlottæ, Gräffin von Ballenstädt, die Kaysersliche Gnade gerhan und gegeben, thun das und geben Ihr auch aus Römisch-Kayserslicher Macht-Vollkommenheit, wißentlich und in der größten Form, als es immer seyn kan oder mag, in krafft dieses Briefes, daß nun hinführo von Uns und Unsern Nachkommen am Heiligen Reich, Römisch-Kaysern und Königen mehrgedachter Gräffin von Ballenstädt aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Heiligen Reich, auch Unseres Erg- Hauses Oesterreich Komplexen, in Unsern und ihren Reden, Schrifften, Brieffen, Miß-ven und anders, so von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, darinnen Sie benennet oder bestimmet, ausgehen würden, auch sonst je dermänniglich, der Titul, Prædicat und Ehren-Wort Hoch- und Wohlgebohrne gegeben, zugeschrieben und ertheilet werden soll. Gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten (ad longum ins Reich und Erb-Lande) ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie öffters gedachte Wilhelminam Charlottam, Gräffin von Ballenstädt, nun hinführo, zu allen Zeiten, in allen und jeglichen ehrliden Fürstl. Gräff. Adelichen und andern ansehnlichen Versammlungen, hohen und niederen Aemtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst in allen Orten und Enden vor Unsere und des Heiligen Römischen Reichs rechtgebohrne Gräffin annehmen, ehren, achten, zulassen, würdigen, nennen und erkennen, Ihr auch den Titul Hoch- und Wohlgebohrne geben; Sie also nennen und schreiben, auch sonsten aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren und Würden, Vorzügen, Recht und Gerechtigkeiten gerechtlich gebrauchen und genießen lassen, und davon nicht irren, sondern Sie bey dem allen von Unserm und des Römischen Reichs wegen vestiglich handhaben, schützen und darbey geruhiglich bleiben lassen, auch darwider nichts thun, noch deß jemand anders zu thun gestatten, in seine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pen nemlich 200. Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Gräffin von Ballenstädt, so hierwider beleydiger würde, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen sey, und nichts destoweniger Diefelbe bey oberzehltem Gräfflichen Stand

Stand und Würden verbleiben, auch wirklich geschützet und gehand-
habet werden solle, und dieses ist Unser ernst- und enolicher Wille und
Meynung, jedoch Uns, dem Heiligen Römischen Reich und sonst män-
niglich, auch besonders denen Vor-Kindern und Agnaten des Fürstli-
chen Hauses Anhalt-Bernburg an Ihrem Recht und Gerechtigkeit un-
vorgriffen und unschädlich.

Desen zu Urkund ic. geben in Unser Stadt Wien, den 19. Tag Mo-
naths Decembris 1719.

No. XII.

Veneris 18. Sept. 1722.

Anhalt-Bernburg contra Anhalt-Bernburg in puncto trans-
actionis sive Herr Lebrecht, Fürst zu Anhalt-Bernburg in Lit.
ad Imperatorem sub dato 27. Julii nup. & pres. 7. hujus exhibi-
bitis per Petrum Fridericum à Klerik, notificat den zwischen Ihm und
seinem Herrn Vettern Victor Friderich, Regierenden Fürsten zu An-
halt-Bernburg getroffenen Vergleich, mit gehorsamster Bitt, es in pun-
cto confirmationis seines Herrn Vatters Testaments und Codicills bey
der geschenehen allergnädigsten Versicherung bewenden zu lassen, auch
seinen bisherigen Petitis allermitdest zu deferiren.

Ad Acta, und bleibet bey denen erlassenen Kayserl. Verordnungen
bewenden.

Frank Wilrich v. Menschungen.

No. XIII.

Mercurii den 30. Sept. 1722.

Reseruntur à parte una Serenissimi Principis Anhaltino-Bernbur-
gensis Regentis, Domini Victoris Friderici, & ab altera Comi-
tisse de Ballenstedt diversa exhibita &c.

In eadem obgedachter Fürst Victor Friderich zu Anhalt-Bernburg
sub pres. 9. ejusdem bitter, Ihm beydem von Dero Herrn Groß-Vat-
tern Fürst Victore Amadeo verordneten, und per Confirmationem
Caesaream testamenti aviati bestätigten Fidei-Commissio zu schützen und

W

zu

zu erkennen, daß die contrahirten Schulden von dem Alodial-Nachlaß zu befriedigen appon. Lit. A. usque F. in duplo.

In eadem Herr Lebrecht Fürst zu Anhalt-Bernburg per Petrum Fridericum à Klerff sub præ. 22. ejusdem, exhibet Allerunterthänigste Interventionem in pacto Primogenituræ de anno 1709. autoritate Cæsarea confirmato fundatam. appon. Lit. A. B. & C.

In eadem Ihre Chur- & Fürstliche Durchleucht zu Pfalz in lit. ad Imperatorem sub Dato 4. Maji & præ. 1. Junii nup. exhibitis per Joannem Bapt. Muneretti, recommendat causam für mehr erwöhlte Herren Fürsten zu Anhalt-Bernburg.

Absolvitur Relatio & Conclusum


&c. &c.

Quarto. Ist der Gräfin von Ballenstädt die in exhibitio de præ. 17. hujus ad præstandum juramentum tutelæ übergebene Vollmacht, wieder hinaus zu geben, mit dem Anhang, daß, wann sie eine andere mit dem alleinigen Titel Gräfin von Ballenstädt, übergeben wird, alsdann fernerer Bescheid erfolgen solle.

Frank Wildrich v. Menschengen.

No. XIV.

Lunæ 16. Novemb. 1722.

 U Ballenstädt Gräfin Wilhelmina Charlotta, in puncto Confirmationis obligationis, sive gedachte Gräfin zu Ballenstädt in literis ad Imperatorem sub dato 19. Sept. nup. & præf. 3. hujus, exhibitis per Zimmermann, supplicat humillime pro clementissime confirmandâ hic in originali annexa obligatione super mutuo contractu bis mille Imperialium.

Wann Supplicantin sowohl Ihr Ansüchen, als auch die demselben beugefigte Schuld-Verfchreibung, welche wieder hinaus zu geben, nach Anweisung des Membri ultimi Conclusi de 30. Sept. nup. mit der alleinigen Unterschrift der Gräfin von Ballenstädt, und Auslassung des Fürstlichen Tituls für sich und ihre Kinder beybringen lassen wird, erfolget fernere Resolution.

No.

Lunæ 14. Decemb. 1722.

DU Anhalt-Bernburg Fürstens, weyland Herrn Carl Friederichs hinterlassene Wittib, Gräfin von Hallsstädt und Dero Söhne contra Anhalt-Bernburg u. Econtra Fürstlicher Anhalt-Bernburgischer Geheinder Rath und Bevollmächtigter Abgesandter Herr Sigismund von Rothmahler sub præf. 10. Novemb. nup. producendo Allerunterthänigste Vorstellung, warum die Gräfin von Hallsstädt sich als Verwitwibte Fürstin zu Anhalt-Bernburg noch nennen noch schreiben, auch ihre beyde Söhne sich als Prinzen zu Anhalt tituliren noch dörffen noch können, bitter allerunterthänigst den gegenbetheiligen Hof-Rath Pfau mit seinen dawider laufsenden Ansuchen gänglich ab- und ratione der übrigen Differenzen zur erkannten Kayserl. Commission zu verweisen u. appon. Lit. A. B. C. D. E. F. & G.

Idem von Rothmahler sub præf. eodem, producit Allerunterthänigste Bescheinigung des insinuirten Kayserlichen Rescripti de præstandis alimentis, samt beigefügter Anzeig, daß der gegenseitige Agent novissime seiner Principalin durch diese Insinuation die derselben allein zukommende Dignität, nunmehr selbst agnosciere habe. appon. fig. Lunæ.

Idem sub præf. 20. ejusdem, supplicat humillime pro clementissime communicandâ obligatione partis adversæ & suspendenda ejusdem confirmatione Casaræâ, in casum, si juxta Conclusum de 16. ejusdem aliam ad confirmandum exhibeat, juncta gratiarum actione pro refectione prioris, & iteratâ resolutione de non ulterius usurpando titulo Principum, in duplo.

Sec. Sec.

Secundò. Nachdem Ihre Kayserliche Majestät auf der Impertrantia unterthänigstes Ansuchen, dem Herrn Fürsten Victor Friederich die Abführung der per Rescriptum de 30. Sept. nup. für Sie und ihre Söhne jährlich gnädigst bestimmten 8000. Thlr. sub termino 2. mensium angetragen, als hätte dieselbe ihres Drathes in Ausstellung derer behörigen Ordnungen denen vorigen der Titulatur halber ergangenen Conclusis sich gemäß zu bezeigen, damit die Auszahlung der Gelder von Ihr selbst nicht behindert werde.

J. S. Haged v. Waldstätten.

No. XVI.

Sabbathi den 13. Febr. 1723.

SU Anhalt-Bernburg Fürstens weyl. Herrn Carl Friederichs hinterlassene Vormundschaft betreffend in specie Anhalt-Bernburg contra die Gräfin von Ballenstädt und ihre Söhne in puncto Tutelæ & Commissionis &c.

Idem von Rothmaler sub præf. 29. Jan. exhibendo Allerunterthänigste Anzeige der bey seithero vom Gegentheil angebotenen Güte gebräuchten und abgemerkten tergiversation, supplicat humillime pro clementissime maturandâ priorum resolutione, & petitorum delatione appon. sign. □ & ⊙ in duplo.

Idem sub præf. 4. hujus, accusando perseverantem contumaciam, nec non in exhibendo mandato ad præstandum Juramentum Tutelæ, & ad Commissionem Cæsaream non secutam partitionem, instat humillimè pro desuper clementissimè reflectendo, & ad priora exhibita danda resolutione, in duplo.

In eadem des Herrn Lebrechts Fürstens zu Anhalt-Bernburg gevollmächtigter Rath Fabricius sub præf. eodem, producendo duplicatum memorialis de 31. Januar. 1723. supplicat humillimè pro contra partem adversam clementissimè ferendâ ordinatione serâ & poenali, de intra terminum bimestrem non tantum producendo mandato ad præstandum juramentum Tutelæ, sed & de instruendo & legitimando Mandatario ad actum Commissionis appon. Lit. A. & B.

Imd. Wird die Impetrantische Gräfin von Ballenstädt hiermit erinnert die Ihr per Conclusum de 3. Dec. nup. auferlegte Einsetzung der Vollmacht zum abzulegenden Vormundschafts-End sub termino præfixo sowohl zu bewerkstelligen, als auch die von Ihr per Rescriptum abgeforderte Vollmacht zur angeordneten Commission, sub termino unius mensis sub eodem præjudicio beybringen zu lassen, ic.

No. XVII.

Martis 23. Martii 1723.

SU Anhalt-Bernburg weyl. Herr Fürstens Carl Friederichs hinterlassene Wittib, Gräfin von Ballenstädt contra Anhalt-Bernburg in puncto divers. gravam. sive Impetrant Aldt. Zimmermann, sub præf. 22. Febr. nup. supplicat humillimè, pro parti adverse injungenda jam aliquoties demandata communicatione exhibitum appon. Lit. B.

Idem

Idem Zimmermann sub præf. 23. ejusdem, exhibendo Allerunterthänigste Anzeige ad ultimum emanatum Cæsareum Conclusum bittet allerunterthänigst die allergnädigste Verfügung zu thun, damit die zur angeordneten Commission bezubringen veranlaßte Vollmacht so lang, bis die Vormundschafft-Besättigung und die Interims vorgeschriebene Aliment-Gelder durch würdliche Execution eingetrieben seyn werden, ausgesaget, und auf dessen beyderseitigen Erfolg aber alsdenn zu Einbringung dieser Vollmacht ein gewisser Termin præfixiret, seine Principalin aber inzwischen nullo modo præcludiret werden möge, appon. Lit. F.

Idem sub præf. 8. hujus producit die Vollmacht ad præstandum juramentum Tutela, junctaiterata protestatione & reservatione quorumlibet competentium jurium appon. sign. D.

Idem sub præf. 15. ejusdem, docendo denuò factam insinuationem emanati Rescripti Cæsarei, accusandoque nondum secutam paritionem, supplicat humillimè pro arctiori clementissimè decernendo, nec non impertienda Commissione ad Regem Poloniae, qua Electorem Saxoniae appon. sign. 7 & 8.

Idem sub præf. eodem, exhibendo Allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 30. Dec. nup. bittet allerunterthänigst den Gegentheil mit seinem Verfahren weiters nicht zu hören, sondern denen vorligen petitis allergnädigst zu deferiren appon. sign. 2.

Idem sub præf. eodem, producendo Allerunterthänigste fernere Beschwerungs-Vorstellung supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Rescripto penali de relaxando arresto, omnium ad Confissarium Pfau pertinentium effectuum, & ipsi administranda celeri justitia, nec eum quavis via molestando, aut gravando, nec suam Principalem in exercitio Jurisdictionis super propriis officialibus & domesticis impediendo appon. sign. 7.

Econtra Impetrat. Mandatarius von Rothmahler sub præf. 12. Febr. nup. exhibendo Allerunterthänigste Anzeige der pro nunc vor Notarien und Zeugen auf ferneren Abschlag bezahlten Aliment-Gelder, auch der gegenheiligen continuirenden Renitenz, wegen Ausstellung der Quittungen unter dem Gräfl. Titul, bittet allerunterthänigst bey fünfzigem Ausspruch darüber allergnädigst zu reflectiren, appon. Lit. A. & B. in duplo.

Ind. Ist das Impetrant. Exhibitum de 8. Mart. nup. in puncto Juramenti Tutela wieder zurück zu geben, mit der Bedeutung, daß Impetrantin ihre Vollmacht zufolge Conclusi de 30. Sept. nup. mit der Unterschrift, Gräfin von Ballenstädt, oder allenfalls weyland Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt-Bernburg hinterlassene Wittib, sub termino unius mensis einreichen zu lassen, und bey derselben Anwald von denen in obbemelten Exhibitio enthaltenen Protestation und Verwahrung zu abstrahiren habe.

Secundo. Hat der Impetrant. Gräfin von Ballenstädt in puncto Executionis gethanes Begehren noch zur Zeit nicht statt, sondern wird dieselbe zuforderst auf die Ihr per Conclusum de 14. Dec. nup. wegen Ausstellungen der Quittungen geschene Weisung, und demne, so ihrer Unterschriften halber in vorbergehenden primo membrum dieses Conclusi enthalten, hiemit remittiret.

¶

Tertio.

Tertio. Wird der Impetrat. Fürstl. Theil hiemit erinnert, wann Imperantin die Wittungen mit der Unterschrift, Gräfin von Ballenstädt, oder weyland Fürsten Carl Friederichs zu Anhalt-Bernburg Wittib ausstellen wird, denen vorigen Kaiserl. Rescriptis mittelst aufgelegter Zahlung, förderstamts ein Gnügen zu thun, zc.

No. XVIII.

Actum Bernburg im Fürstl. Consistorio den
8. Febr. 1723.

Es des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lebrechts, Fürstens zu Anhalt zc. Hochst. Durchl. das hiesige Fürstl. Consistorium unterm Dato den 2. hujus in Gnaden ersuchet, den ehemaligen Diaconum zu Harzgerode und jetzigen Pfarrer in der Neu-Stadt allhier, Ehrn. Emanuel Philipp Paris, über einige von Deroselben beygefügte Punkte eydlich zu vernehmen, dessen darauf gethane Manifestation in einen Rotulam zu verfassen, und Ihro in forma probante zukommen zu lassen; So ist diesem gnädigsten Begehren zu Folge obgenannter Pfarrer Paris heute vor Fürstl. Consistorium vorderschieden, und nachdem Er auch erschienen und Ihme hiervon Eröffnung gethan worden, ist derselbe darauf, nach vorhergegangener Admonition de dicenda veritate & vitando perjurio, mit folgendem gewöhnlichem Zeugen-Eyde beleget:

Ich Emanuel Philipp Paris schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen seiblichen Eyd, daß ich auf diejenige Fragen, so mir anjese vorgelegt werden sollen, die reyne und unverschäzte Wahrheit sagen, und solche weder um Freundschaft, Gunst, Gist und Gaben, noch einiger andern Ursachen willen verschweigen wolle, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

Præsito hoc Jramento aber hat derselbe auf die übergebene Punkte folgender Gestalt deponiret und zwar

Punct I.

Ob Er Emanuel Philipp Paris der verwittibren Gräfin von Ballenstädt ältesten Sohn getauffet?

Ad Punct I.

Resp. Ja.

Punct II.

Wann, welchen Tag und Jahr, in gleichen wo und an welchen Orte der Tauf-Actus von Ihm verrichtet worden?

Ad Punct II.

R. Es wäre Anno 1713, seines Wehalts der 13. Marc. gewesen, konte aber den Tag eigentlich nicht sagen, wolte aber nachsehen, ob er etwa solches aufgezeichnet hätte, in des Burgermeisters Diedrichs Hause sey die Tauffe verrichtet, und zwar in dessen obristen Stubbe, wo sie in den Wochen gelegen.

Punct III.

Wer Ihn zu Verrichtung solchen Tauf-Actus requiriret, und auf wessen Namen das Kind getauft set werden?

Ad Punct III.

R. Fürst Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. hochseel. Gedächtniß hätten durch Ihren Cammer-Diener Bermuthshauer ihm sagen lassen, es würde die damalige Mülserin in Wodden kommen, und möchte er das Kind, welches Ihro wäre, auf Dero Namen tauffen, und Ihm den Namen Friederich beylegen.

Punct IV.

Mit was für einem Nahmen es be-
leget worden, und was vor Tauf-
Zeugen dabey gewesen?

Ad Punct IV.

R. Mit dem Nahmen Friederich, bey der Taufe wäre Niemand, als der Burgermeister Diedrich und dessen Schwester die Barbierin Bogten gewesen, welche die Stelle der Tauf-Zeugen vertreten.

Punct V.

Wie alt selbiges gewesen, als es von ihme, Parixen, getauffet worden?

Ad Punct V.

R. Ihm deuchte, es wäre eben den Tag, als die Niederkunft geschehen, gewesen.

Punct VI.

Wohin der getaufte Sohn der Gräfin v. Ballenstädt nach dem Tauf-Actu gebracht und von wem er zur Pflege aufgenomien worden?

Ad Punct VI.

R. Er wäre bey dem Burgermeister Diedrich geblieben, welcher solchen so lange bey sich gehabt, big sie Ihn nach Plöskau geholet.

Seil nun Deponent bey dieser seiner gethanen Manifestation beffändig verblieben, so ist solche in gegenwärtigen Rotulum gebracht und unter vorgedrucktem Fürstl. Consistorial-Secret und gewöhnlichen Unterschrift ausgefertiget worden. Ut supra


L. S.

Fürstl. Anhaltische zum Consistorio verordnete Director u. Rätthe daselbst

H. Müller. A. Knochenhauer. Johann Bienert.

P. H. Hoffmeyer.

In Nomine Sacro Sanctæ & Individuæ Trinitatis Amen!

 Ey hiermit und durch dieses offene Instrument jedermänniglich kund und zu wissen, daß im Jahr nach der Heylwärtigen Geburt unsers einigen Erldfers JESU CHRISTI Ein tausend Siebenhundert und Siebenzeihen, Indictione decimâ, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Allergroßmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des Sechsten, Erwehnten Römischen Käyfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Spanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Serlabonien, ic. ic. Königs, Erz-Hersogens zu Oesterreich, Hersogs zu Burgund, Württemberg ic. ic. Land-Grafens in Esßay, Grafens zu Tyrol, ic. ic. Unsers allergnädigsten Käyfers, Königs und Herrns, Seiner Käyserlichen und Königl. Majestät Regierungen und Reiche, des Römischen im Sechsten, des Spanischen im Vierzehenden, des Hungar- und Böhmisches aber im Siebenden, am 8. Tag des Monats Junii, nemlich Dienstag nach dem andern Sonntag post Trinitatis, der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Victor Amadeus, ältester und regierender Fürst zu Anhalt, Hergog zu Sachsen, Enaern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, ic. ic. Mein gnädigster Fürst und Herr, mich zu Ende gemeinen Notarium Publicum Cæsareum, sonst zu Stollberg am Harz wehnhafft, gnädigst requirirten, Ihnen in einer gewisser Sache mein Notariat-Ammt zu administriren, dahero ich nach 10. Uhren Vormittags auf das Hoch-Fürstl. Schloß und Residence allhier zu Bernburg mich begeben, und weil die Sache sofort vorgekommen werden sollen, Se. Wohlgebohrnen, Herrn Vellrath Friederichen von Halcke, Hoch-Fürstl. Cammer-Junker allhier, und Se. Wohlgebohrnen Herrn Christoph Ferdinand von Pfußl, bey Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Herrn Lebrecht, Fürsten zu Anhalt ic. Cammer-Junker, so beyderseits zugegen gewesen, und zu Zeugen vorgeschlagen worden, gehorsamt bittlich ersucher, weilen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ganz gnädigst verlangerten, daß ich in gewissen Sachen ich anjese mich als einen Notarium gebrauchen lassen solte, Sie wolten die hochgeneigte Gütigkeit haben, und ohnshwer nebst mir dabey seyn, um als Zeugen davon zugleich mit attestiren zu können, welche Cavaliers dann solches thun zuwollen sich hochgeneigt erkläret; Da denn auf gnädigstes Erfordern Wir allerseits in Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Zimmer getreten und Dieselben in hoher Gegenwart Dero Herrn Sohns, Herrn Fürst Lebrechts, Fürsten zu Anhalt ic. Hoch-Fürstl. Durchl. uns gnädigst erdfinner: Was massen Sie über ein und andere Punkte ein Instrumentum Publicum durch mich, den Notarium, verfertiger, und von denen beyden Herren von Adel mit unterschrieben wissen möchten, Es wäre Dero Meynung schriftlich entworfen, und
reichte

reicheten mir ein Project von Dero gänglichem gnädigsten Sentiment, welches von Dero hohen Hand ich demüthigst annahm, und zugleich unterthänigst fragte: Ob Ihr Hoch- Fürstliche Durchleucht es gnädigst erlauben wolten, daß dieses Project von Dero gnädigsten Meynung ich etwa ablesen dürfte? Als nun Ihre Hoch- Fürstliche Durchl. solches mit einem gnädigsten Ja concedirten, So habe dasselbe von Wort zu Wort nachfolgenden Inhalts:

I. **W**äre Stadt- und Land- kündig, daß Serenissimi Domini Regentis Hoch- Fürstl. Durchl. Erb- Pring, Herr Fürst Carl Friederich zu Anhalt u. anjeko zu Plöggau residirend, eine Person von Bürgerlichen Stande, cognomine Nüßlerin, sich wider Wissen und Willen, also ohne Costens, Dero Herrn Vatters heimlich antrauen, und mit selbiger, dem Vorgeben nach, auf dem Hoch- Fürstl. Schlosse allhier copuliren lassen, nachdem Er einige Jahre zuvor mit ihr einen natürlichen Sohn gezeugt; Weilen nun bey Sr. Röm. Kayserslichen Majestät des Erb- Pringens Fürstliche Durchl. vor obige Person nicht allein die Standes- Erhöhung gesucht / sondern auch intendire, diesen natürlichen Sohn und diejenigen, so etwa noch folgen möchten, zur Landes- Succession fähig machen zu lassen, diesem allen aber so wohl von Serenissimo Domino Regente, als auch Fürst Lebrechts zu Anhalt u. Fürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürst- Männliche Posterität feyerlichst widersprochen worden; Als wolten des Herrn Vatters und Regierenden Fürstens, Herrn Victoris Amadæi Hochstl. Durchl. vor Notarien und Zeugen ihren Dissensum, und daß Sie bis an Dero sel. Ende weder in die Standes- Erhöhung, noch Landes- Succession derer mit der Nüßlerin erzeugten Kinder zu consentiren und zu condescendiren, gemeynet, öffentlich und freywillig hiermit declariret, Herrn Fürst Lebrechts Hoch- Fürstl. Durchl. auch beständig Dero Herrn Vatters Gnaden adhariret, und beygepflichtet haben, requirirende, solches alles zu verinstrumentiren.

II. Würde zwar von des Erb- Pringens Fürstl. Durchl. des regierenden Landes- Fürstens und Herrns Hoch- Fürstl. Durchl. getreuen Räthen und Bedienten, in specie dem Königl. Groß- Brittanischen und Fürstl. Anhalt- Bernburgischen Hof- Rathe Halderich Sigmund von Rothmahler, wie auch dem Gehelinden Secretario, Johann Ludwig Stubenrauch imputiret und Schuld gegeben, als wenn Sie in dieser verdricklichen Miß- Deyraths- Affaire und andern Differenzen nach eigenem Gefallen die Schrifften und abgelassene Schreiben eingerichtet und abfasseten, also Serenissimi Domini Regentis, Hoch- Fürstl. Durchl. darvon keine Wissenschaft hätten; Allein weilen diese Imputation und Traduction falsch und ungegründet wäre, so wolten des regierenden Herrns Hoch- Fürstliche Durchl. in Gegenwart Notarien und Zeugen öffentlich bekennet, declariret und eingestanden haben: Daß auf Dero vorhergegangenen gnädigsten ausdrücklichen Special- Befehl nicht alleine alle zeithero gewechselt Schrifften aufgeseket, sondern auch Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. die Concepte vor dem mündiren allezeit prælegiret und vorgelesen,

Vorbewußt und auf gnädigste Ordre tractiret und expediret worden; und gleichwie ohnedem nichts darinne enthalten, oder geschehen, was Sie nicht allemahl zu defendiren bereit und willig wären, auch der Seylus zwischen Eltern und Kindern benebst dem wahren Zustande der Sache erfordern könnte, also wolten Sie den gesamten Inhalt nachmahls rachabiret, und racione Futuri Dero genannte beyde Diener ein vor allemahl ferner darzu authorisiret und bevollmächtiget haben, in massen Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. von Dero unverrückten Treue und Redlichkeit satrsame Proben, also keine Dissidence in selbige zu setzen gegründete Ursach hätten. Verlangerten demnach benebst Herrn Fürst Lebrechts Hoch-Fürstl. Durchl. welche sich in allem conformireten, gnädigst, dieses alles um Lebens und Sterbens Willen zur Legitimation und Defension Dero getreuen Räche und Bedienten, worunter auch der Eangeliste Haßels, benebst denen übrigen in der Sache gebrauchten Scribenten, als welche das mundiren auf gnädigsten Special-Befehl verrichten, mit begriffen seyn solten, publice zu attestiren und zu verinstrumentiren.

III. Wolten Se. des Regierenden Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. obgleich die beyden zu Zeugen adhibirten Cavalliers, Herr Vollrath Friederich von Haisfick und Herr Christoph Ferdinand von Pful mit würcklichen Pflichten Deroselben nicht verwandt, sondern der Erstere bey Sie, der Zwenyte aber bey Fürst Lebrecht Hoch-Fürstlichen Durchleucht als Cammer-Junker engagiret, jettenoch zu mehrer Praecautio, ihrer Obligation ad hunc actum benebst Fürst Lebrechts Fürstlichen Durchl. erlassen, und solches dem Instrumento mit zu inserireret verlangeret haben.

gans und gar abgelesen, sodann Jhro Hoch-Fürstliche Durchleucht in unterthanigster Submission abermahligefraget: Ob dieses alles Dero Hoch-Fürstl. gnädigste Meynung und Erklärung wäre? da Sie denn wiederum ein hohes Ja gegeben, mit dem gnädigsten Befehl und Verlangen, daß ich nunmehr darüber ein Instrumentum publicum ausfertigen solte; Worauf Wir unsern Abtritt aus dem Hochfürstl. Gemache in das Tafel-Gemach nahmen, bald aber, weil der Königl. Englische und Hoch-Fürstl. Anhaltische Hof-Rath, Tit. der Herr von Rothmähler, wie auch der Hoch-Fürstl. Anhaltische Geheimde Secretarius, Tit. Herr Stubenrauch in das Tafel-Gemach kommen, und bey Jhro Hoch-Fürstl. Durchleucht gnädigste Audiencc erbielten, wieder in das Hoch-Fürstl. Zimmer geruffen wurden, da denn ebenfalls in hoher Präelence Jhro Hoch-Fürstliche Durchleucht Fürst Lebrechts zu Anhalt u. erst-gemeldter Herr Hof-Rath von Rothmähler Jhro Hochstl. Durchleucht die Proposition thaten: Wie Jhro Hochstl. Durchleucht vorhin gnädigst bekannt wäre, was für eine Heyrath Se. Hochstl. Durchleucht der Herr Erb-Prins, Fürst Carl Friederich zu Anhalt u. getroffen, und wie Jhro Hochstl. Durchleucht Dero Väterlichen Consens darinn nicht ertheilet, sondern big daher beständig darwider contradiciret. Welten nun dieser Heyrath wegen bisshero in Wien und sonst negotiiret werden müssen, so wären bey des Herrn Erb-Prinsens Hochstl. Durchl. einige Bediente,
und

und sonderlich Er, der Herr Hof-Rath in Verdacht kommen, als ob Jhro Hochfl. Durchleucht durch denselben von allen gültlichen Vergleich abgehalten, und seine Confilia nur zu Zanck und Streit gerichtet würden; Nun wurden Jhro Hochfl. Durchleucht sich gnädigst erinnern, was massen Dieselben in hoher Gegenwart Jhro Hochfl. Durchleucht Herrn Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. Er, der Herr Hof-Rath, schon vor einiger Zeit unterthänigst um Gottes Willen gebetten, daferne Sie etwas in Dero Fürst-Väterlichen Herzen verborgen hätten, welches zur Einwilligung in des Herrn Erb-Prinzens Hochfl. Durchleucht getroffenen Heyrath oder zum Vergleich inclinirete, oder dienen könnte, daß Sie solches gnädigst ohnschweyr eröffnen und Dero getreue Diener nicht unglücklich machen möchten ꝛc. Es hätten aber Jhro Hochfl. Durchleucht sich damahls gnädigst erklärt: Wie Sie diese Heyrath nimmermehr vor genehm halten, oder darein consentiren, auf solche Meynung auch sterben wolten; Wårn nun dieses Dero beständiger Wille annoch verbleibe; So wolle der Herr Hof-Rath nochmahls unterthänigst gebeten haben zu seiner Defension und Exculpation vor Notarien und Zeugen es gnädigst zu wiederholen, oder Dero eigentliche Herzens Meynung und erleuchtete Gedanken zu eröffnen, damit Dero Diener, wie vorhin erwehnet, nicht unglücklich werden möchten. Worauf Jhro Hochfl. Fürstliche Durchleucht allergnädigst antworteten: Ja, Sie blieben bey Dero einmahl gefassten vorigen Resolution, und erkannten Sie nicht vor des Erb-Prinzens Hochfl. Fürstlichen Durchleucht Gemahlin, willigten auch nimmermehr in die Landes-Succession Dero Kinder, worbey Jhro Hochfl. Fürstliche Durchleucht auf weiters unterthänigstes Befragen ferner allergnädigst hinzu setzten, daß alles dazjenige, was in dieser Sache biß daher schriftlich wäre abgefasst und tractirt worden, auf Dero hohen Special-Befehl und gnädigsten Vorbewußt geschehen, Ihnen auch vor und nach der Expedition die Sachen allemahl deutlich vorgelesen, und solchergestalt mit Dero Approbation ausgefertigt worden; Sie mußten es geschehen. Worauf Wir uns wieder aus dem Hochfl. Gemach hinweg geben.

Daß aber dieses alles also, wie allhier gemeldet, und niedergeschrieben, in hoher Gegenwart Seiner Hochfl. Durchleucht Herrn Fürst Lebrechts zu Anhalt ꝛc. vor denen obgemeldten zweyen Herrn Cavalliers, als von mir erbetteten Zeugen, und mir, dem Notario, selbst geschehen und ergangen, von mir mit Fleiß registriret, und niedergeschrieben, auch in gegenwärtiges offenes Instrument gebracht, und dieses von mir selbst mit eigener Hand geschrieben worden; Solches bezeuge unter meiner und derer adhibirten Herrn Zeugen eigenhändigen Unterschriften und Bedruckung sowohl des mir conferirten Notariat-Siegels, als meines sonst gewöhnlichen Pottschaffts; So geschehen, im Jahr, Indiction, Kayserl. und Königl. Reichs-

Regierungen, Monath, Tage, Zeit und Orth, wie inwendig
gemelbt.

(L.S.) Joh. Justus Leopold,
Jur. Pract. & Notarius Publ.
Cæf. juratus, ad hæc omnia
(L.S.) in specie requisitus, in fidem
præmissorum omnium sub-
scripsit.


(L.S.) Bollrath Friederich
von Halcke, als Zeuge.

(L.S.) Christoph Ferdinand
de Phul, als Zeuge.

No. XX.

Copia Instrumenti Notariatus super factâ in do-
mo publicatione Herrn Fürst Victoris Amadæi zu An-
halt Hochfl. Durchl. Testamenti & Codicilli de dato
18. Jan. 1714. & 13. Jun. 1716.

In Nomine Sanctæ & Individuæ
Trinitatis.

 Ey hiermit kund und zu wissen : Daß im Jahr Christi 1717.
Indictione Romana X. bey Herrsch. und Regierung des Aller-
durchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten
Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. Erwehltten Römischen
Käyfers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, x. x. (pleno Tit. Maj.)
Meines Allergnädigsten Käyfers, Königs und Herrns, Seiner Käyserl.
und Königlich Majestät Regierung und Reichs des Römischen im 6.
des Hispanischen im 14. des Hungar. und Böhmisches aber im 7.
Jahre, der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Victor Amadæus,
Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf
zu Aseanien, Herr zu Bernburg und Zerbst x. Mein gnädigster
Fürst und Herr, durch Dero geheimen Secretarium, Tit. Herrn Stu-
benrauchden mich Johann Jeremias Walpurgern, aus Käyserlicher Macht
creirten und vereydeten Not. Publ. auch zu der Zeit Königl. Preussif.
Stadt-Boigten in Cönnern, anhero nacher Bernburg requiriren las-
sen; Und als ich gestriges Tages anhero kommen; So haben daro-
den 10. Novembr. war die Mittwoch vor Martini, Se. Hochfl. Durch-
leucht. durch wohlgedachten Herrn geheimen Secretarium mich zu Hofe
auf

auf das Schloß in Dero Zimmer, so nahe an dem Speise Saal an ist, und wo die Fenster theils auf dem Schloß Platz gegen Mittag, theils nach der Stadt zu gegen Mitternacht gehen, Vormittags halb 10. Uhr beruffen lassen.

Nachdem ich mich nun daselbst eingefunden, habe Seine Hochfürstliche Durchleucht neben dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Günther, Fürsten zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, Grafen zu Hochenstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Bohra und Klerenberg, und Herrn Lebrechten, Fürsten zu Anhalt, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg und Zerbst ꝛ. an denen Ober-Tenstern nach dem Schloß-Platz zu sitzend, und die zu Ende dieses Instrumentes mit unterschriebene Cavalliers und Ministros angetroffen, da dann Se. Hochst. Durchl. mir nicht nur eine schriftliche Requisition, so von Wort zu Wort also lautete:

Von Gottes Gnaden Wir Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛ. Unfern gnädigsten Gruß zuvor, Ehren-Vetter und Rechts-Wohlgelehrter lieber Stadt, Vogt und Notarie Publice Cælaree.

Sie mögen Euch hiermit gnädigst nicht bergen, wasgestalt bey Sr. jeso glowürdigst Regierenden Röm. Käyserlichen Majestät wegen der von Unfers Erb-Pringsens, Herrn Carl Friedrichs, Fürsten zu Anhalt ꝛ. Liebden resolvirten andern Heyrath, welche wieder Unfern Väterlichen Consens, Wissen und Willen geschehen, um deswillen weiltläufftge Differenzien entstanden, indem dieser Person Erhöhung in den Reichs-Gräflichen Stand nicht allein allerunterthänigst gesucht, sondern auch die Fähigkeit der Landes-Succession derselben Kinder intendiret und begehret, darwider aber Wir unterm 18. Jan. 1714. eine Väterliche Disposition und unterm 13. Jun. 1716. ein Codicill errichtet, auch von allerhöchst-gedachter Sr. Röm. Käyserlichen Majestät unterm 15. Juli a. c. cum plenaria cause cognitione, Einwendens ungehindert, beydes allem ihrem Inhalt nach nicht allein allergnädigst confirmiret und mainteniret, sondern auch anfänglich unterm 29. ejusdem an des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha und des Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst Liebden Liebden. Käyserliche Commission allergnädigst ertheilet worden, die völlige Versöhnung zu tentiren, anbey aber auszumachen, was dieser geheyratheten Person und derselben bereits erzeugten oder noch künftig erzielenden Söhnen und Töchtern, gleich andern aus ungleicher Ehe gebohrnen Kindern, zum nothwendigen Unterhalt zukommen und gebühren möchte, wobey ferner unterm 20. August a. c. bey 100. Marcß löthigen Goldes Straffe Käyserliche Inhibition und Verboeth erfolgt, der von Unfers Erb-Pringsens Liebden geheyratheten Person so wenig als deren Kindern, den Fürstlichen Titul oder Tractament zu geben, oder bezuzulegen. Ob nun wohl zur Sache selbst, und der allergerechtesten Käyserlichen Intention

vention gemäß zu verfahren; von der Kayserlichen Commission bereits ein gewisser Termin präfixiret, und anberaumeret gewesen, so haben Uns die beschriebene Abkündigung Unsers Erb-Pringens Liebden und andere vorgekommene Umstände mehr, dennoch gegründete Ursach an Hand gegeben, so viel möglich vigilant und sorgfältig zu seyn, bevorab da es wohl scheint und zu Tage leuchtet, daß Unsers Erb-Pringens Liebden die Commissarische Expedition selbst geflissentlich zu protrahiren trachten, damit Wir nach Gottes Willen darüber, bey Unserm durch die himmlische Güte erlebten bekannnten hohen Alter, endlich sterben und zur Ruhe gehen möchten. Diefemnach haben Wir aus solchen und andern bewegenden Ursachen salva ac illasä auctoritate Commissionis Caesareæ & sic provisionaliter beständig resolviret und beschloffen, so viel an Uns, alle möglichste Præcaution zu nehmen, & in casum mortis und wofern Wir den Ausgang der Kayserlichen Commission selbst über Zuversicht nicht erleben würden, coram Notario & 7. Testibus eines und das andere zu declariren, und solenni modo verinstrumentiren zu lassen. Und also requiriren Wir in und Krafft dieses Euch als Not. Publ. Cæ. (1.) die Publication Unsers von Sr. Glorwürdigst. Regierenden Römischen Kayserl. und Königlichen Majestät confirmirten Väterlichen Testaments und Codicills in Unserer und Unsers jüngsten Sohnes, Herrn Fürst Lebrechts zu Anhalt u. Liebden und Herrn Fürst Günthers zu Schwarzburg ic. als Unsers Erb-Pringens Herrn Schwiegers. Sohns Liebden presence, und in Gegenwart zu subrequiriren habender 7. Zeugen nicht alleine zu verrichten und vorzunehmen, sondern auch (2.) die unterm 13. Junii 1716. wegen Unserer geliebten Princesses-Enckelinnen, und Unsers Erb-Pringens Princesses-Töchtern Liebden Liebden Liebden gegebene Original-Declaration zugleich zu publiciren, dann (3.) ferner zu registriren und zu verinstrumentiren, daß wann nach Gottes Willen vor Uns in des höchsten Händen stehenden Todes-Fall, die Kayserliche Commission nicht völlig zu Ende gehen, und die Versorgung beneß dem Tractament nicht aussündig gemacht werden würde, Unsers Erb-Pringens Fürst Carl Friederichs zu Anhalt Liebden gehebrathete Person, und Dero jetzigen und künftigen Kindern, Söhnen und Töchtern, überhaupt eines vor alles, Zwen Tausend Thaler zum jährlichen Unterhalt und Tractament dergestalt von Uns ex Feudo und demselben incorporirten Alodio angewiesen, und mit gutem Bedacht und Überlegung der Sachen ausgesaget seyn solten, daß zum Sig und Wohnung das Gut Opperoße post mortem eingeräumet, darvon auch der Ertrag computiret, und das übrige von Unsers Erb-Pringens Liebden ad implementum aus dem Seinigen vollends gut gethan und satisfaciret, jedoch aber dadurch keineswegs einige Competenz, Gerechtfame oder Agnition der Succession in Feudo gefolgert oder präcendiret, sondern es nur einzig und allein denen natürlichen Rechten nach von solcher Krafft geachtet, und tempore majorennitatis ethlich bestärket und renunciiret werden solte, wie es vermöge des Allerhöchsten und Allergerechtesten Kayserlichen Ausspruches vom 5. Augult. a. c. solchen aus unglücker Ehe gekehrnen Kindern und ihrer Mutter zum nothwendigen Unterhalt und Versorgung zukommen, eigen und gebüh,

gebühren möchte. Massen denn hiermit morce confirmiret und von Uns ein vor allemahl bestätiget wird, nimmermehr in diese Erhöhung zum Reichs-Gräfl. Stande, noch weniger in die Fähigkeit der Landes-Succession zu consentiren, oder unsern Consens zu geben, sondern bey solcher Käyserlichen confirmirten Declaration zu leben und zu sterben. Gleichwie Ihr nun als Notar. Publ. Cef. Krafft der hiermit abgehenden Special- Requisition, alles und jedes treulich und fleißig zu expediren und zu verinstrumentiren Euch gefallen lassen, auch morgen Abend Euch gewiß anhero zu begeben, belieben werdet, damit übermorgenden Mittwoch geliebts GOTT der ganze Actus gerubig vor sich gehen möge; Also seynd Wir Euch dargegen mit Gnaden wohl gewogen, werden auch Euere Mühe realiter zu erkennen nicht ermangeln. Begeben Bernburg den 8. Novembr. 1717.

Victor Amadeus, Fürst zu Anhalt.

Dem Ehren- Besten und Rechts- Wohlgelehrten, Johann Jeremias Wallpurgern, Stadt- Vogte und Notario Publico Casareo.

zu

Cönnern

einhändigen lassen, sondern auch dabey in Presence derer höchst- gedachten Hoch- Fürstlichen Durchleuchtigkeiten und Unser aller proponirer: Was massen bekannt seyn würde, wie Dero Erb- Prinz und ältester Sohn Fürst Carl Friederich eine ungleiche Parthey getroffen, dabero Sie zu Conservation Ihres inbralten Hoch- Fürstlichen Hauses eine Disposition vom 13. Jan. 1714. und Codicill vom 13. Jun. 1716. errichtet/ beydes aber, Disposition und Codicill, von jetzt Regierender Römischer Käyserlicher Majestät precedente causa cognitione, und alles des Erb- Prinzens Hoch- Fürstlichen Durchleucht beschehenen Einwendens ohnerachtet, allergnädigst confirmiret worden, und weil dann auch eine Käyserliche Commission angeordnet, die völlige Versöhnung zu tentiren, auch denen Söhnen und Töchtern, die aus der ungleichen Ehe bereits erzeugt, oder noch künftig erzeugt werden möchten, benebst Ihrer Mutter etwas gewisses zum nothdürftigen Unterhalt zu determiniren, Se. Hoch- Fürstl. Durchl. aber erwann nach GOTTES Willen dergleichen nicht erleben möchten, so wären Sie resolviert/ salva ac illata autoritate Commissionis Casareæ, provisionaliter und in casum mortis zu Ihrer Præcaution die allergnädigst confirmirte Disposition und Codicill publiciren zu lassen, und noch eines und das andere zu declariren; Wannhero Ich der Notarius in Beyseyn derer zu Ende unterschriebenen sieben Cavalier und Zeugen (welche Ich dann solenniter zu Instruments- Zeugen requiriret, und so auch zu dem Ende in solcher Anzahl mit Fleiß, weil Se. Hoch- Fürstliche Durchleucht cœcitate laborirten, erwähnt worden) solches alles was dabey vorge-

P 2

hen

ben würde; fleißig registriren; und verinstrumentiren möchte. Gestalt dann Sr. Hoch = Fürstl. Durchl. denenjenigen Ministris, so als Zeugen hierbey gebraucht werden, Ihre Pflicht, womit Sie Ihre Hoch = Fürstl. Durchleucht verbunden, quoad hunc Actum nicht nur erlassen, sondern auch Dero Geheimder Hof = Cammer = Rath, Herr Huldreich Sigismund von Rothmahler auf Dietgeroda, Dero Proposition kürzlich wiederholet. Wie nun die mir zugestellte schriftliche und Eingangs inlerirte Requisition verlesen, und Seine Hoch = Fürstliche Durchleucht Ich, der Notarius, befraget: Ob dem, was darinnen enthalten, punctuel nachgegangen werden sollte, und dieses Ihr vester Wille und Meynung wäre? Sr. Hoch = Fürstliche Durchleucht auch solches mit einem deutlichen Ja beantwortet; Also ist angezogene Disposition de dato den 18. Januar. 1714. so sich also anfänget und zwat à confirmatione

Wir Carl der VI. von Gottes Gnaden Erwehelter
Römischer Käyser, u.

und nach dem Inhalt des à Notario Immatriculato Johanni Heinrich Eilharden gemachten Disposit, das Testamentum selber

In Nomine Sacro Sanctæ Trinitatis,

und endet sich darauf quoad Confirmationem Cæsaream.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 23. Tag Monats Juli, nach Christi, Unsers lieben HERN und Seligmachers, Gnadenreichen Geburth im 1717. Unserer Reiche des Römischen im 6. des Hispanischen im 14. des Hungarischen und Böheimischen aber im 7. Jahre.

C A R L.

Carl Ludwlg / C. v. Sinkendorf.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ
Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff, m. p.

Et

Et quoad Testamentum,

ic. ic. Mit dem mir conferirten Notariat - Signet und bräuchlichen
Pertschaft corroboriret, ad requisitionem ausgestellt ic. ic.

Ingleichen das Codicill vom 13. Junii 1716. so sich also anhebet:

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey - Einigkeit sey
kund und zuwissen, denen es zu wissen nöthig! Demnach Wir von
Gottes Gnaden Victor Amadæus, Fürst zu Anhalt ic.

Und mit diesen Worten:

ic. ic. So ist es schuldigt, gehorsamster massen von Uns hiermit be-
werckstelliget worden am 13. Junii 1716. dicto loco & tem-
pore

beschlossen wird, beydes aber in rothen Ponceau - Sammet eingebun-
den auf Pergament geschrieben, und von Seiner jeso Erwürdigst-
Regierenden Kayserlichen Majestät Allerhöchst subscribiret, in 53. be-
schriebenen Blättern beschet, und daran das Kayserliche Siegel in ei-
ner hölzern Capful mit gelber und schwarzer Rund - Schmure und
schwarzen und gelben Bande hanget, auch auf den Schnitt verguldet,
durch den Herrn Geheimden Secretarium Stubenrauchen publiciret
und verlesen worden, bey welcher Praelection und Verlesung Ich der
Notarius vom Anfange bis zu Ende gestanden, das Documentum mit
inspiciret, und von Wort zu Wort nachgelesen, und zwar auch die
darzu gehörigen vier Beylagen sub A. B. C. D. Daß also bey der Di-
spofition und Codicill nichts anders verlesen worden, als es beschrie-
ben gewesen. Hoc peracto haben Seine Hochst. Durchleucht eine
anderweitige Declaration dedato Bernburg den 13. Junii 1716. hujus
tenoris

Von Gottes Gnaden Wir Victor Amadæus, Fürst
zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf
zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ic.

Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen hierdurch urkunden und
bekennen: Demnach Wir wohlbedächtigt und aus gegründeten Ur-
sachen unterm heutigen dato ein Codicill unserm Anno 1714. errichte-
ten solennem Testament und Fürst - Väterlich - wohlgemeinten Dispo-
sition angefügiet, darinnen auch unter andern verordnet haben, daß
Unsers Erb - Pringens Carl Friedrichs, Fürsten zu Anhalt Liebden ein-
ziger Pring, Herr Victor Friedrich, und dessen Vier Princesses-
Schwestern Lieb. Lieb. Lieb. Lieb. Lieb. resp. bey Unserm Leben
und nach Unserm in Gottes Händen stehenden Todes - Fall, Zwölff tau-
send Thaler baares Geldes, als ein Groß - Väterliches Legatum, aus
Unserer Verlassenschaft erblich bekommen, hingegen aber diejenige Prä-
tensio-

tenfiones, so etwa in denen mit Dero wohlseeligen Fürstlichen Frau Mutter in Anno 1692. getroffenen Ehe-Pacten, ratione der Morgengabe und Heyraths-Guts gegründet seyn könnten, gänglich biß auf 1200. Thaler cessiren sollten; Und Wir aber befürchtet, auch nach der Hand reifflich ertwoogen, es möchte nach Unserm seligen Hincritt, Unsers Erb-Pringens Liebden, welcher dieses seinen Fürstlichen Kindern von Uns vermachte Legatum, so weit es bey Unserm Leben nicht abgeführt seyn wird, aus denen Ihme assigniten Allodial-Stücken denenselbigen zu vergnügen und zu bezahlen gehalten, den Verstand dahin ausdeuten, als wann auch auf sein, des Erb-Pringens Seite, die in solchen Ehe-Pactis gegründete Prætenfiones gänglich cessiren und wegfallen müßten, da doch Unsere Meynung in dem Codicill nur dahin gegangen, daß Unsers Enckels Pring Victor Friedrichs und dessen vier Princelles-Schwestern Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, nicht wider Unsere Person, wenn Wir erwann Unsers Erb-Pringens Liebden überleben und nach Ihm versterben würden, oder Unsers jüngsten Sohnes, Herrn Lebrechts Fürsten zu Anhalt Liebden oder desselben Fürstliche Kinder in Absicht desjenigen, so Wir diesen von Unseren Allodial-Gütern Erb- und Eigenthümlich zugeeignet und angewiesen, aus solchen Fürst-Mütterlichen Ehe-Pactis einige Prætenfiones oder Anfordernung zu formiren Zug oder Macht, wider Dero leiblichen Herrn Vater Unsers Erb-Pringens Liebden, aber, Dero Jura und Befugnisse insgesamt ohne einigen Präjudiz, Schaden und Nachtheil allwege ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben solten;

Als ist darüber von Uns, daß bey Errichtung Unsers Codicills vorstehende Explication würcklich Unser Will und Meynung gewesen, und noch sey, zu Vermeidung allen künftigen Zank's, Widerswillens und Streits, gegenwärtige Unsere beständige Groß-Väterliche Declaration und Erläuterung unter feyerlicher Protestation, Unserm Codicill selbst in denen andern Punkten und Clausulen keinen Abbruch gethan, oder einige Veränderung darinnen hierdurch gemacht zu haben, nicht alleine ertheilet, sondern auch gegenwärtige Declaration unter Hand und Siegel von Uns vollzogen und gegeben worden

Bernburg, den 13. Junii 1716.

(L.S.) Victor Amadæus, Fürst zu Anhalt.

durch Dero Geheimen Secretarium, Herrn Stubenrauch, ablesen lassen, wobey Sie sich auf meine unterthänigste Frage: Ob diese Ihre Disposition, Codicill und jeso abgelesene Erklärung Ihr eigentlicher Will und Meynung sey, und Sie alles wohl verstanden hätten? mit einem deutlichen Ja erklärt, und daß Sie diese Declaration vom 13. Junii 1716. Ihrem letzten Willen und Codicilladjiciret haben wollten.

Alledann

Alsdann auch in Eingangs befindlicher Requisition sub No. III. enthalten: Daß, wann vor Seiner Hoch-Fürstlichen Durchleucht in Gottes Willen stehendem Absterben die Kaiserliche Commission nicht völlig geendiget seyn, und die Versorgung benehft denen Tractamenten vor des Herrn Erb-Pringens Fürst Carl Friedrichs zu Anhalt geheyrathete Person und deren jesige und künftige Kinder, Söhne und Töchter, nicht ausfindig gemacht werden würde, selbigen überhaupt eines vor alles, Zwey tausend Thaler zum jährlichen Unterhalt und Tractament dergestalt ex Feudo und dessen incorporirten Allodio angewiesen, und mit guten Bedacht und Überlegung der Sache ausgesaget seyn sollten, daß zum Siz und Wohnung das Gut Opperde post mortem eingeräumet, davon auch der Ersteren computiret, und das übrige von des Herrn Erb-Pringen Durchleucht ad implementum aus dem Seinigen vollends gut gethan und satisfaciret, jedoch aber dadurch keinesweges einige Competenz, Gerechtfame oder Agnition der Succession in Feudo gefolgert, oder pretendiret, sondern es nur einzig und allein, denen natürlichen Rechten nach, von solcher Krafft geachtet, und tempore majorennitatis eyblich bestärket und renouciiret werden sollte, wie es vermöge des Allerhöchsten und allergerechtesten Kayserlichen Aufspruches vom 5. Augusti c. a. solchen aus ungleicher Ehe gebornen Kindern und Ihrer Mutter, zum nothwendigen Unterhalt und Versorgung zu kommen, eignen und gebühren möchte; Massen dann hiermit morte confirmiret und von Ihro Durchleucht ein vor allemahl befähiget würde, nimmermehr in die Erhöhung zum Reichs-Gräflichen Stande nochweniger in die Fähigkeit der Landes-Succession zu consentiren oder Ihren Consens zu geben, sondern bey solcher Kayserlich confirmirten Declaration zu leben und zu sterben: So haben Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht bey deren Vorhalten sich deutlich vernemen lassen, daß sie dieses also wohlbedächtigt verordnet, und wollten, daß des Herrn Erb-Pringens aus solcher Melalliance bereits erzeugete oder auch künftigt zu erzeugende Söhne und Töchter benehft Ihrer Mutter, überhaupt auf vorstehende Art und nicht anders, versorget werden sollten. Womit dann Seine Hoch-Fürstliche Durchleucht Uns sämtlich in hohen Gnaden halb 12. Uhr Mittags nicht nur dimittiret, sondern auch hiermit dieser ganze Actus geschlossen worden.

Als nun dabey vorgegangen, solches ist umständlich und mit allem Fleiß von mir dem Notar. Publ. Cæsar. registrirret, und ad Protocollum genommen, aus diesem aber gegenwärtiges Instrumentum Publicum verfasst, dieses hingegen zu mehrerer Urkunde Probationis Causa von mir eigenhändig ins Reine gebracht, mit dem mir conferirten Notariat-Siegel corroboriret, und so wohl dieses Mundum als das Protocoll von denen erbettenen Herren Instruments-Zeugen und mir eigenhändig subscribiret, dieses öffentliche Instrument auch, so wohl mit derer Herren Zeugen angebohrnen, als meinem gewöhnlichen Pettschaftt bedruckt. Geschehen ist dieses alles auf dem

Fürstlichen Schlosse zu Bernburg an obbeschriebenen Orth und Enden den 10. Novemb. An. 1717.

(L. S.)
N.

- (L. S.) Friedrich Ludwig von Hünefeldt, als gnädigst requirirter Zeuge.
- (L. S.) Joh. Adolph von Diepenbrouck, als Zeuge.
- (L. S.) Gurth Heinrich von Erlach, als Zeuge.
- (L. S.) Augustus Lebrecht von Erlach, als Zeuge.
- (L. S.) Bollrath Friederich von Halcke, als Zeuge.
- (L. S.) ^{Priv.} Johannes Jeremias Wallpurger, Sacra Imperiali Auctoritate Notar. Publ. Jur. in fidem premissorum.
- (L. S.) Ernst Leopold von Bau, als Zeuge.
- (L. S.) H. Sigismund von Rothmaler, als gnädigst requirirter Zeuge. m.m.

No. XXI.

Jovis 8. Aprilis 1723.

Württemberg = Stutgard contra Württemberg = Mümpelgard ꝛc.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Inhalts:

Hro Kaysers. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten, was den andern Punct betrifft, allergnädigst dahin ratificiret:

I. Wird anderweit nach Anleitung des ersten Kaysers. Rescripts vom 8. Nov. 1722. die Fürstliche Inticularung des jetzigen Weibes Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, ingleichen des ältesten mit Annen Sabinen, Gräfin von Sponeck erzeugten Sohns, Georg Leopolds, und dessen Ehe-Consortin, ferner der ältesten Tochter Leopoldinen Eberhardinen, daneben derer mit ermelber Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance erzeugten Kindern, Henrietten Hedwig, Leopolds Eberhards, Carl Leopolds, Elisabeth Charlotten, auch des leghin den 16. August. 1722. gebohrenen Sohnes,
Frie

Friederichs; samt allem demjenigen, was weiter dißfalls in und ausser dem Kirchen-Gebet und in specie bey dem letzten Tauff-Actu öffentlich unternommen worden, gänglich cashiret, ja vor null und nichtig erkläret; Inmassen auch die von ermeldem Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, in literis an Ihro Kaysersliche Majestät vom 24. Julii 1722. angemachte Fürstliche Subscription zernichtiget, und zu dem Ende demselben angeregtes Exhibitum mit Verweiss zuruck gegeben wird.

II. Werden selbige Kinder insgesamt nach denen hinc inde im Druck herausgegebenen Haupt-Schriften vom 30. Septemb. und 9. Decemb. 1722. und der daraus in Facto fattsam geschöpfften Cognition, denen kundbaren teutschen Rechten und Observeanz, ingleichen denen Pactis Familiae, von Anno 1617. gemäß, hiernechst Krafft der hieauf Anno 1715. zu mehremahlen von Herrn-Herzogen zu Mömpelgard öffentlich declarirten, dabeneben von Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, und Elisabeth Charlotten, Freyin von L'Esperance, vor sich und ihre Kinder am 29. Julii 1715. erfolgten, auch mit einem Eyd bekräftigten, wie nicht weniger in specie von jetzt-gedachtem Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, anderweit den 18. Octob. ejusd. Anni 1715. durch einen leiblichen Eyd bekräftigten Bekäntnißes, dann der von Ihro Kaysersl. Majestät allbereit den 8. Novemb. 1721. gefestelten Kayserslichen Erklärung, der Väterlichen Fürstlichen Dignität, auch Succession am unmittelbahren Reichs-Erbe und Lehen unfähig erkannt, zu dem Ende auch die von mehr-erwehntem Georg Leopold, Grafen von Sponeck, ad effectum agendi gebettene Relaxatio Juramenti nicht Statt hat.

III. Hat es wegen derer mit Henrietten Hedwig, Freyin von L'Esperance, erzeugten noch lebenden zweyen Kindern, als Eberhardinen, und Leopoldinen Eberhardinen, bey deren vom Herrn Herzogen zu Mömpelgard in Exhibito vom 9. Decemb. 1722. beschickenen Erklärung, daß von selbigen, als natürlichen Kindern, in gegenwärtigem Rechts-Streit keine Frage seye, sein Bewenden.

Frantz von Hefener.

No. XXII.

Martis 9. Martii 1723.

SU Sachsen-Meinungen Herzog, Herr Ernst Ludwig in literis ad Imperatorem sub dato 28. Jan. & præf. 15. Febr. nup. exhibitis per Schlegel exponendo, wie daß sein jüngster Bruder, Herr Anton Ulrich, auch Herzog zu Sachsen-Meinungen die zur Ehe genommene Bürgerliche Weibs-Persohn, Nahmens Philippinam Casarin, samt denen mit derselben erzeugten beyderley Geschlechts Kindern

dem Verlaut nach zu keinem andern Abscheu, als selbe, als Prinzen, wie auch oberwehnte seine Bürgerliche Ehe-Frau als eine Fürstliche Gemahlin zu declariren, in die Sachsen-Meinungische Länder zu introduciren gesinnet seye, ein solches aber nicht allein dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, sondern auch denen dabey interessirten Erb-erbrüderthen, und Erb-vereinigten Chur- und Fürstlichen Häusern sehr präjudicirlich wäre, bittet allerunterthänigst oberwehnten Herrn Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen-Meinungen, allergnädigst zu erinnern, daß Er entweder von dem Transport in das dassige Land noch zur Zeit abstehe, oder wenigstens des Fürstlichen Tituls und Tractaments vor seine Ehe-Frau und Kinder in Reden und Schreiben sich gänglich enthalte: Hingegen aber seinen, des Herrn Ernst Ludwigs, Herzogs zu Sachsen-Meinungen, Freund-Brüderlichen billigen eventualen Anerbietungen wegen fünfzigigen Tractaments und Alimentation Statt und Raum gebe, appon. eine Beilage.


Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, Ihro Käyserl. Majestät wolten denen von desselben Herrn Brüdern angeführten wohlgegründeten und triftigen Ursachen nach, denselben hiemit gnädigst erinnert und Ihm anbedeuter haben, daß er von dem Vorhaben seine aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meinungische Lande zu bringen, entweder abzusehen, aber doch des Fürstlichen Tituls und Benennung für dieselbe und Ihre Mutter, in keine Weise dafelbst sich zu gebrauchen, hingegen aber des Regierenden Herrn Herzogs mehrmahligen wohlgemeinten und dessen Anzeige nach annehmblichen Anerbietungen, wegen derselben fünfzigigen Tractaments und Unterhaltung statt zu geben, mithin in dieser Sache sich also zu bezeigen haben, wie es sein Reichs-Fürstlicher Stand, und seines Hauses Ehre und Reputation erfordere, anbey Ihro Käyserliche Majestät zu dessen und anderer Reichs-Fürstlichen Häusern rühmlichen Stand und Bürden gnädigst führender Intention gemäß seye; Damit dieselbe widerigenfalls Ihr Käyserliches höchstes Einsehen, und Verordnungen dagegen mit mehrerm Ernst vorzuehren nicht veranlasset würden, und wolten dieselbe dessen schuldige Befolgungs-Anzeige sub Termino 2. Mensium gewärtigen.

N. XXIII.

Veneris 16. April 1723.

Württemberg Mömpelgard betreffend:

Publicatur Resolutio Caesarea des Inhalts:

 Ihro Käyserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Allerunterthänigstes weitere Gutachten vom 22. Mart. nup. und 8. April. curr. dahin allergnädigst approbiret.

I. Habe

I. Habe des Grafen George Leopold von Sponneck Begehren in specie wegen Handhabung der angemessenen Possels bey der gefürsteten Grafschaft Nömpelgard, und darzu gehörigen Herrschaften, ingleichen wegen Frey-Verfassung zu Behuf weiterer unentlicher Handlung, dann auch ratione Investituræ, nicht Statt, sondern es sene vielmehr der letzt hin publicirten Kayserlichen Resolution gemäß die von ermeldtem Grafen von Sponneck pendente lite und bevorab wider das ernstliche Kayserliche Rescript vom 8. Novemb. 1721. zur höchsten Angebühr unternommene Possessions-Ergreifung, und dabey angemessene Huldigung, auch was derselben mehr anhängig, dabeneben in specie die in denen wider den Herrn Herzogen zu Württemberg gedruckten Patentibus vom 29. Martii nöp. befindliche Unterschrift, als Duc de Württemberg Montbeliard, gänglich cassiren, und zu vernichten; Inmassen dann auch das an Jhro Kayserliche Majest. unter dem angezeigten Fürstlich-Württembergischen Insiegel erlassene Original-Schreiben ihm, dem Grafen von Sponneck, ebenmäßig mit Verweiss zurück zu geben sene.

II. Seye dem Grafen von Sponneck in Puncto alimentationis dahin zu bedenken, daß, wann er nach vorhero beschehener vollkommenen aller-gehorfamsten Submission für sich und seine Geschwister, hierüber bey Jhro Kayserl. Majest. allerunterthänigst suppliciret, so dann nach Befindung auch derschfalls weiter gemessene Kayserl. Verordnung erfolgen würde.

III. Daß nach cassirten beyderseitigen Possels-Neimungen gegen vorherige Aushändigung der angebotenen Reversalien, und eines Kayserl. Decreti Salvatorii für die Württembergische Julianische oder Delsische Linie, nomine Caesareo der Herr Herzog zu Württemberg Stuttgart in die Summariissimam possessionem der gefürsteten Grafschaft Nömpelgard mit allen dazu gehörigen Rechten, Länden und Leuthen Salvo Jure tertii durch den Herrn Churfürsten zu Bayern, und den Herrn Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel, als hierzu allergnädigst verordneten Kayserlichen Commissarien, dermahlen ohne Verzug zu setzen sene, zu welchem Ende dem Fürstl. Württemberg-Stuttgardischen Mandatario anderegte Reversales in Originali vor der Expedition bezubringen auferlegt wird.

IV. Fiant Patentes Caesar. an die Nömpelgardische Geistlich- und Weltliche Beamten, auch übrigen Obrigkeiten und Unterthanen, dahin: Daß selbige von Jhro Kayserl. Majest. Kraft tragenden Allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts, zuvorderst von dem wiederrechtlich ihnen von dem Grafen von Sponneck abgeforderten Eynde, als an sich ipso Jure null und nichtig, entbunden und losgesprochen, und hingegen zur Provisional-Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzogen zu Württemberg Stuttgart bis auf weitere Kayserl. Verordnung, dabeneben sonstig mit Wiederholung der vorhin declarirten Kayserl. Protection angewiesen würden.

V. Cum notificatione horum & inclusione Patentium Caesar. rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Bayern und Herrn Herzogen zu Braunschweig Wolfenbüttel: Auctoritate Caes. den. Herzog zu Württemberg Stuttgart auf obige Maas zu immitiren, und darbey zu sätigen, hiernächst die eingeschlossene Patentes Caesar. zum Anschlag an gehörigen Orten zu befördern, ingleichen dementselben gemäß die Nömpelgardische Geistlich- und Weltliche Beamten, auch übrige Obrigkeiten und Unter-

thanen, nach wiederholter Absolution von dem ihnen zur Ungebühr abgeforderten Eyde zur Provisional-Huldigungs-Pflicht an den Herrn Herzog zu Würtemberg Stutgard biß auf weitere Kayserl. Verordnung anzuweisen, auch bedürffenden Falls durch behörige Zwangs-Mittel anzuhalten, und wie solches geschehen Ihro Kayserl. Majestät förderfamst zu berichten.

VI. Seye das Kayserl. Commissorium samt allen darzu gehörigen Kayserl. Patenten alsobald auszufertigen, dabeneben wird

VII. Dem Herrn Herzogen zu Würtemberg und denen Agnaten der Julianisch- oder Selsischen Linie ins besondere auferleget, daß zu Ausmählung des tam in Possess. ord. quam ratione Petitorii in causa principali Sie ihre Nothdurfften beyderseits gebührender massen förderfamst bey Kayserlicher Majest. Reichs-Hof-Rath einbringen, und darüber den Höchsten Richterlichen Ausspruch gleichmäßig erwarten sollen.

Frantz von Hefener.

No. XXIV.

Extractus Testamenti Beyland Herrn Fürst Victoris Amadei zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. de
18. Januar. 1714.

§. 12.

Wern auch Unser ältester Sohn, Prinz Carl Friederich, Fürst zu Anhalt ꝛc. bey seinem jetzigen Fürstl. Wittwer-Stande zu anderweiter Vermählung sich resolviren, oder Unser jüngster Sohn Prinz Lebrecht Fürst zu Anhalt, wieder Verhoffen zum zweytenmale auch in dem Wittwer-Stand gesetzet würde, und zur dritten Ehe schreiten solte, erinnern und recommendiren Wir Ihnen, unsern geliebten Söhnen, hiermit treu Väterlich sich zusehens für ungleichen Heyrathen zu hüten, noch dadurch Ihr uraltes Fürstl. Haus zu vernachtheiligen, vielmehr solchen Falls auf Standesmäßige Tugendhafte Verlobnen ihr Absehen zu richten, und dadurch Ihres Fürstl. Hauses luste zu befördern, welches Wir denn auch Ihrer Liebde. beyderseits sammentlichen Fürstlichen Nachkommen hierdurch ebenmäßig angelegentlichst eingebunden haben wollen. ꝛc.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1772
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

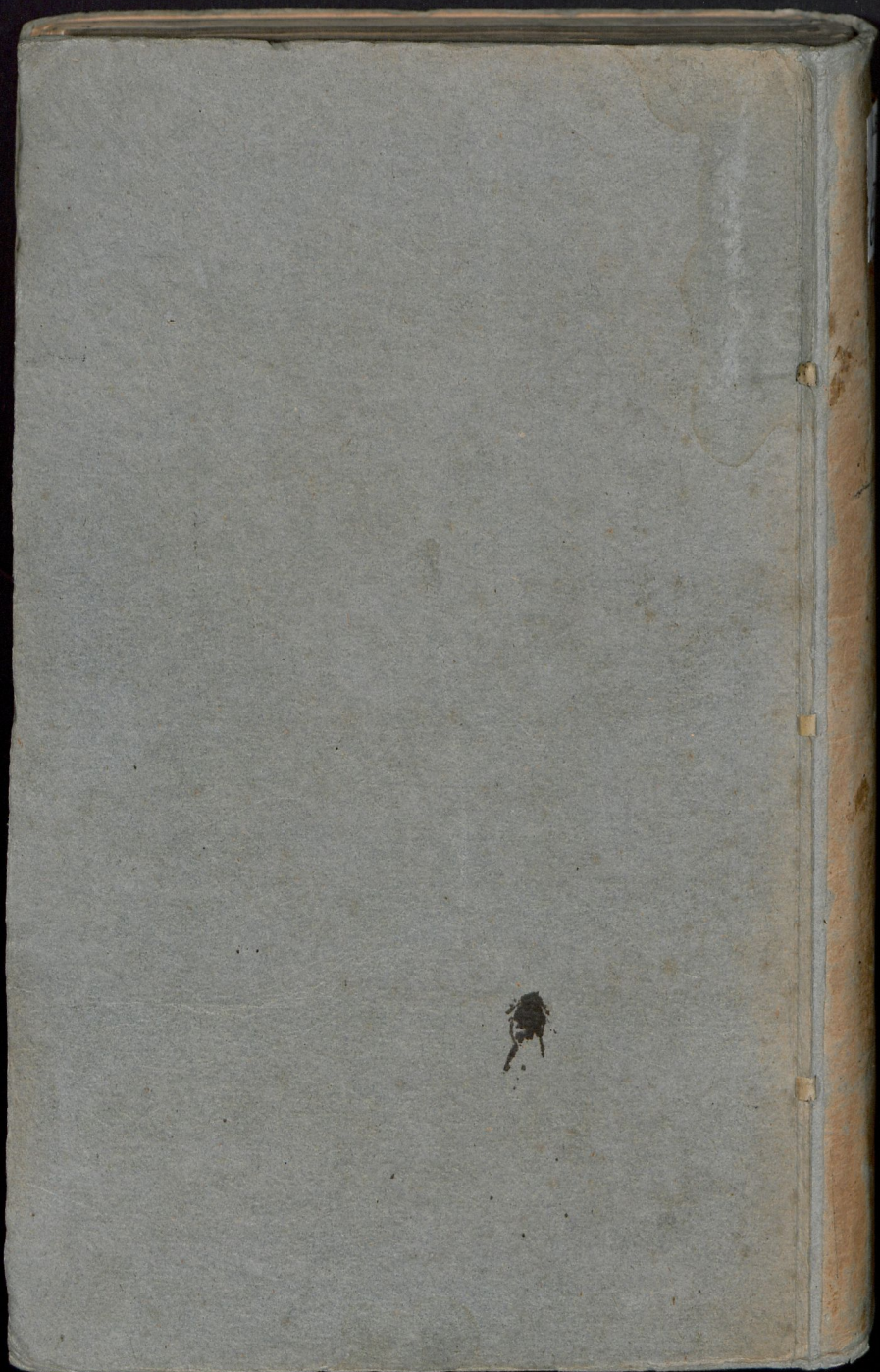




67792

U

X 2311737



Dictatum Ratisbonæ die 22. April 1728.
per Moguntinum.

mit weniger Kosten (als
alle gebührende Nothdurft
hret werden; Worvon abse-
che Erben (welchen diefers-
und meiner Familie die Ge-
ären schuldig und gehalten

Schreiben

An
Seine Hochlöbl. allgemeine

Reichs = Versammlung

zu Regensburg

Von dem
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn

VICTORE AMADÆO ADOLPHO,

Fürsten zu Anhalt-Hoym u. Schaumburg/ ꝛc.

Die Anzeige

Wegen der in den Grafen = Stand als Grafen von Bäf-
renfeld erhöheten = der Landes = Succession aber unfähig
erklärten Gebrüdere,

FRIEDRICH und CARL LEOPOLD

enthaltend.

Mit Beylagen sub Lit. A. B. & C.

